Zuns, Julius

Zwei Fragen des Unternehmereinkommens

Wien

1886

98-84464-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Zuns, Julius.
Zwei Fragen des Unternehmereinkommens nebst einem Anhange einige methodologische Bemerkungen, insbesondere über das ökonomische Princip. 2., durchaus umbearb. Ausgabe. Wien, Manz, 1886.
8 + 145 p. 21 cm.

1. Profit. I. Title.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11/23/98 INITIALS: LL

TRACKING #: 33472

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC



150 mm

100 mm

A5

A4

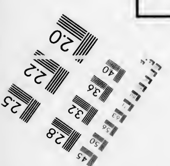
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm 1.5 mm 2.0 mm 2.5 mm



PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425



Zwei Fragen

des

UNTERNEHMEREINKOMMENS

Nebst einem Anhange

Einige methodologische Bemerkungen, insbesondere über das ökonomische Princip

von

JULIUS ZUNS,
Doctor der Staatswissenschaften.

Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage.

Wien 1886
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Seitdem 1881 die erste Auflage dieser Schrift als Dissertation im Drucke erschienen ist, sind verschiedene Untersuchungen über die der theoretischen Nationalökonomie zu Grunde liegende Methodik publicirt worden. Namentlich sind zu erwähnen: Menger's „Untersuchungen über die Methode in den Socialwissenschaften" 1882 und Dietzel's „Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft" in Hildebrand's Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik, 9. Band, 1. und 3. Heft (1884).

In Uebereinstimmung mit der Praxis von Meistern wie Ricardo und Thünen wird von beiden Autoren die Nothwendigkeit dargelegt, bei theoretischen Untersuchungen von der vollen empirischen Wirklichkeit, vom „ganzen Menschen" zu abstrahiren. Die zu Grunde liegende Beschränktheit des menschlichen Erkenntnissvermögens sei vielleicht zu bedauern, aber nicht zu ändern.

Wenn nun aber richtig ist, dass nothgedrungen von der Wirklichkeit abstrahirt werden muss, so folgt hieraus, dass theoretische Untersuchungen, bei welchen von der vollen empirischen Wirklichkeit ausgegangen wird, mehr oder weniger ihr Ziel verfehlen müssen. Dies trifft bei den bisherigen Abhandlungen über das

schwierige Thema des Unternehmereinkommens in hohem Grade zu, natürlich mit Ausnahme der ausschliesslich Kritik oder Description enthaltenden Partien.

Die vorliegende Schrift hat zwei die Lehre vom Unternehmereinkommen betreffende Fragen zum Gegenstande. Die erste unsrer zwei Fragen will ermitteln, ob in der Regel bei gleichem werbenden Vermögen dieselbe Person ein grösseres Einkommen als Pächter, als verschuldeter oder als unverschuldeter Landwirth bezieht, welchen Einfluss das Vorhandensein der Grundrente hierbei ausübt und inwieweit andre gleichfalls aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse herrührende Erwägungen zur Geltung kommen. Trotzdem nun unsre erste Frage für das Verständniss der Erscheinungen auf agrarischem Gebiete von offenbar weittragender Bedeutung ist, haben bisher noch keine eingehenden systematischen Untersuchungen über dieselbe stattgefunden. Letzteres ist auch der Fall hinsichtlich unsrer zweiten Frage, welche lautet: „Beziehen die Eigenthümer von Unternehmungen, die ihre Unternehmungen nicht selbst leiten, im Durchschnitt ein Einkommen von gleicher Höhe wie der übliche Zinssatz oder mehr oder weniger"

Ueber das Unternehmereinkommen existiren nun verschiedene Theorien, die aber bei weitem nicht in dem Grade verschieden sind, wie es nach den Werken der Specialisten auf diesem Gebiete den Anschein hat. Bis jetzt ist die Controverse, welche jener Theorien die richtige sei, der Entscheidung nicht näher gerückt worden. In der Hoffnung, damit an das Ziel zu kommen,

haben wir nun den Versuch gemacht, die Resultate zu finden, welche sich bei Durchführung unsrer zwei Fragen nach den hauptsächlichsten bestehenden oder logisch möglichen Erklärungen des Unternehmereinkommens ergeben.

Da aber, wie bereits erwähnt, deductiv-abstracte Untersuchungen nicht möglich sind, wenn die volle empirische Wirklichkeit berücksichtigt wird, so ist hier nach dem Vorbilde von Thünen's „Isolirtem Staate" eine „Socialwirthschaft" fingirt.

Wir haben nun unsre Schrift in allen Theilen nochmals einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterzogen und hat dieselbe so wesentliche Veränderungen erfahren, dass es nicht für richtig erachtet werden kann, wenn beide Ausgaben miteinander verglichen werden; u. E. wird es allein angebracht sein, die vorliegende Schrift zu beurtheilen als ob die erste Ausgabe gar nicht existirte. Es sind namentlich die Abstractionen von der Wirklichkeit in steter Berücksichtigung der Praxis der alten Meister und der von Menger und Dietzel aufgestellten Postulate vorgenommen worden und glauben wir, behaupten zu dürfen, dass unsre Prämissen das Mass der von den erwähnten Methodikern für nothwendig erachteten Abstraction nicht überschreiten, ja noch hinter demselben zurückbleiben.

Einigen methodologischen Postulaten der genannten Autoren, nach welchen in unsrer Abhandlung zu verfahren gewesen wäre, haben wir nicht entsprochen, da wir die-

selben nicht für richtig halten. Wir sind hierdurch genöthigt gewesen, in einem Anhange zu unsrer Schrift unser abweichendes Vorgehen zu begründen; insbesondere die Lehre Dietzel's vom ökonomischen Principe hat dabei eine eingehende Untersuchung und — wie wir annehmen — Widerlegung erfahren.

Wien, im Juni 1886.

Der Verfasser.

EINLEITUNG.

Der Zweck unsrer Abhandlung ist der: Es sollen die hauptsächlichsten bestehenden oder logisch möglichen Erklärungen des Einkommens der Unternehmer soweit wie möglich begründet und in streng theoretischer Weise in ihre Consequenzen verfolgt werden und zwar hinsichtlich der folgenden zwei Fragen:

1) Erzielt bei gleichem werbenden Vermögen dieselbe Person ein höheres Einkommen
   a) als Pächter eines Gutes ohne Grundrente;[1]
   b) als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente;
   c) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;
   d) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente;
   e) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;
   f) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente?

[1]) Der Kürze halber sind und werden immer die Ausdrücke „Gut ohne Grundrente" „Landwirth mit Schulden" und „Landwirth ohne Schulden" gebraucht statt der weitläufigen Bezeichnungen „Gut mit geringer und ohne Grundrente" „selbstwirthschaftender Landwirth, dessen Gut mit Schulden belastet ist" und „selbstwirthschaftender Landwirth, dessen Gut schuldenfrei ist."

2) Beziehen die Eigenthümer von Unternehmungen, die ihre Unternehmungen nicht selbst leiten, im Durchschnitt ein Einkommen von gleicher Höhe wie der übliche Zinssatz oder mehr oder weniger?

Unsre erste Frage könnte ausser den bereits angeführten auch noch die folgenden zwei Kategorien zum Gegenstande haben:

g) den Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat;

h) den Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchlicher Grundrente, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat.

Es unterbleibt dies der Kürze halber, und weil aus der Beantwortung unsrer ersten Frage hinsichtlich der obigen sechs Kategorien von Landwirthen auch immer mit Leichtigkeit die Beantwortung derselben hinsichtlich der letzterwähnten zwei Kategorien gefolgert werden kann. Dass der Leser diese Folgerungen ziehe, ist jedoch zur Ergänzung unsrer Ausführungen geboten.

Nachdem durch Untersuchung unsrer ersten Frage festgestellt worden ist, ob und inwieweit wegen des höhern Einkommens die Tendenz besteht, dass die Landwirthe ohne Schulden sich theils in Zeitpächter, theils in dauernd mehr oder weniger hoch verschuldete Landwirthe umwandeln, und welchen Einfluss eine hohe Grundrente hierauf hat, ist ferner zu untersuchen, ob und inwieweit in unsrer Socialwirthschaft durch andere gleichfalls aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse herrührende Erwägungen eine derartige Tendenz verstärkt oder abgeschwächt und eventuell aufgehoben wird.

Während unsre zweite Frage keiner nähern Erläuterung bedarf, sind zum Verständnisse unsrer ersten Frage einige Erklärungen nöthig. Da letztere auch das Einkommen der Pächter zum Gegenstand hat, so würde sie in Folge der grossen Verschiedenheit der Pachtbedingungen und Pachtverhältnisse hinsichtlich der zwei die Pächter betreffenden Kategorien jeder Bestimmtheit ermangeln. Um nun die erwähnten Ungleichheiten zu beseitigen, wird die Voraussetzung gemacht, dass es nur zweckmässige Pachtcontracte gebe d. h. solche, die auf genügend lange Zeit laufen und welche allen sonstigen Anforderungen in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht genügen. Zu einem zweckmässigen Pachtcontracte gehört auch, dass in den Fällen, in welchen der Verpächter einen Theil des Betriebscapitales liefert, dieser in das Eigenthum des Pächters übergehe und ferner, dass bei einer Verpachtung der Pächter mindestens einen Theil des Betriebscapitales selbst stelle.

Unsre erste Frage hängt offenbar eng zusammen mit der Vorfrage „Was bestimmt in der Regel die Unternehmer dazu, Capital zu entleihen?“ Die Antwort hierauf wird lauten: Die Erzielung eines höhern Einkommens. Denn man sieht zunächst nicht ein, weshalb die Unternehmer normaler Weise sonst Capital entleihen sollten, abgesehen von Irrthum und Ausnahmsfällen. Für unsre später zu construirende „Socialwirthschaft“ wird nun durch die „fünfte Erklärung“ die Erzielung eines höhern Einkommens als Bestimmungsgrund zum Entleihen von Capital nachgewiesen.

Nach den bisherigen Erörterungen würde unsre erste Frage lauten müssen:

„Erzielt bei gleichem werbenden Vermögen dieselbe Person ein grösseres Einkommen

a) als Pächter,

b) als Landwirth mit Schulden,

c) als Landwirth ohne Schulden.

So müssten auch diejenigen unsre erste Frage formuliren, welche die Existenz einer besondern Grundrente leugnen und von dem Satze ausgehen: „Der Boden ist Capital wie jedes andre fixe Capital". Da wir aber die Ricardo-Thünen'sche Differentialrententheorie für richtig halten, so hat unsre erste Frage entsprechend dieser Theorie statt der obigen drei die zuerst erwähnten sechs Kategorien zu untersuchen, wodurch unsre erste Frage und die ganze Abhandlung weit complicirter und schwieriger wird.

Nach diesen Erläuterungen müssen wir unser Thema einige Zeit verlassen. Wir werden zunächst die Lehre von der Grundrente kurz berühren, sodann verschiedene Definitionen und unsre Terminologie fixiren und endlich noch einige zur Lehre vom Zinse gehörige Punkte erörtern.

Es sei nur erwähnt, dass Grundrente der Ertrag der Grundstücke nach Abzug der Productionskosten ist. Letztere können minimal sein und vielleicht auch ganz fehlen, so z. B. wenn ein städtisches Grundstück als Lagerplatz vermiethet wird. Die zuletzt angebauten Grundstücke und die zuletzt angelegten Capitale decken nur die Productionskosten. Die Grundrente beruht theils auf den natürlichen Vortheilen der Fruchtbarkeit und Lage, theils ist sie durch dauernde Capitalfixirungen künstlich geschaffen. Solche fixirte Capitale hören unsrer Ansicht nach auf, Capitale zu sein und werfen nur Grundrente ab. Sie werden also Theile der Grundrente und ihr Tauschwerth wird nicht durch den ursprünglichen Capitalbetrag bestimmt, sondern umgekehrt durch

Capitalisation der Rente mit dem sichern Zinssatze, denn der Werth eines Rentenfonds[1]) ist die mit dem sichern Zinssatze capitalisirte Grundrente. Es bedarf daher kaum der Erwähnung, dass der Werth des Rentenfonds, der zusammen mit dem Anlagecapital und dem etwaigen Betriebscapital den Verkehrswerth der Güter bildet, keinen Einfluss auf die Höhe des Zinsfusses hat.[2])

Gegen den Satz „Der Tauschwerth der Grundrente wird bestimmt durch Capitalisation der Rente mit dem sichern Zinssatze" liesse sich der Einwand geltend machen, es sei Thatsache, dass die Pachtrente, nachdem für das Anlage- und etwaige Betriebscapital eine entsprechende Zins- und Amortisationsquote in Abzug gebracht sei, meistens eine geringere Verzinsung des jeweiligen Verkehrswerthes der Güter repräsentire, als dem sichern Zinssatze entspreche. Diese Thatsache widerspricht aber unserer These nicht nur nicht, sondern sie muss vielmehr als Folge der Ricardo'schen Grundrententheorie eintreten. Denn nach dieser Lehre hat die Grundrente trotz Verbesserungen die Tendenz zu steigen und der Zinsfuss zu fallen. Es ist daher eine steigende Grundrente nach dem Zinssatze zu capitalisiren und, was indessen weniger wichtig ist, ein späteres Sinken des Zinsfusses zu escomptiren.

---

[1]) Statt Tauschwerth der Grundrente werden auch die Bezeichnungen „Rentenfond" und „Werth des Rentenfonds" gebraucht.

[2]) Zu dem Anlagecapital gehören das Gebäudecapital und solche Capitale wie das Holzcapital bei Wäldern und die Weinstöcke. In unsrer Abhandlung umfasst das Anlagecapital aber blos das Gebäudecapital, da von solchen landwirthschaftlichen Culturen, wie Waldwirthschaft und Weinbau, abgesehen werden wird.

Ein Beispiel wird die obigen Ausführungen am besten erläutern.

Der Zinsfuss sei 5%, die Grundrente eines bestimmten Gutes 10.000. Ich kann also für diese Grundrente einen Preis von 200.000 zahlen. Wegen der steigenden Tendenz der Grundrente werde ich aber mehr als 5% erzielen und also auch einen höhern Tauschwerth zahlen. (Der Einfachheit halber bleibt das Sinken des Zinsfusses unberücksichtigt). Die Grundrente soll 100 Jahre lang um 100 steigen. Dann, nehmen wir an, steige sie nicht mehr. Die Frage ist nun die: „Welchen Tauschwerth hat bei Berechnung von Zinseszinsen jetzt eine Rente von 10.000, die bei 5% Zins 100 Jahre lang jährlich um 100 zunimmt?“ Das Resultat ist annähernd 236.654 [1])

[1]) Eine der verschiedenen Consequenzen hieraus ist die folgende: Wenn man den landwirthschaftlichen Boden enteignen wollte, ohne die Eigenthümer zu verkürzen, so könnte vom Standpunkte der Rentabilität aus diese Massregel weder als vortheilhaft noch als nachtheilig bezeichnet werden, wenn und insoweit der jetzige Mehrwerth des Bodens allein wegen des muthmasslichen Steigens der Grundrente stattfindet; letzteres wird hier als der alleinige Grund angenommen. In der Theorie ist nun anzunehmen, dass der jetzige Mehrwerth wegen des muthmasslichen künftigen Steigens der Grundrente auf einer richtigen Escomptirung beruhe, da in einem gegebenen Momente die Wahrscheinlichkeit einer zu hohen und zu niedrigen Schätzung gleich gross ist. Wollte man für den jetzigen Mehrwerth keine Entschädigung leisten, so wäre dies in allen Fällen unbillig, und ausserdem würden diejenigen Eigenthümer directe Verluste erleiden, die durch Erbfälle und Ankauf verschuldet sind.

Hieraus folgt, dass durch die von den Anhängern der Ricardo'schen Grundrente John Stuart Mill (Buch II Cap. 2 § 6) und Adolph Wagner (Grundlegung § 341, Ausgabe von 1876) gegen volle Entschädigung eventuell befürwortete „Nationalisirung der Grundrente“ das zukünftige Plus der Grundrente nicht der Gesammtheit zufällt. Ebensowenig sind vom Standpunkte der Ricardo'schen Grundrente aus und unter der oben angeführten Voraussetzung die Ansichten von Fawcett (Fortnightly Review December 1872) und Laveleye (De la propriété et de ses formes primitives, Chap. XXIII p. 359, Ausgabe von 1874) gerechtfertigt, nach welchen wegen der Verzinsung des abgelösten Mehrwerthes eine dauernde Belastung der Gesammtheit eintreten würde. Es werden nur momentane Ausfälle durch spätere Ueberschüsse gedeckt.

Man könnte nunmehr einwenden, dass der fast überall factisch vorhandene höhere Tauschwerth des Bodens hauptsächlich die Folge der grossen Vorliebe für ländliches Grundeigenthum sei. Dies ist nicht richtig. Denn wird von der letzterwähnten Annahme ausgegangen, so ist es wohl erklärlich, dass man wegen dieser Vorliebe für einen Theil seines Vermögens oder für sein ganzes Vermögen ländliches Grundeigenthum kauft oder besitzt, trotz geringerer Verzinsung. Es kann aber dann nur als Ausnahme vorkommen, dass Jemand, der z. B. 40.000 Frs. Vermögen hat, ein Gut im Preise von 80.000 oder 120.000 Frs. kauft; denn er würde dann nicht nur für seine 40.000 Frs. geringere Zinsen erhalten, sondern er müsste auch für die 40.000 oder 80.000 Frs. Hypothek den üblichen Zins bezahlen und erhielte wegen des höhern Tauschwerthes des Bodens einen geringern. Das etwa höhere Unternehmereinkommen würde dadurch compensirt werden. Die Gefühle der Liebe zur eigenen Scholle und der Vorliebe für ländliches Grundeigenthum werden ja durch ein Gut für 40.000 Frs. oder blos für 20.000 Frs. ebenso befriedigt, wie durch ein Gut von 80.000 oder 120.000 Frs., wobei vorausgesetzt ist, dass das Gut für 20.000 Frs. noch eine richtige Bewirthschaftung zulasse. Jene Gefühle können daher Niemanden zu einem Gutskaufe mit Schulden bestimmen; bei solchen würde vielmehr nur noch von einem ungesunden Triebe

zur Erwerbung und Behauptung von möglichst viel Grundeigenthum zu reden sein.

Ganz dasselbe gilt für den Fall, dass man entweder ein bisher unverschuldetes Gut dauernd verschulden oder einen Theil desselben verkaufen muss, um den andern schuldenfrei zu besitzen. Dies wird z. B. bei Erbantretungen, nach vollendeten Meliorationen etc. häufig eintreten [1]). Wenn der theilweise Verkauf nicht sofort möglich oder thunlich ist, so würde das wirthschaftliche Selbstinteresse doch bewirken, dass er sobald wie irgend thunlich geschehe. Ausser als vorübergehende Schulden müssten ländliche Hypotheken nach diesen Ausführungen eine Seltenheit sein, was der Wirklichkeit nicht entspricht.

Indem wir nunmehr unsre Erörterungen über die Grundrente abbrechen, sind zunächst einige Definitionen und unsre Terminologie zu fixiren.

Als wesentliches Merkmal des Begriffs eines Unternehmers betrachten wir die Uebernahme oder Mitübernahme eines Theils (Partikels) der ganzen Production für eigene Rechnung und Gefahr, womit die Anwendung von Capital nothwendig verbunden ist.[2])

---

[1]) Es wird hierbei nicht übersehen, dass, wenn man von naturalen Erbtheilungen ganz absieht, die landwirthschaftliche Verschuldung wegen Erbfälle auf die Dauer nicht mehr zunehmen wird, wie die grundbesitzende Bevölkerung. Vgl. hierüber unsre Schrift: „Einiges über Rodbertus“ S. 17 ff. Berlin 1883.

[2]) Wir legen der obigen Definition blos insoferne Wichtigkeit bei, als durch dieselbe klar bestimmt wird, welche Personen wir als Unternehmer betrachten und welche nicht. Denn davon, was man sich unter einem Unternehmer vorzustellen hat, besitzt doch Jedermann eine klare Anschauung und von einer solchen wird auch der Leser ausgehen und nicht von einer der verschiedenen erst aus der Anschauung mehr oder weniger zutreffend abstrahirten Definitionen des Begriffs.

Hingegen ist eine Mitwirkung an der Leitung der Production dem Begriffe nicht wesentlich. Wie gross das riskirte Capital des Unternehmers sei, ist an sich irrelevant; namentlich die Betheiligung an gemeinschaftlichen Unternehmungen kann eine minimale sein, wie bei den Actiengesellschaften. Demgemäss werden beispielsweise die Agenten, die Commissionäre und die Makler, wenn sie zu ihrem Berufe keines Capitals bedürfen, von uns nicht zu den Unternehmern gerechnet.

Unter Einkommen des Unternehmers oder Unternehmereinkommen verstehen wir das gesammte reine Einkommen des oder der Eigenthümer einer Unternehmung, das ihnen aus derselben zufliesst. Unter Unternehmerlohn ist der Arbeitslohn der Leiter der Production verstanden d. h. das Entgelt für die Leitung der Production und etwaige sonstige Arbeitsthätigkeit dieser Leiter. Unternehmer, die ihre Unternehmungen selbst leiten, nennen wir „selbstleitende Unternehmer“, ihre Unternehmungen „selbstgeleitete Unternehmungen“, oder „Eigenbetriebe“. Die Unternehmungen, die nicht von ihren Eigenthümern geleitet werden, nennen wir „Administrationsbetriebe, deren Eigenthümer „Unternehmer von Administrationsbetrieben.“ Die Leiter von Administrationsbetrieben selbst nennen wir „Administratoren“; ihr Lohn ist Unternehmerlohn nach der obigen Definition. Das Capital, welches Eigenthum der Unternehmer ist, nennen wir „Unternehmercapital.“

Der Zins.

Die Existenz von Einkommen aus Capital (Einkommen aus Leihcapital und Unternehmercapital, nachdem die Arbeit der Leitung der Production ihre Entschädigung gefunden hat) wird als eine feststehende Thatsache angesehen. Die Begründung dieser notorischen Thatsache ist von uns hier nicht zu unternehmen, da die Berücksichtigung der sehr verschiedenen Theorien über Einkommen aus Capital doch keinen Einfluss auf den Gang unsrer Untersuchung hätte.

Es handelt sich hier nicht um die Quoten, die der Leihzins einerseits und das Einkommen aus dem Unternehmercapitale andererseits vom Gesammteinkommen[1][2]) bilden und aus welchen Ursachen diese beiden Quoten sich gegen einander ändern. In unsrer Abhandlung kommen vielmehr nur die Bestimmungsgründe in Betracht, welche die Höhe des Leihzinses als Procentsatz des Leihcapitales im Verhältnisse zur Höhe des Einkommens

[1]) Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass bei theoretischen Untersuchungen immer von der Wirklichkeit abstrahirt werden muss, weshalb das bei diesen Untersuchungen vorhandene Gesammteinkommen mit dem Gesammteinkommen, wie solches in der Wirklichkeit bezogen wird, sich nicht deckt. Es sei hier auf die Untersuchungen von Ricardo als concretes Beispiel hingewiesen.

[2]) Wenn man von der englischen Auffassung, die den Inhalt unsrer zweiten Erklärung bildet, ausgeht, muss der obige Passus lauten: Es handelt sich hier nicht nur um die Quoten, die der Leihzins einerseits und das ganze Unternehmereinkommen andrerseits bilden. . .

aus dem Unternehmercapitale bestimmen, d. h. also die percentuelle Höhe des Leihzinses im Verhältnisse zur percentuellen Höhe des Einkommens aus dem Unternehmercapitale.

Es ist selbstredend bei dieser theoretischen Erörterung Verkehrsfreiheit und Privateigenthum vorausgesetzt. Ferner kann der Leihzins aus der Capitalverwendung, die gewöhnlich als consumtive bezeichnet wird, ebenso wie der Leihzins aus mittelbar productiven Schulden unberücksichtigt bleiben. Denn die grössere oder geringere Nachfrage nach mittelbar productiven Darlehen oder solchen, die gewöhnlich consumtiv genannt werden, hat zwar grossen Einfluss auf die Höhe des Capitalertrages überhaupt. d. h. des Leihcapitals und des Unternehmercapitals zusammen, aber das Verhältniss des Einkommens aus Leihcapital zu dem aus Unternehmercapital, beide Einkommen als Procentsatz der betreffenden Capitale genommen, wird dadurch auf die Dauer nicht geändert, es finden höchstens vorübergehende Verschiebungen statt. Dasselbe gilt auch von den übrigen Darlehen, welche nicht aus rein wirthschaftlichen Erwägungen stattfinden.

Es sei noch bemerkt, dass unter mittelbar productiven Schulden solche verstanden sind, bei welchen privatwirthschaftliche Rentabilität nicht ausschliesslich der Zweck ist oder gar nicht in Betracht kömmt, wie z. B. bei dem Staate, den Städten und Gemeinden. Diese können Eisenbahnen, Brücken, Canäle u. s. w. bauen, auch wenn sie keine oder keine genügende privatwirthschaftliche Rentabilität erwarten.

Der Ertrag des Capitals selbst wird unsrer Ansicht nach bestimmt durch den Reinertrag der zuletzt angelegten Capitaltheile nach Abzug des Arbeitslohnes.

Es ist hierüber auf die Werke von Ricardo und Thünen hinzuweisen. Die Lehre dieser Autoren wird auch von Mithoff vertreten: „so wird die Höhe des landesüblichen Zinsfusses bestimmt durch das Erträgniss des mindest ergiebigen aber zur Benutzung des sich darbietenden Kapitals noch erforderlichen Kapitalverwendung" (Schönberg's Handbuch d. Politischen Oekonomie. Die volkswirthschaftliche Vertheilung S. 488); ebenso von Mangoldt, Volkswirthschaftslehre S. 432 f.

Die Productionsmittel können, wie bekannt, auf zwei Arten an die Unternehmer verliehen werden.

a) Entweder sie gehen in das Eigenthum des Schuldners (Unternehmers) über und es erwirbt der Gläubiger nur ein Forderungsrecht hinsichtlich des Werthes oder einer Ouantität der vertretbaren Sache selbst.

b) Oder sie werden vermiethet, d. h. das Eigenthumsrecht bleibt dem Ausleiher, und auf den Schuldner (Unternehmer) geht nur das Nutzungsrecht über. Letzteres findet hauptsächlich bei Jmmobilien statt.

Es werden hier von uns zweierlei Zinssätze unterschieden:

1.) Der Zins für solche Leihgeschäfte, bei denen in Folge des Ausleihens keine Verluste zu befürchten sind und welche also für sicher angesehen werden können, soweit es in wirthschaftlichen Dingen überhaupt Sicherheit gibt. Dieser Zins wird von uns, wie auch sonst allgemein, der „sichere Zins" genannt.

Nach dem eben erwähnten Eintheilungsgrunde muss auch der rohe Zins hierher gerechnet werden, welcher aus dem reinen Zins, der Einkommen ist, besteht, und aus einer Amortisationsquote, d. h. einer Quote für die Abnutzung

und Erneuerung der wirthschaftlichen Substanz selbst, wie z. B. bei Gebäuden.

2.) Ein roher riskirter Zins.

In diesem ist der Verlustersatz enthalten für Capital- und Zinsverluste durch die Schuldner in Folge des Ausleihens. Dieser Verlustersatz bezieht sich immer auf die Ausleihungen im Ganzen betrachtet, respective die einzelnen Gattungen, nicht auf die einzelne riskirte Ausleihung. Die einzelne unsichere Hypothek z. B. kann ganz verloren gehen, oder den höhern Zins bis zu ihrer Tilgung ohne Verluste einbringen. Für die unsichern Hypotheken im Ganzen muss aber den Ausfällen an einzelnen Hypotheken der höhere Zins der andern als Verlustersatz gegenüber stehen, wenn und soweit nicht die Deckung der Verluste schon in dem bereits bezahlten höhern Zins enthalten ist.

Die Bestimmung der Höhe des Verlustersatzes erfolgt durch muthmassliche Taxation der Verluste nach bisheriger Erfahrung und ungefährer Berücksichtigung und Berechnung aller Eventualitäten, auch der Crisen. Da Alles im Flusse begriffen ist, und es keine wirthschaftliche Stabilität gibt, so wird der wirkliche Verlustersatz dem veranschlagten wahrscheinlich nie entsprechen; er kann zu hoch und zu niedrig sein. In der Theorie muss indessen davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen wirklicher und erwarteter Verlustersatz sich ausgleichen.

* * *

Wir kommen nunmehr zu der Frage, ob es genüge, wenn das Plus über den üblichen sichern Zinssatz hinaus dem Verlustersatze der Capitalisten in ihrer Ge-

sammtheit gleichkomme, oder ob es nicht vielmehr höher sein müsse?

Dafür, dass die Capitalisten in ihrer Gesammtheit noch über den Verlustersatz hinaus eine Prämie beziehen müssen, lässt sich das psychologische Motiv anführen, dass die grosse Mehrzahl das Sichere dem Unsichern vorziehe. Die Capitalisten könnten daher nur dadurch zu unsichern Beleihungen bewogen werden, dass ihnen nach Deckung ihrer Verluste mehr übrig bleibe, als der übliche Zinssatz.

Nun können aber viele Capitalisten ihren Capitalbesitz auf beliebig viele und verschiedene Objecte oder Kategorien von Objecten ausleihen, und so durch „Selbstversicherung" sie individuell treffende Verluste zu einer Unwahrscheinlichkeit machen. Ausserdem kann der „vorsichtige" Capitalist einen mehr oder weniger grossen Theil seines Capitalbesitzes ganz sicher (d. h. soweit Sicherheit möglich ist) und nur den übrigen Theil wie oben anlegen, so dass er also unsichere und sichere Capitalanlagen zu gleicher Zeit besässe. [1]) Sowie der riskirte Zinssatz nach Abzug des Verlustersatzes höher würde, als der sichere Zinssatz, würden viele Capitalisten entweder nur unsichere Zinssatz suchen oder einen grössern Procentsatz ihres Anlagen suchen oder einen grössern Procentsatz ihres Capitals hierin anlegen, da sie ja durch „Selbstversicherung" den factisch höhern Zinssatz auf diese Art fast ganz sicher erzielten.

Hieran wird auch dadurch nichts geändert, dass ein Theil der Capitalisten, besonders der kleinen, eine derartige Selbstversicherung nicht oder nicht genügend vornehmen kann. Wie bei fast allen Bestimmungsgründen für Einkommenskategorien genügt es, dass solches von einem

[1]) Ohne diese Selbstversicherung und ihre Wirkungen ist das moderne Börsenwesen nicht zu verstehen.

Theile der Interessenten geschehen kann. Da das psychologische Motiv „die Meisten ziehen das Sichere dem Unsichern vor", hier wegen der Selbstversicherung wegfällt und kein andrer Grund gegen die Gleichheit des sichern und riskirten Zinssatzes sich anführen lässt, so ist mithin die Tendenz vorhanden, dass der reine Zinssatz bei riskirten Ausleihungen sich dem sichern Zinssatze gleichstelle. [1])

Es erübrigt noch die Erklärung, weshalb sich dennoch genügend Capitalisten für unsichere Capitalanlagen finden, trotzdem letztere in ihrer Gesammtheit keinen höhern Zins abwerfen.

Hier sind nun verschiedene Gründe bestimmend. Ein Theil der Capitalisten wird sein ganzes Vermögen oder einen grossen Theil desselben in einigen wenigen unsichern Capitalanlagen anlegen, also gerade die Selbstversicherung vermeiden, weil für die Betreffenden ein höherer Zins eine grössere Verlockung ist als die Gefahr, mehr oder minder beträchtliche Vermögensverluste zu erleiden. Ein andrer Theil wird etwa das Folgende sagen: „80 oder 60% unsres Vermögens investiren wir in sichern Capitalanlagen, und den Rest legen wir ohne genügende Selbstversicherung in unsichern Capitalanlagen an; auf diese Weise erhalten wir mehr Zinsen, wenn wir auch Gefahr laufen, einen mäs-

[1]) Wenn hingegen bei riskirten Leihgeschäften den Darleiher das Odium der Ausbeutung treffen kann oder wirkliche Ausbeutung vorliegt, so wird keine Ausgleichstendenz vorhanden sein. Denn Leihgeschäfte, welche der Missachtung — sei diese nun gerechtfertigt oder nicht — ausgesetzt sind, müssen einen höhern reinen Zins abwerfen, als diejenigen, bei denen solches nicht der Fall ist.

Untersuchungen über die Frage, ob der sichere und der unsichere reine Zins gleich seien oder nicht, haben wir bis jetzt nirgends gefunden. Auch bei Roscher dem „Allescitirenden" und in Schönberg's Handbuch findet sich kein diesbezüglicher Hinweis.

sigen Theil unsres Vermögens einzubüssen." Andere werden wieder diese und jene unsichere Capitalanlage vornehmen, weil sie die ungünstigen Chancen unterschätzen. Ferner darf nicht übersehen werden, dass ein relativ hoher Grad von Sicherheit allein durch Vertheilung auf möglichst verschiedene Kategorien von Capitalanlagen erreicht werden kann; hierunter können bei genügender Selbstversicherung auch unsichre Capitalanlagen sein. Wenn z. B. ein Capitalist dies nicht berücksichtigte und sein ganzes Vermögen in sichern Geldforderungen investirte, so könnte er durch ein Sinken des Geldwerthes factisch, wenn auch nicht nominell, grosse Verluste erleiden und zwar in verhältnissmässig kurzer Zeit.

Nimmt man — entgegen unsrer Ansicht — dennoch an, dass der riskirte Zins, abzüglich Verlustersatz, wegen der Gefahr von Verlusten höher sei, als der sichere, so müsste bei der Höhe des Zinssatzes immer strenge unterschieden werden:

a) zwischen dem Procentsatze des sichern und des riskirten reinen Zinses. Letzterer wäre erst durch eine Durchschnittsrechnung zu finden. Da aber der riskirte reine Zinssatz selbst wieder je nach der Grösse des Risikos verschieden hohe reine Zinssätze enthalten müsste, so sind wir ausser Stande, anzugeben, wie der Durchschnittszinsfuss des riskirten reinen Zinses zu finden sei.

b) dem Durchschnittszinsfusse des sichern und riskirten reinen Zinses, von dem wir gleichfalls nicht angeben können, wie er zu finden ist, da wir ja, wie bereits erwähnt, nicht wissen, wie der Durchschnittszinsfuss des riskirten reinen Zinses zu finden ist.

Ferner darf hier nicht unberücksicht bleiben, dass alle riskirten Darlehen an Unternehmer gemacht werden. Der höhere reine Zins für diese wäre mithin von den Unternehmern zu zahlen und also aus dem Unternehmer-

einkommen zu bestreiten, wovon die Consequenzen bei der „dritten Erklärung" S. 80 f. ausgeführt werden.

Die entgegengesetzte Ansicht, dass nämlich das Plus über den sichern Zinssatz hinaus dauernd geringer sei als der Verlustersatz, wird wohl nicht leicht vertreten werden. Wir konnten keine Begründung derselben finden, welche nicht durch die „Selbstversicherung" sofort unhaltbar würde."

* * *

Die Unternehmer können von den Leihcapitalisten auch zu Zinssätzen leihen, in welchen Verlustersatz enthalten ist. Wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, ist die Erhöhung des Zinses und Verminderung des Einkommens der Unternehmer nur scheinbar. Denn bis zu dem Betrage des sichern Zinssatzes müssen einfach die glücklichen Unternehmer die Leihcapitalisten für ihre Verluste an insolventen Unternehmern entschädigen, wenn und soweit nicht die Deckung der Verluste schon in dem bereits gezahlten höhern Zins enthalten ist.

Es ergibt sich hieraus z. B. die Definition: Nachhypotheken (zweite, dritte Hypothek u. s. f.) im ökonomischen Sinne sind solche Hypotheken, bei welchen ein Theil der Schuldner wegen Insolvenz den Gläubigern Verluste verursacht; die Gläubiger müssen deshalb einen den sichern Zins übersteigenden Zinssatz erhalten. [1])

Mit der abnehmenden Sicherheit wird es indessen den Leihcapitalisten bald unmöglich, über den Verlustersatz eine einigermassen annähernde Wahrscheinlichkeitsrechnung anzustellen. Der Credit der einzelnen Unternehmer findet

[1]) Es liegt in der Natur der Landwirthschaft, dass solche begrifflich nothwendige Insolvenzen manchmal in einem Zeitpunkte sich zugleich ereignen. Dies tritt naturgemäss da am deutlichsten hervor, wo Nachhypotheken sehr zahlreich sind, wie z. B. bei den Rittergütern im Nordosten Deutschlands.

daher bald seine Grenzen, da bei zu weitgehender Einräumung von Credit die Unternehmung factisch allein auf Gefahr der Gläubiger ginge. Der Pächter z. B., welchem nicht blos Boden und Gebäude, sondern auch fast das ganze Betriebscapital vom Verpächter geliefert wird, ist eigentlich gar kein Unternehmer, sondern Administrator für Rechnung des Verpächters, des eigentlichen Unternehmers.

* * *

Da bei Immobilien nur die Nutzung vermiethet wird und keine Hinterziehung des Objectes selbst möglich ist, so ist ein Verlustersatz auch nur wegen dieser Nutzung (und eventuell der Amortisationsquote) nöthig und auch dieser geringfügige Verlustersatz kann wegfallen bei zweckmässigen Vertrags- und Rechtsbestimmungen und einiger Vorsicht und Controle. Es ist angenommen, dass hierdurch auch Deteriorationen vermieden werden können. [1])

---

[1]) Man muss sich hierbei vergegenwärtigen, dass auch bei dem Zinseinkommen in der Regel eine, wenn auch minimale Arbeit vorliegt, was S. 54 näher ausgeführt wird.

Dass eine Sicherung gegen Deteriorationen nichts Unmögliches ist, siehe das Resumé von Laveleye in den vom Cobden-Club herausgegebenen „Systems of Land Tenure in various countries" dritte Auflage 1876 p. 227.

„The Flemish Pachters-regt deserves to be introduced everywhere for the following reasons: —

1) It is equitable, compensating, as it does, the farmer for his improvements and good cultivation.

2) It prevents the exhaustion of the land during the last two or three years of the lease.

3) It furnishes the incoming farmer with manure, which it is his interest to have. Both the Flemish and the Chinese properly think that there is no better investment to be made than in manure."

Man kann Immobilien wegen dieser Eigenschaften auch „concrete Rentenfonds" nennen, als Werthobjecte, welche durch ihre technische Natur zum Vermiethen ganz besonders geeignet sind.

Nicht als concrete Rentenfonds können unter den Immobilien angesehen werden Wälder, Weinberge u. s. w., weil hier keine minimale Controle bei zweckmässigen Pachtverträgen zur Erhaltung der wirthschaftlichen Substanz genügend ist.

Wenn der Unternehmer Immobilien, z. B. im Werthe von Frs. 100,000, miethet, so entleiht er dadurch den ganzen Werthbetrag derselben, also Frs. 100,000. In dem Miethpreise wird er keinen oder doch verhältnissmässig selten einen (geringfügigen) Verlustersatz zu vergüten haben. Sind dagegen diese Immobilien Eigenthum des Unternehmers und lässt er sie beleihen, so wird er nur einen Theil ihres Werthes, z. B. Frs. 50,000, zum sichern Zinssatze erhalten können, ausser soweit er anderweitige Sicherheit bietet. Bei weitern Beleihungen muss der Unternehmer wegen des Verlustersatzes höhere Zinsen in immer steigendem Grade zahlen, z. B. für die folgenden Frs. 25,000 $^1/_2$% Zins mehr, für weitere Frs. 10,000 $1^1/_2$% mehr und wird trotz der höhern Zinsen in der Regel nicht den vollen Werth, also Frs. 100,000, erschöpfen können. In unsrer Abhandlung wird daher die Ansicht vertreten, dass durch Beleihung von Immobilien, wie von Productionsmitteln überhaupt, als Specialpfand deren voller Werth nicht erschöpft wird. Dies tritt bei Landgütern, die von ihren Eigenthümern selbst bewirthschaftet werden, klar hervor, wenn das Gesetz bestimmt, dass Hypotheken sich nur auf die Immobilien erstrecken und nicht auf das Betriebscapital, so dass das letztere anderweitig verpfändet werden kann und die Sicherheit der Hypothekengläubiger

nicht vermehrt. Der Grund hiervon liegt darin, dass, wenn die Immobilien im Eigenthum des Ausleihers stehen (Pacht, Miethe), sowohl die günstigen, wie die ungünstigen Werthschwankungen den Ausleiher in seiner Eigenschaft als Eigenthümer treffen; stehen jene Productionsmittel dagegen im Eigenthume der Unternehmer (Hypothek), so kommen die günstigen Werthveränderungen, den einzigen Fall einer dauernden Steigerung des Geldwerthes ausgenommen, ausschliesslich den Unternehmern zu Gute, die ungünstigen treffen dagegen eventuell den Gläubiger mit. Dieser hat also von den günstigen Veränderungen keinen Vortheil, von den ungünstigen aber Nachtheil, er kann daher Productionsmittel ohne Verlustersatz nur bis zu dem Werthbetrage beleihen, welcher voraussichtlich auch beim Eintritte von ungünstigen Werthschwankungen sich realisiren lässt.

* * *

Alles in diesem Abschnitte über die an die Unternehmer ausgeliehenen Capitale Ausgeführte gilt auch von den mittelbar productiven Darlehen und den Darlehen, die gewöhnlich consumtiv genannt werden, wenn hier nicht allenfalls durch die Person des Schuldners (Staat, Gemeinden) und die andern Zwecke der Schuldaufnahme eine Aenderung eintritt.

Voraussetzungen dieser Untersuchung.

Um unsre zwei Fragen in deductiv-abstracter Weise untersuchen zu können, muss von der Wirklichkeit, in welcher der „ganze Mensch“ zur Geltung gelangt, abstrahirt werden. Es wird daher eine wirthschaftliche Verkehrsgesellschaft fingirt, die wir nach dem Vorschlage Dietzel's „Socialwirthschaft“ nennen.

In unsrer Socialwirthschaft, welche ohne staatliche Schranken nach innen und nach aussen ist, herrscht allgemeine, unbeschränkte Verkehrsfreiheit und unbeschränktes Privateigenthum an Productionsmitteln.

In der Production wird ausschliesslich nach dem wirthschaftlichen Egoismus gehandelt; es gibt daher keinen immateriellen Lohn, keine immateriellen Vorzüge und Vortheile aus socialen Stellungen und keine Vorurtheile für oder gegen irgend eine Arbeit, wie z. B. das Vorurtheil, dass nur die Leitung eines grossen Gutes für gewisse Classen anständig sei, nicht aber die eines Bauerngutes.

Hingegen werden in Betracht gezogen die Einwirkungen des Irrthums sowohl hinsichtlich der eignen Fähigkeiten und des Glücks, als auch hinsichtlich der Kenntniss der Sachlage.

Bei Unternehmungen wie Eisenbahnen, Canälen etc., bei welchen in der Regel keine freie Concurrenz möglich ist, wird angenommen, dass dieselben im Ganzen den durchschnittlichen Gewinn abwerfen.

In jederGattung vonUnternehmungen existiren grosse und kleine Unternehmungen immer nur innerhalb der Grenzen, in denen sich technische Vortheile und Nachtheile

ausgleichen. Wo Grossbetrieb sich als technisch vortheilhafter erweist, ist also das relativ kleinste Unternehmen immer noch einGrossbetrieb, und wo Kleinbetrieb technisch vortheilhafter ist, sind also die relativ grössern Unternehmungen noch Kleinbetriebe. Ausnahmen finden nur in Folge von Irrthum statt.

Hinsichtlich der Landwirthschaft ist angenommen, dass bei Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb die technischen Vor- und Nachtheile sich im Ganzen ausgleichen; unter Gütern mit Kleinbetrieb sind immer nur solche Güter zu verstehen, welche die Arbeitskraft ihrer Leiter noch ganz in Anspruch nehmen. Die ersterwähnte Annahme wird bei unsrer „sechsten Erklärung" näher begründet werden.

Von dem Einkommen der Classen mit sog. abgeleiteten Einkommen wird abstrahirt, da dieses, soweit es nach unsern Voraussetzungen überhaupt noch vorhanden ist (Lehrer, Aerzte, Geistliche etc.), ganz irrelevant ist für unsre Untersuchung, in der wir es nur mit den originären Einkommenskategorien zu thun haben.

In unsrer Socialwirthschaft wird von jeder Capitalverwendung ausser der productiven Anlegung in den Unternehmungen abgesehen; es gibt also nur wirthschaftlich productive Unternehmungen. Wohnhäuser bleiben bei der Landwirthschaft sowohl als auch bei den Gewerben unberücksichtigt. Denn Wohnhäuser werden in der Regel ohne Vermittlung der Unternehmer von den Leihcapitalisten an die Consumenten vermiethet und der Zins für Wohnhäuser wird durch den Procentsatz, den die Leihcapitalisten von den Unternehmern erhalten, bestimmt und hat mithin gar keinen Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes.

Ferner haben wir bereits S. 3 und S. 18 die Voraussetzungen gemacht, dass es nur zweckentsprechende Pachtcontracte gebe, und dass bei Verpachtungen Deteriorationen in Folge von zweckmässigen Vertrags- und Rechtsbestimmungen (d. h. so weit Rechtsbestimmungen ohne den Staat zu denken sind) und einiger Vorsicht und Controle vermieden werden können. Solche landwirthschaftliche Culturen, wie Waldwirthschaft und Weinbau, bei welchen dies nicht der Fall ist, bleiben ganz unberücksichtigt.

Nach der vorstehenden Schilderung unsrer Socialwirthschaft glauben wir nicht zu irren, wenn wir behaupten, dass die concrete Vorstellung, die man sich von derselben zu machen hat, von dem Wirthschaftsbilde, welches die heutige sog. „capitalistisch-individualistische Production" darbietet, nicht allzusehr differirt.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, dass aus Gründen der zweckmässigern Darstellung bei den einzelnen „Erklärungen" unsrer Untersuchung der wegen Escomptirung des zukünftigen Steigens höhere Tauschwerth der Grundrente zunächst unbeachtet bleiben und erst am Ende derselben Berücksichtigung finden wird. Unsre Darstellung würde andernfalls gar zu complicirt werden.

(Weitere Erläuterungen zu diesem Abschnitte enthält der Anhang: Einige methodologische Bemerkungen, insbesondere über das ökonomische Princip.)

Was die Literatur des Unternehmereinkommens anbetrifft, so finden sich in jedem Handbuche der politischen Oekonomie mehr oder weniger ausführliche Erörterungen über dasselbe. Ausserdem sind drei Monographien zu erwähnen, nämlich Mangoldt „Die Lehre vom Unternehmergewinn“ 1855, Mataja „Der Unternehmergewinn“ 1884 und Gross „Die Lehre vom Unternehmergewinnn, 1884. Ausführliche dogmengeschichtliche und kritische Darstellungen der Ansichten der einzelnen Autoren bietet ausser den eben citirten Monographien auch Pierstorff „Die Lehre vom Unternehmergewinn“ 1875. Unsrer Aufgabe liegen solche kritischen Darstellungen fern.

Es wird in dieser Abhandlung daher so verfahren, dass der Grundgedanke der hauptsächlichsten bestehenden oder logisch möglichen Erklärungen des Unternehmereinkommens angeführt und der Versuch gemacht wird, denselben hinsichtlich unsrer zwei Fragen in seine Consequenzen zu verfolgen. Bei jeder Erklärung des Einkommens der Unternehmer werden nur einige der Autoren angeführt, welche sich der Grundanschauung jener Erklärung anschliessen; auf die weitern Ausführungen dieser Autoren wird nur so weit, wie unbedingt nöthig, eingegangen werden. Es ist auch oft sehr zweifelhaft, ob ein Oeconomist unter diese oder jene Auffassung zu subsumiren sei, theils wegen des häufigen Mangels an Klarheit und wegen der Widersprüche, theils weil aus dem Grundgedanken gar keine weitern Consequenzen gezogen werden.

Erste Erklärung.

Als erste Erklärung sei angeführt:

„Der Procentsatz des Leihzinses und der des Einkommens der Unternehmer aus ihren eigenen Productionsmitteln sind gleich hoch. Der Unternehmerlohn ist im Allgemeinen um so grösser, je mehr Capital in einer Unternehmung angewandt wird.

Autoren: Hermann.

Mit Hermann's Ansichten ist indess nur der Grundgedanke dieser Erklärung in Uebereinstimmung, nicht die weitere Ausführung desselben.

Der Unternehmerlohn.

Wir geben die folgenden Ausführungen unter der Ueberschrift „Unternehmerlohn“, weil bei der ersten Erklärung hauptsächlich der Unternehmerlohn erörtert wird.

Es ist hier als Axiom vorausgesetzt, dass die Thätigkeit der Unternehmer und Administratoren durch dieselben psychologischen Motive bestimmt werde, wie die Arbeit überhaupt. Für den Lohn dieser Arbeit, der von uns, wie auch sonst häufig, Unternehmerlohn genannt wird, gelten daher dieselben Regeln, wie für den Arbeitslohn überhaupt. Zur Bestätigung dieses Axiomes kann noch auf die Thatsache aufmerksam gemacht werden, dass die Bezahlung eines Theiles der Leiter der Production, der Administratoren, u. E. unter keinen andern Begriff als den des Arbeitslohnes subsumirt werden kann.

Wenn mit einer Arbeit grössere Ungesundheit, Gefahr in physischer Hinsicht, Unannehmlichkeit, physische Anstrengung oder grössere Schwierigkeiten und Kosten der Erlernung verbunden sind, als mit einer andern Arbeit, so wird auch deren Lohn grösser sein. Wenn die eine Art der Arbeit blos grössere Kosten zur Erlernung verursacht, ohne an sich schwieriger zu sein, d. h. mehr

Befähigung zu erfordern, so bedingt sie auch blos den Ersatz dieses Mehraufwandes. Es ist solches z. B. hinsichtlich der Arbeit der Gesellen in manchen Handwerken und der Arbeit der ungelernten Arbeiter der Fall.

Bei Arbeiten, welche ungesund oder mit Gefahren in physischer Hinsicht verbunden sind, ist der höhere Arbeitslohn zum Theil blos der schnellere Ersatz des sog. Erziehungscapitals wegen des durchschnittlich frühern Eintritts von Invalidität und Tod.[1])

Wenn bei der Leitung einer Gattung von Unternehmen eine oder mehrere der angeführten Ursachen vorliegen, so wird auch der Unternehmerlohn derselben entsprechend höher sein, als der Unternehmerlohn bei Gattungen von Unternehmungen, bei welchen diese Ursachen nicht oder in geringerm Grade wirken. Die bisher erwähnten Gründe von Lohnverschiedenheiten bedingen die Höhe des Lohnunterschiedes einzelner Gattungen von Unternehmungen gegen andre. In unsrer Socialwirthschaft nun haben sich die Unterschiede im Unternehmerlohne aus den bisher angeführten Ursachen endgültig normirt. Doch sind dieselben für die Untersuchung unsrer zwei

[1]) Die vorstehenden Sätze werden in der Wirklichkeit häufig nicht zutreffen. So z. B. werden die Arbeiten, für welche keine besondere Schulung erforderlich ist, meistens sehr niedrig bezahlt werden. Denn die Arbeiter, welche eine längere Lehrzeit zu bestehen hatten, werden zunächst zu diesen keine eigentliche Schulung erfordernden Arbeiten übergehen, wenn sie in Folge von Crisen oder aus Gründen individueller Natur ihren erlernten Beruf ganz oder zeitweise aufgeben müssen.

Ferner werden in Bergwerksdistricten die Löhne häufig niedriger sein, als man bei solchen schweren und oft auch gefährlichen, ungesunden und unreinlichen Arbeiten erwarten sollte, weil eine starke Vermehrung der betreffenden Volksklasse stattfindet und die Kinder kastenmässig den Beruf der Eltern ergreifen. Vgl. auch J. St. Mill II. Cap. XIV.

Fragen ohne Bedeutung. Sie sind auch bei den folgenden Erklärungen immer als vorhanden anzunehmen, sobald der Begriff „Unternehmerlohn“ überhaupt darin anerkannt ist.

Die Norm des Arbeitslohnes, welche bei dieser ersten Erklärung von fundamentaler Bedeutung ist, ist die folgende:

> „Je schwieriger eine Arbeit ist, d. h. je mehr Befähigung eine Arbeit erfordert, um so grösser muss ihr Lohn sein.“

Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass durch Hinzutritt von einer oder mehreren der bisher angeführten Ursachen der Lohn einer schwierigern Arbeit im gegebenen Falle niedriger sein kann, als der einer weniger schwierigen.

Das Wesentliche bei der ersten Erklärung ist nun die Annahme, dass die Leitung einer Unternehmung um so schwieriger sei, je mehr Capital in derselben zur Anwendung komme. Nach der obigen Regel muss also auch ein grösserer Unternehmerlohn auf den Leiter der grössern Unternehmung entfallen als Bezahlung seiner schwierigern Arbeitsleistung.

Der Unterschied im Unternehmerlohn kann nicht kleiner werden als genügend ist, um den Unternehmer (ebenso den Administrator) zum Betriebe der schwierigern Arbeit zu bewegen, und nicht grösser, weil sonst mehr als ein genügendes Aequivalent vorhanden wäre, und dieses Plus durch die vergrösserte Concurrenz wieder verschwinden würde. Denn im Allgemeinen werden fast Alle, die eine schwierigere Arbeit verrichten können, eine leichtere um so eher auszuführen vermögen, und den Meisten wird die mehr Fähigkeit erfordernde Arbeit schwerer fallen, als die leichtere, die weniger Fähigkeit erfordert. Sie werden mithin die schwierigere Arbeit

der leichtern nur dann vorziehen, wenn sie einen entsprechend höhern Unternehmerlohn erhalten, ausser soweit sich Irrthum geltend macht. Das hier zu Grunde liegende psychologische Motiv, dass im Allgemeinen nur ein höherer Lohn zur Uebernahme einer weniger wünschenswerthen Arbeit bewegen kann, ist nach unserer Ansicht das letzte und einzige Motiv beim Arbeitslohne überhaupt, um die Lohndifferenz einer schwierigern Arbeit gegen eine leichtere und die Höhe einer Lohnart gegen eine andere dauernd zu normiren.

Nimmt die Leitung einer Unternehmung die Arbeitszeit des Unternehmers nur zum Theil in Anspruch, so muss der Unternehmer einen Theil der Arbeiten selbst thun, die gewöhnlich von Arbeitern oder Commis verrichtet werden. Im Unternehmerlohne ist dann auch der Lohn für jene Arbeiten mit enthalten. Bei Annahme von grössern Leistungen seitens der selbstleitenden Unternehmer ist dieser Lohn grösser als der ersetzte Arbeitslohn. Bei sehr grossen Unternehmungen muss der weniger schwierigere Theil der Arbeiten, die gewöhnlich dem Unternehmer zufallen, an bezahlte Angestellte übertragen werden. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Angestellte wegen grösserer Fähigkeiten und Leistungen einen höhern Lohn erhalten, als der Leiter der Production.

Die Unternehmungen werden von uns eingetheilt:

a) in selbstgeleitete Unternehmungen oder Eigenbetriebe,

b) in Administrationsbetriebe.

Es sollen nun zunächst die Eigenbetriebe erörtert werden. Hierbei ist selbstredend nur unsre erste Frage zu beantworten, da unsre zweite Frage ja die Administrationsbetriebe selbst zum Gegenstande hat. Nach den bisherigen Erörterungen würde durch das Streben nach

dem grösstmöglichsten Einkommen in unsrer Socialwirthschaft die folgende Gestaltung eintreten, die zuerst für die Eigenbetriebe in der Landwirthschaft ausgeführt wird.

Die ganze Landwirthschaft kann als eine Gattung von Unternehmungen oder als eine „Branche" angesehen werden. Dieselbe Person, die ein Gut mit Frs. 30,000 Capital noch mit gutem Erfolge leiten kann, würde, wenn sie ein Gut mit Frs. 160,000 Capital zu leiten hätte, diese schwierigere Leistung nicht so gut zu Stande bringen und also auch nicht denselben Unternehmerlohn erzielen, wie ein guter Leiter eines Gutes mit Frs. 160,000 Capital. Ihr Unternehmerlohn, als Leiter eines Gutes mit Frs. 160.000 Capital, verglichen mit ihrem Unternehmerlohne als Leiter eines Gutes mit Frs. 30.000 Capital, wird geringer, gleich oder etwas höher sein. Auch im letztern Falle ist dieses Plus erst von einem gewissen Betrage an eine genügende Entschädignng für die schwierigere Leistung. Denn nach den oben erwähnten Normen des Arbeitslohnes unternimmt Niemand eine schwierigere Arbeit statt einer leichtern, wenn nicht ein genügender Lohnunterschied ihn zu der schwierigern Arbeitsleistung bestimmt. Umgekehrt wird ein weniger befähigter Leiter eines Gutes mit Frs. 160,000 Capital ein Gut mit Frs. 30,000 Capital oft noch mit gutem oder wenigstens mit mittelmässigem Erfolge leiten können und daher als Leiter eines Gutes mit Frs. 30.000 Capital für eine leichtere Arbeitsleistung einen grössern oder kaum geringern Unternehmerlohn erzielen können. Das Resultat wird also sein, dass die weniger befähigten Landwirthe sich mit der Leitung von Gütern mit Frs. 30,000 Capital begnügen werden, auch wenn ihr Vermögen es ihnen ermöglichte, Güter mit Frs. 160.000 Capital zu leiten. Infolge dessen werden die am wenigsten befähigten Leiter von Gütern mit Frs. 160,000 Capital noch

einen höhern Unternehmerlohn beziehen, als ein guter Leiter eines Gutes mit Frs. 30,000 Capital und zwar ihrer schwierigern Arbeitsleistung entsprechend, ausser soweit durch Irrthum, insbesondere durch Selbstüberschätzung, Aenderungen bewirkt werden.

Es sei noch bemerkt, dass das gleiche Capital bei dem Boden, der keine oder eine geringe Grundrente abwirft, zum Betriebe einer grössern Fläche genügen wird, als bei dem Boden, der eine beträchtliche Grundrente abwirft, was in den Begriffen „extensive“ und „intensive“ Wirthschaft liegt.

Da nach der ersten Erklärung der Unternehmerlohn im Allgemeinen um so grösser ist, je mehr Capital in einer Unternehmung zur Anwendung kömmt, so wird dieselbe Person als Pächter den grössten Unternehmerlohn erzielen, da sie ihr ganzes werbendes Vermögen als Betriebscapital anwendet und den Boden, die Wirthschaftsgebäude und meistens einen Theil des zum Betriebe erforderlichen Capitals entleiht. Letzteres kann entweder vom Verpächter, oder durch Banken etc. angeliehen werden, ebenso wie bei den Gewerben. Es ist hierbei die Befähigung zu dem grössern landwirthschaftlichen Betriebe vorausgesetzt.

Es ist kein Grund vorhanden, warum bei Anwendung gleichen Capitals die Leitung eines Gutes, das eine beträchtliche Grundrente abwirft, eine schwierigere Arbeitsleistung sein sollte, als die eines Gutes, das keine oder eine geringe Grundrente abwirft und umgekehrt. Es ist also auch kein Grund vorhanden, weshalb im Unternehmerlohne bei beiden Gütern ein Unterschied sein sollte. Der Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente, der also zugleich einen Rentenfond mitpachtet, kann ebensoviel Capital anleihen, wie der Pächer eines Gutes ohne Grundrente. Es wird ihm also ganz gleichgiltig sein, ob

er ein Gut mit beträchtlicher Grundrente oder ohne Grundrente pachtet [1]). Wäre bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente der Unternehmerlohn grösser, so würden die Pächter von Gütern ohne Grundrente es so lange vorziehen, Güter mit beträchtlicher Grundrente zu pachten, bis das Plus des Unternehmerlohnes verschwunden wäre und umgekehrt. Es ist mithin der Nachweis erbracht, dass der mit dem geliehenen Capital in der Regel erzielte grössere Unternehmerlohn der genügende Grund sei zum Entleihen der Productionsmittel d. h. des Capitals und der Rentenfonds.

Das folgende ganz willkürlich gewählte Beispiel wird am besten die bisherigen Ausführungen veranschaulichen und zeigen, in welchem Masse ich als Landwirth in den sechs hier in Betracht kommenden Kategorien der Landwirthschaft Capital anwenden kann. Hievon hängt die Höhe meines Unternehmerlohnes ab. Mein werbendes Vermögen sei Frs. 60,000. Es sollen mit geringfügigem Verlustersatz 25% des ganzen Betriebscapitals und 75% des Werthes der concreten

[1]) Vom öconomischen Standpunkte aus betrachtet, wird bei Gütern, welche noch nicht einmal eine geringfügige Grundrente abwerfen, nur Capital gepachtet oder gekauft. Denn Boden, der keine Grundrente abwirft, ist als werthlos anzusehen, da der höhere Tauschwerth der Grundrente ja vorläufig unberücksichtigt bleibt, und wird als eine Pertinenz, die für sich allein werthlos ist, in den Kauf oder die Pacht mit einbezogen. Es kann dies etwa damit verglichen werden, dass Jemand ein Haus mit einer dazu gehörigen Quelle kauft. Die Quelle für sich allein, obgleich nothwendig, besitzt als freies Gut keinen Tauschwerth.

Es sei hier nochmals erwähnt, dass unter „Güter ohne Grundrente“ auch die Güter mit geringer Grundrente inbegriffen sind. Der Einfachheit halber werden in dieser Abhandlung die Beispiele immer blos an Gütern ohne Grundrente durchgeführt.

Rentenfonds (Gebäude und Tauschwerth der Grundrente) angeliehen werden können.

Zur klarern Durchführung unsres Beispiels muss angenommen werden, dass Hypotheken sich nur auf Immobilien erstrecken, wie solches ja auch in der Wirklichkeit öfters durch das Gesetz bestimmt wird. Das Betriebscapital wird also separat verpfändet. Bei allen Gütern sei das Betriebscapital dem Gebäudecapital gleich, bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente sei der Tauschwerth der Grundrente gleich dem Betriebscapital und Gebäudecapital zusammen. Wenn ich Landwirth werden will, so werde ich nach diesen Prämissen

a) als Pächter eines Gutes ohne Grundrente mein ganzes Vermögen von Frs. 60.000 als Betriebscapital anwenden, mir Frs. 20.000 Betriebscapital hinzuleihen und Gebäude nebst Land ohne Werth, die einen Tauschwerth von Frs. 80.000 besitzen, miethen. Ich leite alsdann eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 160.000.

b) als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente verwende ich ebenfalls mein Vermögen von Frs. 60.000 als Betriebscapital, leihe mir Frs. 20.000 zum Betriebscapital hinzu und pachte Gebäude für Frs. 80.000 nebst einem Rentenfond von Frs. 160.000. Ich leite alsdann eine Unternehmung, die einen Tauschwerth von Frs. 320.000 besitzt; hiervon sind Frs. 160,000 Capital.

c) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente verwende ich Frs. 45.000 meines Vermögens als Betriebscapital, leihe mir Frs. 15.000 zum Betriebscapital hinzu, kaufe Gebäude nebst Land ohne Werth für Frs. 60.000 und nehme hierauf Frs. 45.000 Hypothek auf. Ich leite alsdann eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 120.000.

d) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente verwende ich Frs. 30.000 meines Vermögens als Betriebscapital, leihe mir Frs. 10.000 Betriebscapital hinzu und kaufe Gebäude für Frs. 40.000 nebst einem Rentenfond von Frs. 80.000. Auf die Gebäude nehme ich Frs. 30.000, auf den Rentenfond Frs. 60.000 Hypothek. Ich leite alsdann eine Unternehmung, die einen Tauschwerth von Frs. 160.000 besitzt; hiervon sind Frs. 80.000 Capital;

e) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente kaufe ich ein Gut von Frs. 60.000. Hiervon zahle ich Frs. 30.000 für Betriebscapital und Frs. 30.000 für Gebäude nebst Land ohne Werth. Ich leite also eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 60.000;

f) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente kaufe ich ein Gut von Frs. 60.000. Hiervon zahle ich Frs. 15.000 für Betriebscapital, Frs. 15.000 für Gebäude und Frs. 30.000 als Tauschwerth der Grundrente. Ich leite also ein Unternehmen, das einen Tauschwerth von Frs. 60.000 besitzt. Hiervon sind Frs. 30.000 Capital.

Ich wende also bei a) und b) Frs. 160.000, bei c) Frs. 120.000, bei d) Frs. 80.000, bei e) Frs. 60.000 bei f) Frs. 30.000 Capital an. Da der Unternehmerlohn wegen der schwierigern Leitungsarbeit um so grösser ist, je mehr Capital zur Anwendung kömmt, so ist mein Unternehmerlohn am grössten bei a) und b), nimmt bei

c), d) und e) stufenweise ab und ist bei f) am kleinsten. Vorausgesetzt ist, dass ich zu der schwierigern Leitungsarbeit bei a) und b) ebenso befähigt bin, wie zu der leichtern Leitungsarbeit von f).

Bei d) kömmt nur dann mehr Capital zur Anwendung als bei c), wenn mehr angeliehen wird, als der Tauschwerth der Grundrente beträgt, andernfalls tritt das Umgekehrte ein.

Es wird nicht an Pächtern fehlen, welche die Fähigkeit aber nicht die Mittel haben, Güter zu leiten, bei welchen mehr Capital verwendet wird als bei ihrem Pachtbesitze zur Anwendung kömmt. Denn beim Grossbetriebe in der Landwirthschaft findet wegen der mit der Entfernung vom Hofe wachsenden Kosten die Anwendung von Capital bald ihre Grenzen; [1] es erfordern solche Grossbetriebe daher auch kein derartig grosses Capital, dass die Fähigkeit zu ihrer Leitung selten vorkommen sollte. Die Leitung eines kleinen oder mittleren Gutes kann für keine so schwierige Sache in der Wirklichkeit angesehen werden, als dass nicht Viele die Fähigkeit hiezu haben sollten, vorausgesetzt, dass sie die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen.

* * *

Wir haben festgestellt, in welcher Weise das Einkommen bei den von uns erörterten sechs Kategorien von Landwirthen differirt. Nunmehr ist ein weiterer, mit dem wirthschaftlichen Selbstinteresse in Beziehung stehender, Umstand zu erörtern, der in Betracht kömmt, wenn ich Landwirth werden will und mich für eine der sechs hier in Frage stehenden Kategorien zu entscheiden habe. Wir meinen den Umstand, dass der

[1] Besonders klar ist dies ausgeführt bei Thünen „Der isolirte Staat“ Band I, § 11, dritte Auflage.

Eintritt von günstigen und ungünstigen Verhältnissen und Werthschwankungen bei unsern sechs Kategorien mit verschiedener Intensität auf meine Vermögensverhältnisse einwirkt. Vor Allem muss constatirt werden, dass in demselben Verhältnisse, in welchen die Chancen für eine Vermehrung meines Vermögens durch Eintritt günstiger Verhältnisse bei einer unsrer sechs Kategorien wachsen, selbstredend auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass der Eintritt ungünstiger Verhältnisse mir Vermögensverluste verursache oder meinen Ruin herbeiführe. In Folge der letzterwähnten Möglichkeiten ist aber meine wirthschaftliche Lage weniger gesichert.

Es lässt sich nun nicht nachweisen, ob meine wirthschaftliche Lage als Landwirth bei a) b) c) oder d) in unserm Beispiele S. 32 f. etwas gefährdeter sei. Wir werden aber kaum einen irgendwie beträchtlichen Fehler begehen, wenn wir mein Risiko bei diesen vier Kategorien als ungefähr gleich ansehen. Hingegen kann mit voller Sicherheit behauptet werden, dass meine wirthschaftliche Lage bei den erwähnten vier Kategorien gefährdeter sei als bei e) d. h. als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente und f) d. h. als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente. Was die beiden letzterwähnten Kategorien selbst anbetrifft, so ist nicht einzusehen, warum ein Unterschied hinsichtlich meines Risikos vorhanden sein sollte und kann letzteres bei beiden als gleich erachtet werden.

Die Wirkung des grössern Risikos, welches der Landwirth bei den in Rede stehenden vier Kategorien der Landwirthschaft auf sich nehmen muss, wird dadurch bedeutend abgeschwächt, dass der durchschnittliche und überdurchschnittliche Landwirth nach der folgenden Argumentation handeln kann: „Wenn ich Pächter oder beträchtlich verschuldeter Landwirth werde, so erziele

ich ein grösseres Unternehmereinkommen denn als Landwirth ohne Schulden, resp. als Landwirth ohne Schulden, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat; hingegen ist meine wirthschaftliche Lage riskirter. Wenn ich nun diese Einkommensdifferenz spare und als eventuellen Reservefond ansammle, so wird mein Risiko bedeutend vermindert".

Indessen nicht bei allen Landwirthen wird das Risiko ein Motiv dafür sein, schuldenfreie Landwirthe zu werden; es wird auch solche geben, welche, gerade angelockt durch die grössern Chancen für Vermögensvermehrung, sich beträchtlich verschulden oder Pächter werden.

* * *

Als Landwirth mit Schulden und als Pächter kann ich noch weiteres Capital anleihen zu höhern Zinssätzen, in welchen Verlustersatz in beträchtlichem Grade enthalten ist. Da ich hierdurch Landgüter leiten kann, bei welchen mehr Capital angewandt wird, so würde ich sodann einen höhern Unternehmerlohn erzielen, als bei a) und b), c) und d) in dem obigen Beispiele. Denn wie schon S. 17 ausgeführt, wird durch den Verlustersatz wegen des höhern Zinses an dem Einkommen der Unternehmer, also hier der Landwirthe, nichts geändert, da nur die glücklichen Landwirthe die Verluste an den insolventen Landwirthen bis zum Betrage des sichern Zinses zu vergüten haben, wenn und insoweit nicht deren Deckung schon in dem bereits bezahlten höhern Zins enthalten ist. Der einzelne Landwirth erzielt also hierdurch einen höhern Unternehmerlohn, aber er erreicht dies nur dadurch, dass er das Risiko einer wirthschaftlich in hohem und immer steigendem Grade gefährdetern Stellung auf sich nimmt, bei welcher freilich auch die Gewinnchancen in gleichem Masse wachsen.

Wenn ich nun als Landwirth bei a) b) c) und d) in dem obigen Beispiele weitere Darlehen aufnehme, bei welchem Verlustersatz in beträchtlichem Grade zu vergüten ist, so wird meine wirthschaftliche Lage dadurch in gleichem Grade bei a) b) c) und d) mehr gefährdet. Mein Unternehmerlohn bleibt indessen auch in diesem Falle am grössten bei a) und b) d. h. als Pächter, kleiner bei c) d. h. als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente und noch kleiner d) d. h. als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Denn in allen Fällen kann ein gleicher Theil des Betriebscapitals angeliehen werden, hier herrscht also Gleichheit. Hingegen wird, wie schon S. 18 ff. gezeigt wurde, durch Pacht (Miethe) von Immobilien der volle Werth angeliehen und geht in den Besitz des Unternehmers über, während durch Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien deren voller Werth nicht erschöpft werden kann, auch wenn ein Zinssatz vergütet wird, in dem Verlustersatz in sehr beträchtlichem Grade enthalten ist. Bei c) und d) muss deshalb ein Theil meines eigenen Vermögens zum Ankaufe der Immobilien verwendet werden. Ich kann daher nur Güter erwerben, bei welchen weniger Capital angewendet wird als bei a) und b), weshalb mein Unternehmerlohn geringer ist.

Aus demselben Grunde ist auch der Unternehmerlohn bei d) wieder kleiner als bei c), denn wenn z. B. auch 95 % des Werthes der Immobilien angeliehen werden, so muss ich doch einen zweimal so hohen Betrag meines Vermögens zum Ankauf von Immobilien verwenden, da nach unsern Voraussetzungen der Tauschwerth der Grundrente doppelt so gross ist wie das Gebäudecapital.

Wenn man — entgegen unsrer Ansicht — den Grund, dass durch Darlehen gegen Verpfändung von

Immobilien deren voller Werth nicht erschöpft werden kann, nicht für richtig erachtet und davon ausgeht, dass der Landwirth mit Schulden ungefähr ebenso viel Capital anwenden könne wie der Pächter, so würde statt unserer Abstufung des Unternehmerlohnes von a) und b) bis abwärts zu f) die folgende Abstufung im Unternehmerlohne stattfinden:

I) Die Pächter und hochverschuldeten Landwirthe bei Gütern ohne Grundrente und mit beträchtlicher Grundrente;

II) die mässig verschuldeten Landwirthe bei Gütern ohne Grundrente;

III) die mässig verschuldeten Landwirthe bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente;

IV) die Landwirthe ohne Schulden bei Gütern ohne Grundrente;

V) die Landwirthe ohne Schulden bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente.

* * *

Um dem Leser einen möglichst klaren Ueberblick zu geben, wollen wir nun die Gründe zusammenfassen, welche in unsrer Socialwirthschaft dafür bestimmend sind, ob die Landwirthe beträchtlich verschuldet und Pächter oder ob sie schuldenfrei sein werden und in welchem Umfange dies der Fall ist.

Dafür, dass die Landwirthe sich schuldenfrei ankaufen, wirken die folgenden zwei Gründe:

1) Es wird ein Theil der Landwirthe zwar die Mittel aber nicht die Fähigkeit haben, Güter zu leiten, bei welchen mehr Capital zur Anwendung kömmt als bei schuldenfreien Gütern.
2) Die beträchtlich verschuldeten Landwirthe und Pächter haben zwar viel grössere Chancen, ihr Vermögen zu vermehren, aber in demselben Grade wachsen auch die Chancen, dass sie Vermögensverluste erleiden und eventuell ruinirt werden. Hierdurch ist ihre wirthschaftliche Lage weniger gesichert. Doch wird die Wirkung dieses Grundes dadurch bedeutend abgeschwächt, dass der durchschnittliche und überdurchschnittliche Landwirth die oben erwähnte Einkommensdifferenz als Reservefond aufsparen kann.

   Hingegen wird ein, wenn auch wahrscheinlich unbedeutender, Theil der Landwirthe gerade durch die grössern Aussichten auf Vermögensvermehrung bewogen werden, sich beträchtlich zu verschulden oder Güter zu pachten.

Dass die Landwirthe Pächter oder beträchtlich verschuldet sind, findet aus den folgenden zwei Gründen statt:

1) Wegen Irrthum, insbesondere in Folge von Ueberschätzung der eignen Fähigkeiten; doch wird dies nur bei einem, wahrscheinlich nicht beträchtlichen, Theile der Landwirthe der Fall sein.
2) Wegen des höhern Unternehmerlohnes. Dies ist der Hauptgrund.

Ferner haben wir gefunden, dass der „Landwirth ohne Schulden“ einen grössern Unternehmerlohn erzielt bei einem Gute ohne Grundrente als bei einem solchen mit beträchtlicher Grundrente und dass hinsichtlich der „Landwirthe mit Schulden“ dasselbe der Fall ist. Es hat dies die Folge, dass bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente Landwirthe mit Hypotheken belastet sein werden, die andernfalls unverschuldet wären, und dass ferner ein grösserer Theil der Landwirthe jener Güter aus Pächtern bestehen wird.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass in unsrer Socialwirthschaft höchst wahrscheinlich ein grosser Theil der Landwirthe beträchtlich verschuldet oder

Pächter sein werden, und zwar wird dies bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente in höherm Grade zutreffen als bei solchen ohne Grundrente.

Wir sagen „höchst wahrscheinlich“; denn sobald bei verschiedenen Ursachen entgegengesetzte Wirkungen möglich sind, kann man auch nur auf eine grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit schliessen. Wenn also die Landwirthe im Allgemeinen verhältnissmässig geringe Tüchtigkeit besitzen, ihre Fähigkeiten nicht überschätzen und nicht waghalsig sind, (welche letztern Ursachen aber nur geringen Einfluss haben) oder eine sehr grosse Scheu davor besitzen, eine wirthschaftlich doch immerhin riskirtere Stellung inne zu haben, auch wenn sie dadurch ein grösseres Einkommen erzielen, und durch Capitalisirung der Einkommensdifferenz das Risiko sehr vermindern können, dann werden selbstredend aus den von uns erörterten Gründen auch nur wenig Landwirthe Pächter oder beträchtlich verschuldet sein.

* * *

Wir wollen nunmehr kurz die Resultate markiren, die sich ergeben hätten, wenn wir die Landwirthe ohne Schulden, die nur einen Theil ihres Vermögens in ihren Gütern und den Rest zinsbar angelegt haben, in unsre Erörterung mit einbezogen hätten. Das Risiko des Landwirths würde dann in der folgenden Reihenfolge nach abwärts geringer werden:

I) Als Pächter und beträchtlich verschuldeter Landwirth;
II) als Landwirth ohne Schulden;
III) als Landwirth ohne Schulden, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat.

Hingegen würde sein Einkommen in der folgenden Rangordnung abnehmen:

1) Als Pächter;
2) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;
3) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente;
4) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;
5) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente?
6) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat;
7) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat.

Bei 5) ist der Unternehmerlohn des Landwirths aber nur dann grösser als bei 6), wenn das zinsbar angelegte Vermögen bei 6) den Werth des Rentenfonds bei 5) übersteigt; andernfalls ist es umgekehrt.

* * *

In unsrer Socialwirthschaft haben wir vorläufig davon abgesehen, dass die Grundrente mit einem niedridrigern Zinsfusse capitalisirt werden muss. Würde der höhere Tauschwerth der Grundrente berücksichtigt werden, so wäre mein Unternehmerlohn bei allen erwähnten Kategorien, ausser als Pächter, niedriger. Denn auch bei den Gütern ohne Grundrente würde der Boden wegen der in Zukunft abfallenden Grundrente alsdann Tauschwerth erhalten.

Die beiden letzten Erörterungen gelten auch mit geringen Modificationen, die aus der Verschiedenheit der Bestimmungsgründe sich ergeben, für unsre zweite, dritte

und vierte „Erklärung", bei denen sie, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, nicht wiederholt werden.

* * *

Ferner hätte eine weniger gedrängte Darstellung unser ersten Frage noch weitere Zwischenstufen zu erörtern gehabt. Eine solche würde z. B. den Pächter dargestellt haben, der kein Betriebscapital anleiht und den mässig verschuldeten Landwirth.

Auch bei den Eigenbetrieben in den Gewerben wird der befähigtere Unternehmer als Leiter einer grössern Unternehmung einen höhern Unternehmerlohn erzielen, denn als Leiter einer kleinern Unternehmung, während bei dem weniger befähigten Unternehmer das Umgekehrte der Fall sein wird. Es treten für und wider das Entleihen von Capital bei den Unternehmern hier die gleichen Motive, und zwar mit einem analogen Resultate, in Wirksamkeit, wie wir sie in der Landwirthschaft kennen gelernt haben. Doch ist bei einem Theile der Industrie und des Handels die kleinste Unternehmung, in welcher technische Vor- und Nachtheile sich ausgleichen, schon ein Grossbetrieb. Es existirt hier kein, die technischen Vortheile compensirender Nachtheil, welcher der Ausdehnung der gewerblichen Unternehmen so frühzeitig Grenzen setzte, wie dies in der Landwirthschaft durch die mit der Entfernung vom Hofe wachsenden Kosten geschieht.

Die bei solchen Grossbetrieben viel schwierigere Leitungsarbeit bedingt nur geschicktere Unternehmer, die dafür einen entsprechend höhern Unternehmerlohn erhalten. Sie ist aber kein Nachtheil des Grossbetriebs gegenüber den kleinern Unternehmungen, noch ein technischer Nachtheil überhaupt, so wenig wie etwa die schwierigere Leitung von Fabriksbetrieben gegenüber Handwerksbetrieben als ein Nachtheil der erstern bezeichnet werden kann.

Von einigen Schriftstellern wird an Stelle der grössern Schwierigkeit der Leitungsarbeit selbst die Seltenheit der hiezu erforderlichen Fähigkeiten als hauptsächliche Ursache des hohen Unternehmerlohns bei grössern Unternehmungen angeführt. So von Roscher [1]) und Say [2]). Es scheint uns aber hierbei der Umstand nicht berücksichtigt, dass es sich hier nicht um die absolute, sondern um die relative Seltenheit handelt. Wenn von einer Gattung von Unternehmen nur 20 Grossbetriebe existiren können, so ist auch genügend, wenn 20 Unternehmer existiren, die fähig und in der Lage sind, sie zu leiten. Würden nur 10 zur Leitung von derartigen Unternehmen geeignete Personen, die auch in der Lage dazu sind, vorhanden sein, so wäre diese „Branche" der Arbeit nicht genügend besetzt, bei 30 wäre sie übersetzt. In dem letztern Falle würde der Unternehmerlohn in der betreffenden Branche zwar sinken, aber immer noch relativ hoch im Verhältniss zu den meisten bisher niedrigern Löhnen, insbesondere dem gewöhnlichen Arbeitslohn, bleiben; wie wäre das möglich wenn die Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten in letzter Instanz das ausschlaggebende Moment wäre. Es werden nun ebenso oft 30 wie 10 Unternehmer vorhanden sein;

---

[1]) Roscher, I., S. 196, 10. Auflage, 1873.

[2]) J. B. Say, Traité d'economie politique Chap. VIII. Ausgabe von 1803.

es lässt sich deshalb für die Theorie und also auch für unsere Socialwirthschaft annehmen, dass Angebot und und Nachfrage sich ausgleichen.

In unserer Socialwirthschaft würde jeder Unternehmer einen seiner Leitungsarbeit entsprechenden Unternehmerlohn erzielen, wenn nicht Veränderungen in bedeutendem Umfange durch Conjuncturen und Mode etc. stattfänden. Doch ist ein Theil der Leitungsarbeit gerade durch die Aenderungen der Conjuncturen und Mode verursacht. Infolge dieser Schwankungen werden kaum zwei Unternehmer dasselbe Einkommen erzielen, wenn auch Viele wegen gleicher Fähigkeiten und gleichen Capitals gleiche Chancen haben werden. Dieselbe Schwankung wird auch in unserer Socialwirthschaft dem Einen unverdiente Vortheile, dem Andern unverschuldete Nachtheile bringen.

* * *

Wie in der Landwirthschaft, gibt es auch bei den übrigen Arten der Urproduction und in den Gewerben Renten. Diese beruhen einestheils, wie z. B. bei Bergwerken, Steinbrüchen und Wasserkräften, auf natürlichen, anderntheils auf mehr zufälligen Ursachen, wie z. B. die Rente aus einer Kundschaft auf der Gewöhnung der Consumenten.

Ebenso wie bei der Bodenrente, ist auch bei den übrigen Renten kein Grund vorhanden, warum bei gleichem Capitale die Leitung einer Unternehmung, die eine Rente abwirft, eine schwierigere Arbeit sein sollte, als die einer Unternehmung ohne Rente. Doch haben in der Wirklichkeit, besonders bei den modernen Verhältnissen, Renten aus gesetzlichen Beschränkungen (die in unsrer

Socialwirthschaft unberücksichtigt bleiben) und Renten aus mehr zufälligen Ursachen nicht entfernt die fundamentale Bedeutung, welche die Rente aus dem Besitze günstigerer Naturfactoren, insbesondere die Grundrente, hat [1]).

Hinsichtlich der Renten, die auf der Gewöhnung der Consumenten, der Kundschaft, beruhen, ist noch zu bemerken, dass bei solchen häufig keine eigentliche Rente vorliegt, sondern die spätere Bezahlung der Mühe, die in frühern Jahren auf Erwerbung der Kundschaft gerichtet war. In diesem Falle erhält bei einem Verkaufe der Unternehmer in dem Verkaufspreise über den Bilanzwerth nur schon früher verdienten, aber noch nicht bezogenen Unternehmerlohn.

Wenn und soweit der erwähnte Umstand nicht vorhanden ist, haben wir es in unserer Socialwirthschaft immer mit Glück und Zufall zu thun. Die betreffende Unternehmung hat sich eben des Zuspruchs seitens des Publikums in höherm Grade zu erfreuen gehabt, als die Concurrenten, ohne dass ein besonderer Grund hiezu vorlag. Diesen Unternehmerrenten stehen ebenso häufig Unternehmereinbussen gegenüber, Fälle, in welchen durch Zufälle aller Art Unternehmer nicht die Kundschaft zu erringen im Stande waren, die ihrer Thätigkeit entsprochen haben würde.

* * *

Es lässt sich nicht leugnen, dass der Satz „Der Unternehmerlohn ist im Allgemeinen um so grösser, je mehr Capital in einer Unternehmung angewandt wird"

[1]) Siehe Berens: Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente. p. 190 ff. Leipzig, 1886.

viele Ausnahmen hat, und es werden diejenigen, welche unsre erste Erklärung verwerfen, solches hauptsächlich wegen dieser mit der Regel nicht in Einklang zu bringenden Fälle thun.

Es gibt nämlich einerseits Unternehmungen, die ein bedeutendes Capital bei einer relativ geringen Leitungsarbeit erfordern. Es sind das besonders Unternehmungen, für die ein verhältnissmässig grosses und zu einem bedeutenden Theile fixes Capital nothwendig ist und welche dabei einen verhältnissmässig mechanischen Betrieb zulassen, wie Eisenbahnen, Canäle, Telegraphenkabel u. a. Bei diesen Ausnahmen ist fast immer der Betrieb durch selbstleitende Unternehmer ausgeschlossen oder unthunlich; dieselben zeigen überhaupt vielfache Abweichungen von den gewöhnlichen Unternehmungen. Zu den Ausnahmen von der Regel gehören ferner auch die Banken und Bankgeschäfte, welche ja häufig den Uebergang von Leihcapital an die Capital suchenden Unternehmer vermitteln.

Andrerseits gibt es Gattungen von Unternehmen, welche grössern Schwankungen durch die Conjuncturen und die schnelle Veränderung der Verhältnisse (Mode u. a.) unterworfen sind, und welche daher einer umsichtigern Leitung bedürfen. Wir haben es hier mit riskantern Gattungen von Unternehmen zu thun, welche eine schwierigere Leitungsarbeit erfordern, und deshalb in der Regel einen grössern Unternehmerlohn abwerfen.

Es werden sich nun diesen Branchen hauptsächlich solche Unternehmer zuwenden, welche ein grösseres Risiko nicht scheuen, um einen grössern Unternehmerlohn zu erhalten und ferner solche — tüchtige und weniger tüchtige — Unternehmer, welche gegenüber den grössern Gewinnchancen die grössern Chancen von Vermögensverlusten oder gar des Ruins nicht genügend in Betracht ziehen.

Wenn auch bei den erwähnten Ausnahmen die ganze Branche grössere oder geringere Leitungsarbeit verursacht als andre nicht zu den Ausnahmen gehörende bei Anwendung von gleich viel Capital, so zeigt sich doch auch hier vielfach innerhalb der betreffenden Gattungen von Unternehmen selbst, dass die einzelne Unternehmung, in welcher mehr Capital angewandt wird, eine schwierigere Leitungsarbeit und mithin einen grössern Unternehmerlohn erfordert, als die Unternehmung, in der weniger Capital zur Anwendung kömmt.

Die Administrationsbetriebe.

Bei Erörterung der Administrationsbetriebe, die den Gegenstand unsrer zweiten Frage bilden, ist zunächst festzustellen, dass der Administrator in der Regel den Lohn (Unternehmerlohn) erhält, der seinen Leistungen entspricht. Denn es ist nicht einzusehen, einerseits, wie bei Annahme eines geringern Lohnes dieser Abzug nicht aufgehoben werden sollte durch die Concurrenz der Unternehmer, die Administratoren anstellen, und andrerseits, warum die Administratoren sich mit einem ihren Leistungen nicht entsprechenden Lohne zufrieden geben sollten. Andernfalls wäre man auch zu der Consequenz genöthigt, dass der Grund oder einer der Gründe der Existenz von Administrationsbetrieben der wäre, dass ein Theil der Leistung des Administrators in seinem Lohne nicht vergütet und vom Eigenthümer der Unternehmung angeeignet wird.

Es frägt sich nun, ob dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer mehr leistet, denn als Administrator derselben Unternehmung.

Für die Bejahung dieser Frage lässt sich anführen, dass der selbstleitende Unternehmer das denkbar grösste Interesse zur Anspannung aller seiner Kräfte hat, da ja Alles zu seinen Gunsten und zu seinem Nachtheile geschieht. Dagegen lässt sich anführen, dass die Administratoren ja einen um so höhern Lohn empfangen, je grösser ihre Leistungen sind, dies sei ein genügender Grund, dass sie sich ebenso anstrengen, wie der selbstleitende Unternehmer; ausserdem könnten sie noch durch Tantième ein directes Interesse haben. Hierauf lässt sich nun erwidern: Dieselben Personen als Administratoren könnten trotzdem nicht so intensiv thätig sein, wie als selbstleitende Unternehmer derselben Unternehmung, weil den letztern jeden Augenblick der Gedanke vor Augen stehe, dass Alles ihnen unmittelbar zum Vor- und Nachtheile gereiche, die Administratoren hingegen sich immer erst gleichsam mittelbar durch Reflexion zu grösserm Eifer anfeuern müssten. Ausserdem handelt es sich im günstigsten Falle für die Administratoren nur um den Verlust einer besser bezahlten Stellung gegen die schlechter bezahlte eines einfachen Angestellten, bei dem selbstleitenden Unternehmer aber um viel mehr. Da überdies die Erfahrung für grössere Leistungen der selbstleitenden Unternehmer in der Wirklichkeit spricht, so wird für unsre Socialwirthschaft die Ansicht adoptirt: „Bei der gleichen Unternehmung erzielt dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer einen höhern Unternehmerlohn denn als Administrator“.

Nach unserer ersten Erklärung liegt kein Grund vor, warum im Allgemeinen die Unternehmer von Administrationsbetrieben fremde Productionsmittel entleihen sollten, ausser soweit der schwankende Bedarf einer Betriebsform Leihcapital im geringem Betrage zeitweise erfordert. Denn der mit dem Umfange der Unternehmung wachsende Unternehmerlohn kommt ja den Administratoren, nicht den Unternehmern, zu Gute. Ein solcher Grund ist hingegen vorhanden bei Unternehmungen, bei welchen die Beschaffung eines sehr grossen Capitals die Hauptsache ist, wie bei Eisenbahnen, Canälen u. a. Bei diesen Unternehmungen genügt es, dass das Capital durch Ausgabe von Actien und Prioritäten leichter zu beschaffen ist, als durch die ausschliessliche Ausgabe von Actien. Es ist deshalb die Annahme nicht nöthig, dass die Unternehmer, hier die Actionäre, nur dann Prioritätsanlehen aufnehmen, wenn sie dadurch ein grösseres Einkommen zu erzielen hoffen.

Unsre zweite Frage lautet: „Beziehen die Eigenthümer von Unternehmungen, die ihre Unternehmungen nicht selbst leiten, im Durchschnitt ein Einkommen von gleicher Höhe wie der übliche Zinssatz oder mehr oder weniger?“

Genau in derselben Weise, in der der Physiker oder Chemiker einen Beweis durch das Experimentum crucis führt, lässt sich u. E. unser Problem dadurch lösen, dass wir uns die Frage vorlegen „Wenn eine bisher von ihrem oder ihren Eigenthümern selbstgeleitete Unternehmung in einen Administrationsbetrieb umgewandelt wird, erhalten dann die neuen Unternehmer (Eigenthümer) des Administrationsbetriebs den gleichen Gewinn von ihrem Unternehmungscapitale, wie ihn der oder die bisherigen Eigenthümer, nach Abzug des Unternehmerlohnes, bezogen haben oder nicht“.

Zur Beantwortung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass jede von Administratoren geleitete Unternehmung ausser dem persönlichen Vertrauen auch der Aufsicht seitens der Unternehmer-Capitalisten bedarf und dadurch einen Theil von deren Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Bei den Actiengesellschaften tritt dies noch deut-

licher hervor als bei den Individual-Administrationsbetrieben, da bei den erstern zur Ausübung der Aufsichtsarbeit ein eigenes Aufsichtsorgan fungiren muss. Jene Aufsichtskosten sind sowohl für das Ganze, hier also für unsre Socialwirthschaft, als auch für die einzelnen Unternehmer-Capitalisten eine Vermehrung der Productionskosten und um den Betrag derselben rentiren Administrationsbetriebe geringer als Eigenbetriebe. Ist aber das Erträgniss der Unternehmungen, abzüglich des Unternehmerlohnes, im Allgemeinen gleich dem Procentsatze des sichern Leihzinses, wie hier bei der ersten Erklärung, so bleibt weniger übrig als der sichere Zinssatz.

Um recht deutlich verstanden zu werden, wollen wir als Beispiel annehmen, dass eine Fabrik, die bisher ein Eigenbetrieb war, in eine Actiengesellschaft, also in einen Administrationsbetrieb, umgewandelt wird. Die bisherigen Leiter werden nunmehr Directoren der Actiengesellschaft und erhalten denselben Unternehmerlohn bei gleichen Leistungen wie vor der Umwandlung, bei geringern Leistungen einen entsprechend geringern. Treten andre Personen als Leiter an die Spitze, so erhalten sie bei grössern Leistungen einen grössern Unternehmerlohn als die frühern Leiter, bei geringern hingegen einen kleinern. Denn wir gehen ja in dieser theoretischen Untersuchung von der Voraussetzung aus, dass jeder Leiter der Production einen seinen Leistungen entsprechenden Unternehmerlohn erhalte; eine Voraussetzung, welche ihre Gültigkeit nicht durch die verschiedenen Ausnahmen verliert, von denen wir S. 44 f. gesprochen haben, da die Chance für günstige und ungünstige Zufälle ja gleich gross ist.

Der nach Abzug des Unternehmerlohnes bleibende Rest, den die frühern Eigenthümer unverkürzt erhielten, kann aber nicht ganz unter die Actionäre vertheilt

werden, sondern hiervon geht noch die Bezahlung an den Aufsichtsrath für seine Thätigkeit ab, welche neu hinzugekommen ist. Um diesen Betrag rentirt also die Fabrik jetzt geringer als früher.

Zur Beaufsichtigung eines Administrationsbetriebes ist die Controle der ganzen Leitung und der Bücher nöthig und ferner muss man sich wenigstens von Zeit zu Zeit ein Bild und einen Ueberblick der ganzen Unternehmung verschaffen. Ausserdem ist fast immer die nochmalige Prüfung der vom Administrator bereits erwogenen wichtigsten Angelegenheiten erforderlich, da solche in der Regel vor ihrer Ausführung dem Eigenthümer zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese Prüfung kann nur auf Grundlage eines Ueberblicks über das ganze Unternehmen geschehen.

Mit der Trennung des Eigenthums einer Unternehmung und deren Leitung tritt von selbst die Nothwendigkeit einer Controle und also auch der Aufsichtsarbeit ein. Manchmal wird der Eigenthümer die Prüfung der wichtigsten Angelegenheiten allein unternehmen, weil er diese wegen ihrer Wichtigkeit ja doch neben dem Administrator einer Prüfung unterziehen würde. Er bezieht alsdann hiefür Unternehmerlohn und nur seine übrige Thätigkeit ist Aufsichtsarbeit. Es liegt hier eigentlich ein Zwischenglied zwischen dem reinen Admistrationsbetriebe und dem Eigenbetriebe vor.

Auch bei Actiengesellschaften kömmt es mitunter in der Wirklichkeit vor, dass der Aufsichtsrath neben seiner Controlarbeit auch einzelne Functionen ausübt, die zur Leitung der betreffenden Unternehmungen gehören; insoweit übt der Aufsichtsrath uncontrolirte Directionsthätigkeit aus, und ist der Lohn hiefür Unternehmerlohn.

In der Wirklichkeit wird es manchmal geschehen, dass die Controle durch den Eigenthümer in Folge sehr grossen Vertrauens unterbleibt; es ist alsdann auch keine Aufsichtsarbeit vorhanden. Dies ist jedoch ein Ausnahmsfall, da Vertrauen ohne Controle häufig getäuscht wird und man überhaupt schon grosses persönliches Vertrauen zu einem Administrator haben muss, auch wenn man seine Leitung controlirt.

Ein Mittelglied zwischen dem Eigenbetriebe und dem reinen Administrationsbetriebe ist nun auch die stille und die Commandit-Gesellschaft. Hier sind die persönlich haftenden Gesellschafter selbstleitende Unternehmer und Administratoren in einer Person. Mit den Eigenbetrieben hat die stille und die Commandit-Gesellschaft gemein, dass in dem höhern Unternehmerlohne der persönlich haftenden Gesellschafter ein genügender Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vorliegt; mit den reinen Administrationsbetrieben stimmt sie hingegen darin überein, dass eine Controle der persönlich haftenden Gesellschafter, also Aufsichtsarbeit, nöthig ist.

Es muss hervorgehoben werden, dass nicht bei allen Unternehmungen die Leitung durch Administratoren oder durch die Eigenthümer selbst in gleicher Weise möglich oder thunlich ist. Bei Eisenbahnen, Canälen, Notenbanken, einem Theile der Versicherungsgesellschaften, also bei einem Theile der Actiengesellschaften, kann nämlich in der Regel nur Administrationsbetrieb stattfinden, theils wegen der Grösse des erforderlichen Capitals, theils wegen der Natur der Sache.

Wenn und insoweit nun selbstgeleitete Unternehmungen nicht möglich oder thunlich sind, gehören die Aufsichtskosten zu den wirthschaftlich nothwendigen Productionskosten und zwar zu den Arbeitskosten; ihr Entgelt ist also Arbeitslohn.

Die übrigen Actiengesellschaften, die Individual-Administrationsbetriebe und die stille und die Commandit-Gesellschaft lassen sich hingegen als Kategorie in unsrer Socialwirthschaft nicht erklären, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die nicht selbstthätigen Eigenthümer sich ihre Aufsichtsarbeit nicht in Anrechnung bringen. Sie sind daher nur aus den Umständen des einzelnen concreten Falles in der Wirklichkeit zu erklären.'

In der Wirklichkeit werden z. B. häufig Unternehmungen nach dem Tode der Unternehmer von Administratoren fortgeführt, bis die Söhne der Verstorbenen in der Lage sind, die Unternehmungen selbst zu leiten. Ferner werden mitunter Eigenbetriebe in Actiengesellschaften umgewandelt, deren Actien dann ganz oder fast ganz in den Händen der seitherigen Eigenthümer bleiben. Die Umwandlung geschieht zu dem Zwecke, um eine Auseinandersetzung der einzelnen Theilhaber und künftige Erbfälle im Voraus zu regeln; hier ist also blos der Form nach ein Administrationsbetrieb vorhanden. So werden die Commanditisten und stillen Gesellschafter in der Wirklichkeit häufig Verwandte oder Freunde der persönlich haftenden Gesellschafter sein, also nicht von rein wirthschaftlichen Motiven geleitet werden.

Ueber die Aufsichtskosten lässt sich weiter nichts sagen, als dass sie mit der Zu- und Abnahme der Leitungsarbeit meistens auch zu- und abnehmen werden. Ferner werden sie bei Unternehmungen, welche einen mehr mechanischen Betrieb zulassen, viel geringer sein, als bei den Unternehmungen, bei denen solches nicht der Fall ist.

Soweit die Eigenthümer von Administrationsbetrieben die der Aufsichtsarbeit gewidmete Zeit ohnehin unthätig verbracht hätten, ist deren wirthschaftliche Unproductivität kein directer Nachtheil für die Production.

* * *

Es liesse sich gegen die Aufsichtsarbeit einwenden, es sei zwar bei den Administrationsbetrieben die Aufsichtsarbeit der Eigenthümer, beziehungsweise einer Controlbehörde, nöthig, allein eine ähnliche Arbeit finde auch bei dem Renteneinkommen (Zins, Grundrente) statt.

Es ist nun allerdings richtig, dass mit dem Bezuge von Rente in der Regel eine minimale Arbeit untrennbar verbunden ist, wie die Prüfung des Leih- oder Miethgeschäftes, dessen zeitweilige Erneuerung, die Entgegennahme und Quittirung der Rente u. a. Wegen dieser minimalen Arbeit, die auch bei den verschiedenen Arten von Leihgeschäften nicht ganz gleich sein wird, ist es theoretisch nicht ganz exact, schlechthin von Einkommen ohne Arbeit, von Rente, zu sprechen. Es würde vielmehr theoretisch richtig sein, das Einkommen der Unternehmer zu trennen in Einkommen, dessen Bezug mit einer minimalen Arbeit verbunden ist, und in Einkommen aus Arbeit, abzüglich dieser minimalen Arbeit, nicht in Rente, d. h. Einkommen ohne jede Arbeit und in Unternehmerlohn, d. h. Einkommen aus der gesammten Thätigkeit des selbstleitenden Unternehmers. Indessen ist die mit dem Bezug von Rente verbundene Arbeit so geringfügig, dass sowohl mit Hinsicht auf die Theorie wie auf die Praxis nicht näher hierauf eingegangen zu werden braucht. Wenn man die mit dem Bezug von Rente verbundene Arbeit auch hoch veranschlägt, ist sie doch nur einem Bruchtheile der Aufsichtsarbeit gleich.

* * *

Unsre Ausführungen über die Administrationsbetriebe sowie deren Motivirung gelten auch für die folgenden „Erklärungen“, wenn und insoweit bei diesen durch die andern Bestimmungsgründe für die Entlehnung von Productionsmitteln keine Aenderung eintritt.

Ergebniss.

Die Durchführung unsrer ersten Erklärung hat Folgendes ergeben:

Unsere erste Frage beantwortet sich dahin, dass das Einkommen derselben Person in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird

1) Als Pächter eines Gutes ohne oder mit beträchtlicher Grundrente.

2) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

3) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Es ist hierbei immer vorausgesetzt, dass dieselbe Person zu allen hier in Frage stehenden Kategorien der Landwirthschaft gleich befähigt sei.

Hingegen ist deren wirthschaftliche Lage als Pächter und beträchtlich verschuldeter Landwirth bei Gütern ohne oder mit beträchtlicher Grundrente weniger gesichert, denn als Landwirth ohne Schulden.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass nach der ersten Erklärung in unsrer Socialwirthschaft wegen des höhern Unternehmerlohnes höchst wahrscheinlich ein grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden. Namentlich wird dies bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente der Fall sein.

Hinsichtlich unsrer zweiten Frage haben wir gefunden, dass für die Eigenthümer von Administrationsbetrieben kein allgemeiner Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vorhanden ist.

Wegen der neu hinzukommenden Aufsichtskosten findet eine Vermehrung der Productionskosten statt, und ergibt sich hieraus die Consequenz, dass die Administrationsbetriebe im Allgemeinen nicht mit den Eigenbetrieben concurriren können, da deren Eigenthümer nicht den üblichen Zinssatz erzielen. Sie lassen sich mithin als Kategorie in unsrer Socialwirthschaft nicht erklären, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die nicht selbstthätigen Eigenthümer sich ihre Aufsichtsarbeit nicht in Anrechnung bringen.

Die Eigenthümer von Administrationsbetrieben beziehen also in der Regel weniger als den Zins, wenn sie sich ihre Aufsichtsarbeit anrechnen. Hingegen beziehen sie den üblichen Zinssatz bei den Unternehmungen, bei welchen die Aufsichtskosten wirthschaftlich nothwendige sind. Derartige Unternehmungen liegen dann vor, wenn selbstgeleitete Unternehmungen nicht möglich oder thunlich sind. Hiermit beantwortet sich unsre zweite Frage.

Die Durchführung der ersten Erklärung hat keine innern Widersprüche ergeben. Die erste Erklärung muss daher für unsre Socialwirthschaft von uns als eine mögliche Erklärung bezeichnet werden.

Zweite Erklärung.

Die englische Auffassung.

„Das durch die productive Anwendung von Capital und Leitung der Production erzielte Einkommen bildet in der Regel in allen Unternehmungen einen gleich hohen Procentsatz des darin angewandten Leih- und Unternehmercapitals, also des Capitals überhaupt. Auf das Leihcapital entfällt ein Zinssatz, der niedriger ist, als der Gewinnsatz vom Capital überhaupt.“

Dieser Gewinnsatz für die productive Anwendung von Capital und Leitung der Production heisst der „Capitalgewinn im weitern Sinne“.

Autoren: Adam Smith, Malthus, Rodbertus, Pierstorff.[1])

Die vorstehende Ansicht wird wohl für alle diese Autoren dahin näher auszuführen sein, dass der sehr geschickte Unternehmer einen höhern Procentsatz als Capitalgewinn im weitern Sinne für das ganze angewandte Capital erzielt, als der wenig geschickte Unternehmer. Die breite Schicht der durchschnittlichen Unternehmer liegt zwischen beiden in der Mitte. Der Zinssatz wird bestimmt durch den Gewinnsatz, den die durchschnittlichen Unternehmer erzielen, nachdem ein genügender Procentsatz des Ertrages als Entgelt für die productive Anwendung des Leihcapitals abgezogen ist. Unter Unternehmer ohne weitern Beisatz ist bei dieser Erklärung immer der durchschnittliche Unternehmer zu verstehen.

Da der Procentsatz des Capitalgewinnes i. w. S. höher ist als der Zinsfuss, so werden die Unternehmer ein um so grösseres Einkommen erzielen, je mehr Capital sie anleihen.

---

[1]) Wir führen unter den Autoren der englischen Auffassung Ricardo nicht an, weil für den genannten Autor bei den meisten einer abstracten Untersuchungen die methodologische Nothwendigkeit vorlag, das Einkommen der Unternehmer und der Leihcapitalisten als ein und denselben Personen zufliessend anzunehmen. Wenn Gross (l. c. S. 38) deshalb Ricardo den Vorwurf macht, er habe vollständig übersehen, dass zwischen dem Arbeiter und dem Capitalisten in der Regel eine dritte Persönlichkeit — der Unternehmer — stehe, so übersieht er selbst die erwähnte methodologische Nothwendigkeit vollkommen. Wie müssten z. B. die Untersuchungen Ricardo's über die Grundrente vorgestellt werden, wenn nicht davon abstrahirt würde, dass das Einkommen der Leihcapitalisten und der Unternehmer verschiedenen Personen zufalle.

Das Motiv nun, welches bei den Unternehmern der Entlehnung von Capital entgegenwirkt, ist das zunehmende Risiko. Bei der ersten Erklärung war gegen das Entleihen von Capital auch noch der Grund wirksam, dass im Allgemeinen die Leitung einer Unternehmung mit der Anwendung von mehr Capital schwieriger wird; ein Theil der Unternehmer entlieh nun kein Capital, weil ihm die Fähigkeit zu jenen schwierigern Leitungsarbeiten fehlte oder er solches wenigstens glaubte. Dieser Grund fällt bei der englischen Auffassung weg. Als Resultat der hier fast ausschliesslich zur Geltung kommenden Kräfte „Streben nach einem höhern Einkommen“ und „Scheu vor zu grossem Risiko“ deren Wirkung man sich analog dem Parallelogramm der Kräfte, vorstellen kann, wird sich nun ein gewisser durchschnittlicher Gewinnsatz des Unternehmereinkommens herausbilden, d. h. die Unternehmer werden im Verhältnisse zu ihrem Capitalvermögen (exclusive Rentenfonds), also relativ, ungefähr gleich viel Capital anleihen und in Folge dessen auch einen ungefähr gleich hohen Procentsatz ihres Capitalvermögens als Gewinn erübrigen. Es ergibt sich hieraus der Satz:

„Das Einkommen des Unternehmers ist im Ganzen ein überall gleicher Procentsatz des Capitalbesitzes des Unternehmers, welcher höher als der Zinssatz ist.“

Der Capitalgewinn im weitern Sinne z. B. sei 7%, der Zinssatz 5%. Es bleiben alsdann dem Unternehmer von jedem 100 Leihcapital 2 übrig. Hat ein Unternehmer nun Frs. 60,000 eigenes Capital, so erzielt er damit 7% — Frs. 4200. Leiht er noch Frs. 90,000 hinzu, so verbleiben ihm hievon 6300—4500 = Frs. 1800. Er erzielt also 4200 + 1800 = Frs. 6000 = 10% seines Capitalvermögens von Frs. 60,000.

Der aus der englischen Auffassung hervorgegangene vorstehende Satz ist dem Grundgedanken nach identisch mit der bekannten Ansicht, dass der Procentsatz des Unternehmereinkommens im Durchschnitte ungefähr das Doppelte des Zinses betrage; eine Ansicht, die Adam Smith (Wealth of Nations I Chap. 9 u. a. O.) aufstellt und der sich z. B. Rodbertus (Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes 2. Theil, S. 21, Anmerkung 5 u. a. O.) anschliesst. Thünen (der isolirte Staat, 3. Aufl., 2. Theil, 2. Abtheilung, S. 26) hält die letztere Ansicht ganz allgemein für die Auffassung der Engländer. Er glaubt sie also auch da annehmen zu dürfen, wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Nur durch die obige Erklärung erhält u. E. die Behauptung von Adam Smith, Rodbertus u. A. die ihr bis jetzt fehlende logische Begründung. Gewöhnlich wird sie einfach als Erfahrungsergebniss oder als Axiom unter Berufung auf Ad. Smith hingestellt, und es bleibt dem Leser überlassen, so gut wie möglich selbst darüber klar zu werden, wie denn eigentlich der Gewinnsatz des Unternehmereinkommens — sei er nun doppelt so hoch wie der Zinssatz oder nicht — sich bilde.

Nach der englischen Auffassung werfen gleiche Capitale im Allgemeinen einen gleichen (percentuellen) Capitalgewinnsatz ab, der höher ist als der Zinssatz. Bei Gütern, deren Anbau gleiches Capital erfordert, wird daher dieselbe Person als Pächter bei gleichem werbenden Vermögen das gleiche Unternehmereinkommen erzielen, wobei es irrelevant ist, ob die einzelnen Güter eine beträchtliche Grundrente abwerfen oder nicht. Es kann mithin dem Pächter gleichgiltig sein, ob er ein Gut ohne oder mit beträchtlicher Grundrente pachtet. Denn in beiden Fällen besteht ja der Gewinn des Pächters, ausser dem Capitalgewinn i. w. S. von

seinem eignen Capitalvermögen, in der Differenz zwischen dem Procentsatze des Capitalgewinnes i. w. S. und dem zu vergütenden Zinsfusse des angeliehenen Capitals (nach unserm Beispiele zwischen 7% und 5% = 2%), welche den Pächter ja auch bewegt, Pächter zu werden, und nicht Landwirth ohne Schulden resp. Landwirth ohne Schulden, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat. Diese Differenz ist demnach für die hier in Betracht kommenden Unternehmer, die Pächter, der hinreichende Grund zum Entleihen der Productionsmittel d. h. des Capitals und der Rentenfonds.

Um zu zeigen, wie sich nach der englischen Auffassung unsere erste Frage beantwortet, wird dasselbe Beispiel unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der ersten Erklärung durchgeführt. (Vgl. S. 31 f.) Der Capitalgewinn im weitern Sinne sei 7%, der Zinsfuss 5%. Wenn ich Landwirth werden will, so wird sich bei den hier in Betracht kommenden sechs Kategorien der Landwirthschaft das Folgende für mich ergeben:

a) Als Pächter eines Gutes ohne Grundrente bei Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital = Frs. 160,000 Gutswerth

leite ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 160,000. Ich beziehe alsdann 7% von 60,000 + 2% von (20,000 + 80,000) = Frs. 100,000, also 4200 + 2000 = Frs. 6200 d. i. 10⅓% meines werbenden Vermögens.

b) Als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20.000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital + 160,000 (geliehen) Rentenfond = Frs 320,000 Gutswerth

leite ich eine Unternehmung, die einen Tauschwerth von Frs. 320,000 besitzt; hiervon sind Frs. 160,000 Capital.

Ich beziehe alsdann 7% von 60,000 + 2% von (20,000 + 80,000) = Frs. 100,000, also 4200 + 2000 = Frs. 6200, d. i. 10⅓% meines werbenden Vermögens.

c) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 45,000 (eigenes) + und 15,000 (geliehen) Betriebscapital + (45,000 (Hypothek) + 15,000 (eigenes)) = 60,000 Gebäudecapital = Frs. 120,000 Gutswerth [1])

leite ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 120.000. Ich beziehe alsdann 7% von (Frs. 45,000 Betriebscapital + 15,000 Gebäudecapital) = 60,000 + 2% von (15,000 Betriebs- und 45,000 Gebäudecapital) = 60.000, also 4200 + 1200 = Frs. 5400, d. i. 9% meines werbenden Vermögens.

d) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 30,000 (eigenes) + 10,000 (geliehen) Betriebscapital + (30,000 (Hypothek) + 10,000 (eigenes)) Gebäudecapital + (60,000 (Hypothek) + 20,000 (eigener)) Rentenfond = Frs. 160,000 Gutswerth [2])

---

[1]) Algebraische Formel: $3\frac{x}{4} + \frac{x}{4} = 60{,}000$

Zu eruiren ist der Betrag des Betriebs- und Gebäudecapitals. Nach der Voraussetzung sind ¾ des Betriebs- und ¼ des Gebäudecapitals eigenes Vermögen, welches 60,000 Frs. beträgt; das Betriebscapital ist gleich dem Gebäudecapital. Nennen wir nun das Betriebscapital x, so ergibt sich daraus die obige Formel.

[2]) Algebraische Formel: $\frac{x}{4} + \frac{x}{4} + 2\frac{x}{4} = 60{,}000$

Zu eruiren ist die Höhe des Betriebs- und Gebäudecapitals, sowie des Rentenfonds. Nach der Voraussetzung sind ¾ des erstern und ¼ der beiden letztern eigenes Vermögen, welches Frs. 60,000 beträgt. Der Rentenfond ist gleich dem Gebäude- und Betriebscapital zusammengenommen. Nennen wir nun das Betriebscapital x, so ergibt sich hieraus die obige Formel.

leite ich eine Unternehmung, die einen Tauschwerth von Frs. 160,000 besitzt; hiervon sind Frs. 80,000 Capital. Ich beziehe alsdann 7% von (Frs. 30,000 Betriebs- + 10,000 Gebäudecapital) + 2% von (10,000 Betriebs- und 30,000 Gebäudecapital) + 5% von Frs. 20,000 unverschuldeten Rentenfond, also 2800 + 800 + 1000 = Frs. 4600, d. i. $7\frac{2}{3}\%$ meines werbenden Vermögens.

e) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 30,000 (eigenes) Betriebscapital + 30,000 (eigenes) Gebäudecapital = Frs. 60,000 Gutswerth

kaufe ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 60,000.

Ich beziehe aldann 7% von Frs. 60,000 = Frs. 4200 d. i. 7% meines werbenden Vermögens.

f) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 15,000 (eigenes) Betriebscapital + 15,000 (eigenes) Gebäudecapital + 30,000 (eigener) Rentenfond = Frs. 60,000 Gutswerth [1])

kaufe ich eine Unternehmung, die einen Tauschwerth von Frs. 60,000 besitzt, hiervon sind Frs. 30,000 Capital. Ich beziehe alsdann 7% von (Frs. 15,000 Betriebs- und 15,000 Gebäudecapital) = Frs. 30,000 + 5% von Frs. 30,000 Rentenfond, also 2100 + 1500 = Frs 3600 d. i. 6% meines werbenden Vermögens.

Ganz dasselbe tritt ein, wenn das obige Beispiel unter den gleichen Annahmen nach der aus der englischen Auffassung hervorgegangenen zweiten Ansicht durchgeführt wird. Es findet hier nur die Aenderung statt, dass

[1]) Algebraische Formel: $x + x + 2x = 60{,}000$.

mein Einkommen als Landwirth $10\frac{1}{3}\%$ desjenigen Capitalvermögens beträgt, das ich als Pächter des betreffenden Gutes nöthig hätte [1]) und eventuell 5% Zins von den unverschuldeten Theilen meines Gebäudecapitals und Rentenfonds und meines Betriebscapitals, soweit es nicht Pächtercapital ist.

Ich beziehe also:

a) Als Pächter eines Gutes ohne Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital = Frs. 160,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}\%$ von Frs. 60,000 Pächtercapital = Frs. 6200 = $10\frac{1}{3}\%$.

b) Als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital + 160,000 (geliehen) Rentenfond = Frs. 320,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}\%$ von Frs. 60,000 Pächtercapital = Frs. 6200 = $10\frac{1}{3}\%$ wie bei a).

c) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 45,000 (eigenes) + 15,000 (geliehen) Betriebscapital + (45,000 (Hypothek) + 15,000 (eigenes)) Gebäudecapital = Frs. 120,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}\%$ von Frs. 45,000 Pächtercapital + 5% von Frs. 15,000 Gebäudecapital = 4650 + 750 = Frs. 5400 = 9%.

d) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 30,000 (eigenes) + 10,000 (geliehen) Betriebscapital + (30,000 (Hypothek) + 10,000 (eigenes))

[1]) Das Capitalvermögen, das ich als Pächter eines Gutes nöthig hätte, wird der Kürze halber „Pächtercapital" genannt. Dasselbe beträgt nach der Voraussetzung immer $\frac{3}{4}$ des Betriebscapitales, da ich als Pächter $\frac{3}{4}$ des Betriebscapitals selbst besitze und $\frac{1}{4}$ mir anleihe.

Gebäudecapital + (60,000 + 20,000) Rentenfond = (Hypothek) (eigener)
Frs. 160,000 Gutswerth

$10^1/_3$% von Frs. 30.000 Pächtercapital + 5% von Frs. 10,000 Gebäudecapital und Frs. 20,000 Rentenfond = 3100 + 1500 = Frs. 4600 = $7^2/_3$%.

e) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 30,000 Betriebscapital + 30,000 Gebäudecapital = Frs. 60,000 Gutswerth

$10^1/_3$% von Frs. 22,500 Pächtercapital + 5% von Frs. 7500 Betriebs- und Frs. 30,000 Gebäudecapital = 2325 + 1875 = Frs. 4200 = 7%.

f) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 15,000 Betriebscapital + 15,000 Gebäudecapital + 30,000 Rentenfond = Frs. 60,000 Gutswerth

$10^1/_3$% von Frs. 11,250 Pächtercapital + 5% von Frs. 3750 Betriebs- und Frs. 15,000 Gebäudecapital + 5% von Frs. 30,000 Rentenfond = 1162,5 + 937,5 + 1500 = Frs. 3600 = 6% meines werbenden Vermögens.

Ich erziele also bei a) und b) Frs. 6200 oder $10^1/_3$% bei c) Frs. 5400 oder 9%, bei d) Frs. 4600 oder $7^2/_3$% bei e) Frs. 4200 oder 7%, bei f) Frs. 3600 oder 6% meines werbenden Vermögens. Mein Einkommen wird also bei a) und b) Frs. 2600 oder circa 72% bei c) Frs. 1800 oder 50% bei d) Frs. 1,000 oder circa 28%, bei e) Frs. 600 oder circa 17% grösser sein als bei f).

Wie bei der ersten Erklärung ist mein Einkommen bei c), d. h. als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente, nur grösser als bei e), d. h. als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente, wenn ich mehr anleihe, als den Tauschwerth

der Grundrente; entleihe ich weniger, so ist mein Einkommen bei e) grösser als bei d).

Hingegen ist bei unserer zweiten Erklärung meine wirthschaftliche Lage gleichfalls bei a), b), c) und d) weniger gesichert als bei e) und f), obwohl ich auch hier mein Risiko dadurch vermindern kann, dass ich die Einkommensdifferenz spare und als Reservefond betrachte.

Auch bei der zweiten Erklärung können die Pächter und Landwirthe mit Schulden noch weiteres Capital anleihen zu höhern Zinssätzen, in welchen Verlustersatz in beträchtlichem Grade enthalten ist. Da sie hierdurch auch hier Gutsbetriebe leiten können, bei welchen mehr Capital angewandt wird, so erzielen sie ein höheres Einkommen. Bei in Folge von Entlehnungen mit beträchtlichem Verlustersatze wirthschaftlich gleich mehr gefährdeter Stellung bleibt indessen mein Einkommen am grössten als Pächter, kleiner als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente und noch kleiner als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente. Denn durch Miethe von Immobilien kann deren voller Tauschwerth angeliehen werden, aber nicht durch deren Beleihung.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass nach der englischen Auffassung wegen der Differenz zwischen dem Zinsfusse und dem Satze des Capitalgewinnes im weitern Sinne höchst wahrscheinlich in unserer Socialwirthschaft ein sehr grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden. Besonders bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente wird das der Fall sein, weil diese bei schuldenfreiem Besitze ein geringeres Einkommen abwerfen, als die Güter ohne Grundrente.

Unsere zweite Frage lässt sich nach der englischen Auffassung nur schwer beantworten. Nach dieser wird das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production nicht durch dieselben Motive bestimmt, wie der Arbeitslohn, folgt nicht denselben Regeln und ist mithin kein Arbeitslohn. Es ist dies der wesentliche Unterschied der englischen Auffassung von andern; wenn er nicht vorliegt, so liegt eine andre Auffassung vor, als die englische oder ein Widerspruch. Die Bezahlung der Administratoren kann also auch nicht Arbeitslohn werden durch den äussern Vorgang, dass Eigenthum und Leitung einer Unternehmung getrennt sind. Es muss also angenommen werden, dass die Thätigkeit und dadurch auch die Bezahlung der Administratoren nicht durch dieselben Motive und Regeln bestimmt werden, wie der Arbeitslohn, sondern von andern. Es frägt sich nun, welches sind diese Regeln und psychologischen Motive? Bei den Autoren der englischen Auffassung ist hierüber keine Auskunft zu finden, und von uns kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Man könnte noch sagen: „Die Administratoren verrichten nur einen Theil der Leitungsthätigkeit der Unternehmer, und das Entgelt für jene Thätigkeit sei allerdings Arbeitslohn". Damit würde man aber nur den Satz erhalten: „Ein Theil des Einkommens aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production ist Arbeitslohn, und ein anderer Theil ist nicht Arbeitslohn". Bei Actiengesellschaften wird dieser andre Theil aber auch von bezahlten Organen, den Aufsichtsräthen, ausgeübt und hier müsste der andere Theil auch für Arbeitslohn erklärt werden. Von selbst hinfällig wird der obige Einwand, wenn man unsere Ansicht theilt, nach welcher die Eigenthümer von Administrationsbetrieben keine

Leitungsthätigkeit sondern Aufsicht ausüben, welche neu hinzukömmt und eine Vermehrung der Productionskosten ist.

Nach der englischen Auffassung kann man das Einkommen der Unternehmer über den Zins aus ihren Productionsmitteln hinaus ganz als das Entgelt der Leiter der Production, hier also der Administratoren, betrachten. Bei dieser Ansicht behalten unsre Ausführungen über die Administrationsbetriebe, die wir gelegentlich unsrer ersten Erklärung gegeben haben, ihre Gültigkeit. Da wir aber, wie bereits ausgeführt wurde, die Motive und Regeln, welche die Thätigkeit und Bezahlung der Administratoren bei der englischen Auffassung bestimmen nicht kennen, so können wir auch nicht sagen, ob nicht Aenderungen durch jene uns unbekannten Regeln und psychologischen Motive eintreten.

Es ist also — um einige der bei unsrer ersten Erklärung hinsichtlich der Administrationsbetriebe gefundenen Resultate zu wiederholen — kein Grund vorhanden, weshalb die Eigenthümer von Administrationsbetrieben Productionsmittel entleihen sollten. Ebenso werfen die Administrationsbetriebe wegen der Aufsichtskosten in der Regel einen geringern Ertrag als den Zinssatz ab, ausser soweit Eigenbetriebe nicht möglich oder thunlich sind.

Man kann aber auch nur einen Theil des Einkommens der Unternehmer über den Zins aus ihren Productionsmitteln hinaus als das Entgelt für die Leiter der Production, hier also der Administratoren, betrachten, wie z. B. Rodbertus[1]). Es liegt alsdann eine „Prämie"

[1]) Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes II S. 21 Anm. 5 und a. O. Nach der erwähnten Anmerkung könnte man Rodbertus auch unter die Autoren der dritten Erklärung rechnen. Ueberhaupt ist die Ansicht von Rodbertus über das Einkommen der Unternehmer sehr unklar.

der Unternehmer mit denselben Consequenzen wie bei der dritten Erklärung vor, nur dass wir uns hier aus demselben Grunde in der gleichen Ungewissheit befinden, wie bei der vorher erwähnten Annahme. Es scheint uns deshalb genügend, auf die dritte Erklärung hinzuweisen.

Bei beiden Auffassungen, insbesondere aber bei der ersten, erhalten die Administratoren ein umso grösseres Einkommen, je mehr Capital in einer Unternehmung zur Anwendung kömmt, ohne dass wir einen Grund zur Rechtfertigung angeben können.

* * *

Wir wollen die englische Auffassung nicht verlassen, ohne versucht zu haben, einen von Pierstorff vorgebrachten Einwand zu widerlegen, der, wenn richtig, beweisen würde, dass das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production nicht denselben Motiven und Regeln folgen kann, wie der Arbeitslohn. Hiebei begeben wir uns selbstredend aus unsrer Socialwirthschaft in die Wirklichkeit, dem Operationsgebiete von Pierstorff. Der in Rede stehende Einwand wird von Pierstorff „Die Lehre vom Unternehmergewinn" S. 75 ff. vorgebracht und lautet dem Sinne nach: Der Capitalgewinn i. w. S. verändert sich meist entgegengesetzt dem Arbeitslohne. Das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production, als Theil des Capitalgewinnes i. w. S., verändert sich mithin mit diesem meist entgegengesetzt dem Arbeitslohne und kann daher nicht den Regeln des Arbeitslohnes folgen.

Veränderungen des Capitalgewinnes i. w. S. und des Arbeitslohnes können aber in zweifachem Sinne vorkommen.

1) Als Quoten des Gesammteinkommens. Diese Bedeutung liegt meistens bei Ricardo vor und kömmt hier gar nicht in Betracht.

2) In der Höhe des Procentsatzes, den der Capitalgewinn i. w. S. vom Gesammtcapitale bildet und in der Höhe des Lohnes der einzelnen Arbeiter. Dieser Sinn müsste bei Pierstorff vorliegen, da die ersterwähnte Bedeutung hier ganz irrelevant ist.

Es soll nun angenommen werden, dass der Procentsatz des Capitalgewinns i. w. S. sinke. Es kann das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production zwar mitsinken, es kann aber auch stehen bleiben oder steigen, insbesondere wenn der gewöhnliche Arbeitslohn gestiegen ist. Nach Abrechnung einer genügenden Entschädigung für die Thätigkeit der Leiter der Production würde wegen des Sinkens des Capitalgewinns i. w. S. das percentuelle Einkommen aus den Unternehmercapitalen geringer sein als der Procentsatz des Leihzinses. Die Unternehmer würden deshalb kein Capital mehr entleihen und einen Theil ihres Capitals, wenn nicht ihr ganzes Capital selbst ausleihen und zwar solange, bis der Procentsatz des Leihcapitals nicht höher ist, als der des Unternehmercapitals.

Die entgegengesetzte Annahme ist die, dass der Capitalgewinn i. w. S. steige. Es braucht alsdann kein Grund vorhanden zu sein, warum die Entschädigung für die Thätigkeit der Leiter der Production auch steigen sollte. Sie kann stehen bleiben oder fallen, insbesondere, wenn der gewöhnliche Arbeitslohn fällt. Nach Abzug dieser gleichgebliebenen oder gesunkenen Entschädigung der einzelnen Unternehmer werden dieselben mehr als den bisherigen Zinssatz erübrigen. Sie werden deshalb so lange mehr Capital anzuleihen versuchen, bis sie durch ihre eigene Concurrenz den Leih-

zins so weit erhöht haben, dass der Procentsatz des Leihzinses und des Einkommens von den Unternehmercapitalen gleich sind.

Bei Annahme der nachher auszuführenden dritten Erklärung tritt sowohl bei steigendem, als bei sinkendem Capitalgewinne i. w. S. keine Gleichheit zwischen dem Procentsatze des Leih- und Unternehmercapitals ein, sondern es muss den Unternehmern alsdann ausser dem Zinssatze noch eine entsprechende Differenzprämie übrig bleiben.

Die entgegengesetzten Aenderungen des Capitalgewinnes i. w. S. und des Einkommens aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production spielen sich also nicht als Fiction in den Büchern der Unternehmer ab, wie Pierstorff annimmt, sondern es wird hierdurch in sehr realer Weise eine Aenderung des Zinsfusses bewirkt.

Das oben Ausgeführte gilt nur für Aenderungen auf die Dauer; denn bei vorübergehenden Schwankungen wird die Entschädigung der Leiter der Production sich meist conform dem Capitalgewinne im weitern Sinne ändern.

Es ergibt sich also, dass die Sätze „Das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production folgt denselben Regeln wie der Arbeitslohn“ und „Der Capitalgewinn im weitern Sinne verändert sich meist entgegengesetzt dem Arbeitslohne“ durchaus nicht in Widerspruch mit einander stehen und der Schluss von Pierstorff daher unrichtig ist.

Ergebniss.

Unsere erste Frage beantwortet sich bei der zweiten Erklärung dahin, dass das Einkommen derselben Person in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird:

1) Als Pächter eines Gutes ohne oder mit beträchtlicher Grundrente;

2) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;

3) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente;

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Es kann hiefür aber dieselbe Modification eintreten, wie bei der ersten Erklärung S. 38.

Hingegen ist ihre wirthschaftliche Lage als Pächter und Landwirth mit Schulden weniger gesichert, denn als Landwirth ohne Schulden.

Als Resultat hat sich ergeben, dass nach der englischen Auffassung wegen der Differenz zwischen dem Zinsfusse und dem Satze des Capitalgewinnes im weitern Sinne höchst wahrscheinlich in unsrer Socialwirthschaft ein sehr grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden, besonders bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente.

Unsere zweite Frage beantwortet sich dahin, dass nach der englischen Auffassung die Bezahlung der Administratoren nicht dem Arbeitslohne beigezählt werden darf. Sieht man das ganze Einkommen der Unternehmer über den Zins aus ihren eigenen Productionsmitteln hinaus als Entgelt für die Leiter der Production, hier also der Administratoren, an, so treten dieselben Wir-

kungen wie bei der ersten Erklärung ein; nur dass wir, wie S. 66 f. gezeigt, nicht wissen, ob und inwieweit Aenderungen eintreten durch die uns unbekannten psychologischen Motive und Regeln, welche die Thätigkeit und Bezahlung der Administratoren bestimmen. Bei Administrationsbetrieben liegt also unsrer Ansicht nach kein Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vor und werfen dieselben einen geringern Ertrag als den Zinssatz ab.

Sieht man hingegen nur einen Theil dieses Einkommens als Entgelt für die Leiter der Production an, so treten die gleichen Wirkungen ein, wie bei der dritten „Erklärung" bei der gleichen Ungewissheit.

Die Durchführung der englischen Auffassung hat keinen innern Widerspruch ergeben, ausser dass wir nicht anzugeben vermögen, nach welchen Motiven und Regeln die Thätigkeit und Bezahlung der Administratoren sich bestimmt. Wenn diese Lücke noch ausgefüllt wird, oder wenn man dieselbe für nicht erheblich genug erachtet, dann ist die englische Auffassung für unsre Socialwirthschaft als eine mögliche Erklärung anzuerkennen.

Dritte Erklärung.

„Der Unternehmerlohn ist in der Regel unabhängig von der Menge des Capitals, das in einer Unternehmung angewandt wird. Das Einkommen der Unternehmer, abzüglich des Unternehmerlohnes, ist höher, als der Zinssatz: es enthält eine Prämie."

Autoren: Riedel, Thünen, Garnier, Courcelle-Seneuil.

Es finden hier beim Unternehmerlohne dieselben Unterschiede wie bei der ersten Erklärung statt wegen der Unannehmlichkeit, Ungesundheit, Gefahr in phy-

sischer Hinsicht etc., welche bei einzelnen Gattungen der Production vorhanden sind, während sie bei den übrigen nicht vorliegen. Ferner gilt hier nach der Voraussetzung der negative Satz: „Die Leitungsarbeit einer Unternehmung wird im Allgemeinen nicht dadurch schwieriger, dass mehr Capital in derselben zur Anwendung kommt." Der tüchtige Unternehmer wird einen grössern Unternehmerlohn erzielen, als der weniger tüchtige, aber dies steht in keinem Zusammenhange mit der Anwendung eines grössern Capitalbetrags.

Was nun den Ursprung der Prämie anbetrifft, so ist sie entweder eine selbständige Einkommenskategorie oder ein Abzug von allen drei Einkommenskategorien Arbeitsertrag, Capitalgewinn und Grundrente oder sie ist ein Abzug von zwei oder einer dieser Einkommenskategorien.

Zunächst ist in Erinnerung zu bringen, dass die Production von Unternehmern vorgenommen wird, welche Productionsmittel theils selbst besitzen, theils angeliehen haben. Wenn nun die Prämie eine selbständige Einkommenskategorie oder ganz oder theilweise ein Abzug vom Arbeitslohne wäre, so müsste sie auch diesbezüglich zu begründen sein, wenn man sich die Production so vorstellt, dass die geliehenen Productionsmittel auch Eigenthum der Unternehmer wären. Bei einer solchergestalt stattfindenden Production erhielten die Unternehmer, respective die Administratoren, für die Leitung der Production den Unternehmerlohn und für ihre Productionsmittel den Capitalgewinn, event. die Grundrente.

Es ist aber nicht einzusehen, woher und warum sie ausser dem Unternehmerlohne, dem Capitalgewinne und der Grundrente auch noch eine Prämie, eine Extravergütung, erhalten sollten. Denn dafür, dass sie überhaupt produciren lassen, können die Unternehmer doch

wahrlich keine Extravergütung bekommen, weder von den Arbeitern noch überhaupt. Ausserdem bestimmt u. E. in der Theorie, also auch in unsrer Socialwirthschaft, der Ertrag der zuletzt angelegten Capitaltheile den Capitalgewinn und kann also auch aus diesem Grunde die Prämie kein Abzug vom Arbeitsertrage sein. Wir haben mithin gezeigt, dass die Prämie weder ganz noch theilweise ein Abzug vom **Arbeitsertrage**[1]) noch überhaupt eine selbständige Einkommenskategorie sein kann.

Wenn nun die Prämie bei einer Production ohne entliehene Productionsmittel sich nicht erklären lässt, so kann sie nur dadurch entstehen, dass die Unternehmer Productionsmittel anleihen. Sie kann mithin nur ein Abzug vom Ertrage der geliehenen Productionsmittel sein und es ist nunmehr die Frage zu beantworten, ob die Prämie ganz oder theilweise durch einen Abzug von der Grundrente entstehen kann.

Um dies bei Annahme der Ricardo-Thünen'schen Differentialrente zu untersuchen, muss man sich den Moment denken, wo die landwirthschaftlichen Unternehmer, (hier die Pächter) den Grundherrn erklären, nur eine Prämie könne sie zum Entleihen der Rentenfonds bewegen. Da die Grundbesitzer als Vermiether der landwirthschaftlichen Gebäude zugleich Leihcapitalisten wären, müssen diese Gebäude als im Eigenthum der Pächter stehend gedacht werden, damit die Grundbesitzer blos als solche den Pächtern gegenüberstehen.

Die Eigenthümer der Rentenfonds willigen in den verlangten Abzug von ihrer Grundrente ein. Die zuletzt

[1]) Die Theorie, nach welcher der Capitalgewinn, wie das Renteneinkommen überhaupt, nur ein „Abzug vom Arbeitsertrage ist", haben wir nicht zu erörtern, da die Existenz von Einkommen aus Capital in dieser Abhandlung als gegebene Thatsache vorausgesetzt wird.

angebauten rentelosen Güter bringen aber nur die bisherigen Productionskosten und keine Prämie ein. Ist diese nothwendig, damit sie angebaut werden, so können sie nunmehr nicht unter Bewirthschaftung bleiben. Da ihre Bewirthschaftung aber zur Deckung des Bedarfs nothwendig ist, so muss der Preis der Bodenproducte soweit steigen, dass auch die rentelosen Güter die Prämie einbringen, d. h. sie wird ein Theil der nothwendigen Productionskosten. Hierdurch würde aber die Prämie nicht von der Grundrente bestritten, sondern vielmehr von derselben fortgewälzt werden. Ein Abzug von der Grundrente zu Gunsten der landwirthschaftlichen Unternehmer ist also nicht möglich, auch wenn alle Grundherren einwilligten. Die Prämie der landwirthschaftlichen Unternehmer kann daher nur durch einen Abzug vom Ertrage des Leihcapitals (der landwirthschaftlichen Gebäude und eines Theils des Betriebscapitals) entstehen.

Der Beweis könnte auch noch auf die folgende Art erbracht werden:

Wenn blos Boden I Qualität angebaut wird, kann die Prämie nur durch Vorgänge entstanden sein, welche die Grundrente nicht berühren; denn da überhaupt keine Grundrente existirt, so kann auch kein Abzug von der Grundrente existiren. Nun nimmt das Capital und die Bevölkerung zu und, um den erhöhten Bedarf zu decken, steigen die Preise so hoch, dass der Boden II Qualität in Anbau genommen werden muss und der Boden I Qualität Grundrente abwirft. Zwischen dem Unternehmereinkommen der Pächter beider Bodenqualitäten muss Gleichheit herrschen; denn der Boden II Qualität wird ja erst in Bewirthschaftung genommen, wenn sein Anbau das gleiche Unternehmereinkommen übrig lässt wie derjenige der I Qualität. Ebenso muss das Unternehmereinkommen der Pächter und der Unternehmer in den

Gewerben gleich sein, soweit nicht aus irgendwelchen andern Gründen einzelne Unterschiede berechtigt sind, weil sonst durch die Concurrenz schon ein Ausgleich eingetreten wäre.

Nunmehr beanspruchen die Pächter des Bodens I Qualität auch einen Abzug von der Grundrente, und wir wollen annehmen, dass sie ihn auch erhalten. Da hierdurch aber ihr Unternehmereinkommen grösser wird als das der Pächter des Bodens II Qualität und der übrigen Unternehmer, so wird deren Concurrenz bewirken, dass das höhere Unternehmereinkommen, d. h. der Abzug von der Grundrente, wieder aufgehoben wird. Ebenso wird es beim Anbaue des Bodens III Qualität sein u. s. f.

Am einfachsten wäre der folgende Beweis gewesen:

Grundrente ist der Ertrag der Grundstücke nach Abzug der Productionskosten. Ist die Prämie ein nothwendiger Bestandtheil der Productionskosten, so muss sie auch schon vorhanden sein, wenn blos Boden I Qualität angebaut wird, also noch gar keine Grundrente existirt. Der Boden II Qualität kann nun gar nicht in Anbau genommen werden, ohne dass die Pächter eine Prämie erhalten, weil diese eben ein nothwendiger Bestandtheil der Productionskosten ist. Es ist mithin nicht einzusehen, wieso ein Abzug von der Grundrente stattfinden sollte, ohne dass dieser Abzug für die Pächter des Bodens I Qualität ein Extraeinkommen wäre, das die Concurrenz wieder vernichten würde.

Wir hätten diesen Beweis allein für genügend gehalten, wenn derselbe nicht auf einer bestimmten Definition der Grundrente beruhte und daher von Jedem angefochten werden könnte, der unsre Definition verwirft. Es könnte dies z. B. von denen geschehen, welche der Ansicht sind, dass der Ertrag von dauernden Ca-

pitalfixirungen in den Boden nicht zur Grundrente zu zählen sei. [1])

Nach den obigen Ausführungen bleibt mithin gar keine andre Erklärung übrig wie die, dass die Prämie ein Abzug vom Leihcapital ist.

Nachdem wir den Ursprung der Prämie gefunden haben, gehen wir nunmehr zur Begründung der so hinsichtlich ihres Ursprungs festgestellen Prämie über. Dieselbe kann zunächst durch das Risiko versucht werden und zwar auf die folgenden zwei, allerdings nicht sehr verschiedenen, Arten:

a) Weil der Unternehmer „Alles auf eine Karte setzt" und ihn wegen dieses Risikos nicht ein einfacher Ausgleich der Gewinn- und Verlustchancen, sondern nur ein Abzug vom Ertrage des Leihcapitals, eine Prämie, zum Entleihen von Productionsmitteln bestimmen kann.[2])

b) Weil die Unternehmer sich der Gefahr aussetzen, Vermögensverluste zu erleiden und wegen dieses Risikos nicht ein einfacher Ausgleich der Gewinn- und

---

[1]) Ueber die Frage, ob der Ertrag von dauernden Capitalfixirungen in den Boden zur Grundrente zu zählen sei, herrscht noch keine Uebereinstimmung. Bei Untersuchungen, welche den Einfluss der Grundrente auf die Einkommensvertheilung zum Gegenstande haben, werden wohl meistens jene Capitalfixirungen nicht mit einbegriffen, da hierbei die Grundrente ganz isolirt dargestellt wird, also auch ohne jenen Ertrag von Capitalfixirungen, welcher völlig die Natur der Grundrente angenommen hat.

[2]) So müssen wir von unserm Standpunkte aus die Ansicht Thünen's modificiren, welche dem Sinne nach lautet: „Weil der Unternehmer Alles auf eine Karte setze und nicht ein einfacher Ausgleich von Gewinn- und Verlustchancen, sondern nur eine Prämie ihn bewegen könne, Unternehmer zu werden".

Es wird später gezeigt werden, dass der Abzug vom Leihcapital auch der Grund zum Entleihen der Rentenfonds ist.

Verlustchancen, sondern nur ein Abzug vom Ertrage des Leihcapitals, eine Prämie, sie zum Entleihen von Productionsmitteln bestimmen kann.

Ueber diese Begründungen ist zu bemerken:

Zu a) Das „Alles auf eine Karte setzen“ findet aber bei beschränkter Haftbarkeit nicht statt, also nicht bei den Actionären, den Commanditisten und stillen Gesellschaftern. Es ist nun nicht einzusehen, warum die Leihcapitalisten nicht Actionäre, Commanditisten und stille Gesellschafter bei beliebig vielen und verschiedenen Unternehmungen werden sollten, einerseits um sich dem ihnen zugemutheten Abzuge zu entziehen und andrerseits, um gleichfalls durch die Prämie ihr Einkommen zu vergrössern. Durch die eben erwähnte „Selbstversicherung“ würde der Ausspruch von Lassalle[1]:) „In der That der Unternehmer Peter und der Unternehmer Paul laufen Gefahr, bei der Production ihr Capital zu verlieren. Denn es ist möglich, dass die Unternehmer Christoph, Gottlieb und Johann ihren Absatz an sich reissen“ beinahe aufgehoben; denn die Unternehmer Peter und Paul riskiren auf diese Art fast ebenso wenig wie nach Lassalle der Unternehmerstand im Ganzen.

Die Prämie würde nun aufgehoben, weil die Leihcapitalisten selbst Unternehmer werden und sich bei den verschiedensten Unternehmungen mit beschränkter Haftbarkeit betheiligen würden, statt ihre Productionsmittel auszuleihen, und weil ferner die nach den obigen Voraussetzungen äusserst zahlreichen Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit Capital anzuleihen suchen, solange überhaupt noch ein Abzug vom Leihcapital existirt. Die Prämie kann mithin durch das „Alles auf eine Karte setzen“ nicht begründet werden.

[1]) Bastiat-Schulze, Chicago 1872. S. 176.

Neben der vorstehenden eigentlichen Widerlegung kann noch auf Folgendes hingewiesen werden.

Wenn wegen des „Alles auf eine Karte Setzens“ ein Abzug vom Leihcapital stattfände, so könnten die selbstleitenden Unternehmer ja nur einen Theil ihres eignen Capitals in den von ihnen geleiteten Unternehmungen anlegen und mit dem andern Theile auf die obige Art sich bei Unternehmungen mit beschränkter Haftbarkeit betheiligen. Wenn ich z. B. Landwirth werden will und Frs. 60.000 besitze, so werde ich mir ein Gut für Frs. 20.000 kaufen und mich mit Frs. 40.000 bei verschiedenen Unternehmungen mit beschränkter Haftbarkeit betheiligen. Mein Unternehmerlohn bleibt dadurch ganz unberührt, da derselbe ja in der Regel vom Umfange der Unternehmung unabhängig ist. Es wäre zwar immer noch ein Risiko für mich vorhanden, aber dasselbe wäre sehr reducirt. Jeder vorsichtige Landwirth müsste so verfahren wie ich.

In den Gewerben würde bei Annahme ganz gleicher Umstände zwar das Risiko grösser sein aber die Gefahr des Ruins wäre doch bedeutend verringert.

Zu b) Unsre Widerlegung von a), also der erste Theil unsrer Erörterung, hat auch für b) volle Giltigkeit.

Ebenso wie bei a) ist auch hier bei b) ein Umstand in Betracht zu ziehen, welcher zwar nicht genügend zu einer Widerlegung wäre, der aber für sich allein doch schon u. E. hinreichen würde, um an der Richtigkeit der unter b) gegebenen Begründung der Prämie Zweifel zu erwecken. Bei Darlegung dieses Punctes halten wir uns am besten an die Fassung, durch welche Mithoff (l. c. S. 502) die Prämie begründet. Diese lautet: „Weil aber in der Regel die Menschen empfindlicher gegen drohenden Verlust als gegen zu erhoffenden Gewinn sind, so wird im Allgemeinen der Gesammtbetrag der

Gefahrprämien den der eintretenden Verluste übersteigen und den Unternehmern in diesem Ueberschusse ein Gewinn zufallen".

Genau derselbe Grund liegt aber auch bei dem unsichern Zinse, also bei den riskirten Darlehen der Leihcapitalisten, vor. Diese müssten daher gleichfalls über den Verlustersatz hinaus eine Prämie beziehen. Nun werden aber in unsrer Socialwirthschaft alle Darlehen, also auch die riskirten, an die Unternehmer gemacht (und in der Wirklichkeit der grösste Theil derselben). Wäre z. B. der eigentliche Capitalertrag abzüglich des Unternehmerlohnes, $5^1/_4$% und der Zinsfuss für sichere Darlehen wegen des Abzugs in Folge des Risikos der Unternehmer nur 5%, so müssten die Leihcapitalisten bei unsichern Darlehen, nach Abzug des Verlustersatzes, mehr als 5% erhalten und zwar umso mehr, je grösser das Risiko ist. Der Zins für die riskirten Darlehen in ihrer Gesammtheit kann nun $5^1/_4$% betragen oder mehr oder weniger.

Wenn nun die Unternehmer wegen der Gefahr eines Vermögensverlustes eine Prämie erhielten, so könnte diese nicht ein Abzug vom Ertrage des gesammten Leihcapitals sein, sondern müsste ausschliesslich oder fast ausschliesslich aus dem Erträgnisse der sichern Darlehen bestritten werden. Ein Theil des Abzugs vom sichern Zinse, der Prämie, kann sogar an die Leihcapitalisten, die unsichere Darlehen gewähren, zurückfallen; es ist dies der Fall, wenn der reine Zins für die riskirten Darlehen mehr als $5^1/_4$% beträgt.

Die an die Leihcapitalisten von den Unternehmern gezahlte Prämie müsste aber gleich bei Begründung der Prämie für die Unternehmer mit berücksichtigt werden und diese daher lauten:

„Weil aber in der Regel die Menschen empfindlicher gegen drohenden Verlust als gegen zu erhoffenden Gewinn sind, so wird im Allgemeinen der Gesammtbetrag der Gefahrprämien den der eintretenden Verluste übersteigen und den Unternehmern in diesem Ueberschusse ein Gewinn zufallen. Dieser Gewinn der Unternehmer wird aber dadurch bedeutend reducirt, dass die Unternehmer selbst von den Leihcapitalisten unsichere Darlehen aufnehmen und aus dem eben angeführten Grunde nun selbst wieder an die Leihcapitalisten Ueberschüsse entrichten müssen".

Die vorstehende Erklärung enthielte keinen innern Widerspruch, aber sie wäre ausserordentlich complicirt. Ihre Widerlegung findet sie, wie bereits erwähnt, in der Selbstversicherung, welche die Leihcapitalisten durch Betheiligung bei beliebig vielen Unternehmen mit beschränkter Haftbarkeit erreichen können.

Wir sind mithin zu dem Resultate gelangt, dass die Prämie durch das Risiko nicht begründet werden kann und zwar weder durch die Gefahr des „Alles auf eine Karte Setzens" noch durch die Gefahr theilweisen Vermögensverlustes.

Hingegen findet die Prämie in der folgenden Ursache ihre Begründung.

„Weil ohne die Prämie die Unternehmer keinen Grund zum Entleihen von Productionsmitteln hätten und wegen der Aufsichtskosten". Es handelt sich hier um ein blosses Machtverhältniss.

Wenn man als ausschliessliche Ursache der Prämie annimmt „die Unternehmer hätten sonst keinen Grund zum Entleihen", so ist nicht einzusehen, warum die Leihcapitalisten nicht selbst Unternehmer werden sollten, indem sie Administrationsbetriebe — und zwar hauptsächlich mit beschränkter Haftbarkeit, also insbesondere Actiengesell-

schaften — gründen oder sich bei schon bestehenden betheiligen. Sie würden auf diese Weise dem Abzuge vom Leihcapital entgehen und gleichzeitig durch die Prämie ihr Einkommen vergrössern. Nur wenn man mit uns annimmt, dass bei Umwandlung von Eigenbetrieben in Administrationsbetriebe die Productionskosten um die Aufsichtskosten vermehrt werden, können sich die Leihcapitalisten dem Abzuge vom Leihcapitale nicht auf die obige Art entziehen.[1])

Die Concurrenz der selbstleitenden Unternehmer unter sich kann aber die Prämie nicht vernichten, da diese sonst nicht nur keine Productionsmittel anleihen, sondern auch einen grössern oder geringern Theil ihrer eignen selbst ausleihen würden.

Auch der Uebertritt eines Theils der bisherigen Leihcapitalisten in die Reihen der selbstleitenden Unternehmer kann den Abzug vom Leihcapitale nicht aufheben[2]); denn die Concurrenz der selbstleitenden Unternehmer kann, wie soeben ausgeführt wurde, die Prämie nicht beseitigen, und ausserdem bleibt ja für die nicht übertretenden Leihcapitalisten die Unmöglichkeit be-

[1]) Wenn im Unternehmereinkommen eine Prämie enthalten ist und bei den Administrationsbetrieben wegen der Aufsichtskosten keine Vermehrung der Productionskosten stattfände, so müssten doch in der Wirklichkeit die Administrationsbetriebe die Regel sein oder wenigstens ein weit grösserer Theil der Production in Form von Administrationsbetrieben stattfinden als dies der Fall ist.

[2]) Selbstredend wäre das der Fall, wenn alle Leihcapitalisten selbstleitende Unternehmer würden. Dies ist aber nicht möglich. Denn einerseits werden viele Leihcapitalisten überhaupt nicht im Stande sein, selbständig Unternehmungen zu leiten, und andrerseits werden es viele nicht wollen, theils weil sie keine derartige Leitungsarbeit zu übernehmen wünschen, theils weil sie das Risiko einer Unternehmung mit unbeschränkter Haftbarkeit scheuen.

stehen, sich dem Abzuge vom Ertrage des Leihcapitals zu entziehen. Die beiden Ursachen, durch welche die Prämie entsteht, gelangen also nach wie vor zur Wirksamkeit.

Es sind hier strenge drei Gewinnsätze vom Capital zu unterscheiden:

a) Das eigentliche Erträgniss des Capitals, z. B. $5\frac{1}{4}\%$;

b) der Leihzins, wegen des Abzuges der Prämie hier statt $5\frac{1}{4}\%$ z. B. 5%;

c) das Einkommen der Unternehmer aus ihrem eigenen Capitale plus der Prämie, hier also $5\frac{1}{4}\% + \frac{1}{4}\%$ von je 100 Leihcapital. Ist bei einer Unternehmung z. B. das Leihcapital $1\frac{2}{3}$ mal so gross wie das Unternehmercapital, so bezieht der Unternehmer, abgesehen vom Unternehmerlohne, $5\frac{2}{3}\%$.

Nicht zu verwechseln hiermit ist die durch diesen Abzug gleichzeitig entstandene Differenz zwischen dem Leihzinse und dem Einkommen der Unternehmer, abzüglich ihres Unternehmerlohnes, in dem obigen Beispiele also zwischen 5% und $5\frac{2}{3}\%$. Diese nennen wir „Differenzprämie", zum Unterschiede von der eigentlichen Prämie der Unternehmer. Von der Differenzprämie von $\frac{2}{3}\%$ ist also nur $\frac{5}{12}\%$ Prämie im eigentlichen Sinne des Wortes.[1])

Wir haben gefunden, dass die Prämie ein Abzug vom Ertrage des Leihcapitals ist; hieraus ergeben sich verschiedene Consequenzen. Die wichtigste dieser Consequenzen ist die, dass die Grundrenten einen höhern

[1]) So einfach und der elementaren Logik entsprechend auch die obigen Unterscheidungen sind, hat sie doch keiner der Specialisten auf unserem Gebiete und der hierher gehörigen Autoren gemacht.

Tauschwerth haben, weil sie nicht mit dem höhern eigentlichen Capitalertrage, hier $5^{1}/_{4}\%$, sondern mit dem niedrigern Zinsfusse, hier 5%, capitalisirt werden. Ist die Grundrente eines Gutes z. B. Frs. 5250, so ist ihr Tauschwerth bei 5% = Frs. 105,000; während er bei einer Capitalisirung nach dem eigentlichen Capitalertrage ohne Abzug, hier also mit $5^{1}/_{4}\%$, nur = Frs. 100,000 wäre. Als Vermiether der Wirthschaftsgebäude, d. h. alsLeihcapitalist, erleidet dagegen der Grundherr durch die Prämie eine Verminderung seines Einkommens.

Eine weitere Consequenz ist die, dass dauernde Fixirungen von Capital in den Boden nach unserm Beispiele schon vortheilhaft sind, wenn hierdurch eine Vermehrung der Grundrente um 5% des fixirten Capitals eintritt, eine Vermehrung des Betriebs- und Gebäudecapitals aber bei $5^{1}/_{4}\%$ Mehrertrag. Bei der dritten Erklärung kommen also zwei verschiedene Erträgnisse bei der Anlegung von Capital vor, nämlich 5% bei den erwähnten dauernden Capitalfixirungen und $5^{1}/_{4}\%$ bei allen andern Capitalanlagen. Dadurch, dass Capitalfixirungen in den Boden bis zu 5% Mehrertrag geschehen, ist die Grundrente um etwas niedriger, als sie sonst wäre.

Ferner ist nicht zu übersehen, dass der Abzug vom Ertrage des Leihcapitals auch allen übrigen Schuldnern, von denen in dieser Abhandlung abgesehen wird, zu Gute kömmt, weil der Zinsfuss hierdurch erniedrigt wird.

Um zu zeigen, wie sich unsre erste Frage nach der dritten Erklärung beantwortet, wird dasselbe Beispiel unter den gleichen Voraussetzungen, wie bei den frühern Erklärungen, angenommen. (Vgl. S. 31 f.) Ich beziehe alsdann ausser dem Unternehmerlohne

a) als Pächter bei einem Gute ohne Grundrente bei Frs. 60,000 (eigenes) + 20.000 (geliehen) Betriebscapital + Frs. 80,000 (geliehen) Gebäudecapital = 160,000 Gutswerth

$5^{1}/_{4}\%$ von Frs. 60,000 eigenem Capitale + $^{1}/_{4}\%$ Prämie[1]) von Frs. 20,000 geliehenen Betriebs- und Frs. 80,000 Gebäudecapital, also 3150 + 250 = 3400 Frs. Hiervon sind Frs. 400 Differenzprämie, d. i. $^{2}/_{3}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

b) Als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80.000 (geliehen) Gebäudecapital + Frs. 160,000 (geliehen) Rentenfond = Frs. 320,000 Gutswerth

$5^{1}/_{4}\%$ von Frs. 60,000 eigenem Capitale + $^{1}/_{4}\%$ Prämie von Frs. 20,000 Betriebs- und 80,000 Gebäudecapital, also 3150 + 250 = 3400 Frs., d. i. $5^{2}/_{3}\%$ von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 400 Differenzprämie = $^{2}/_{3}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

Bei a) und b) ist mein Einkommen gleich gross. Denn von der Grundrente findet kein Abzug statt, und es ist auch bei der dritten Erklärung kein Grund da, warum ich als Pächter bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente weniger Capital sollte entleihen können, denn als Pächter bei einem Gute ohne Grundrente. Da ich also in beiden Fällen eine gleich grosse Prämie erhalte, so kann es mir gleichgiltig sein, ob ich Pächter bei a) oder bei b) bin. Die Prämie ist also der genügende Grund zum Entleihen der Rentenfonds und des Capitals, also der Productionsmittel überhaupt.

---

[1]) Wenn der Abzug vom Leihcapitale im Betrage von $^{1}/_{4}\%$, der ganz willkührlich ist, für zu niedrig gehalten werden sollte, so wäre ein höherer zu präsumiren.

c) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{45{,}000} + \underset{\text{(geliehen)}}{15{,}000}$ Betriebscapital + $(\underset{\text{(Hypothek)}}{45{,}000} + \underset{\text{(eigenes)}}{15{,}000})$ Frs. Gebäudecapital = Frs. 120,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}\%$ von Frs. 45,000 eigenem Betriebs- und von Frs. 15,000 eigenem Gebäudecapital + $\frac{1}{4}\%$ Prämie von 15,000 Betriebs- und 45,000 Gebäudecapital, also 3150 + 150 = 3300 Frs., d. i. $5\frac{1}{2}\%$ von Frs. 60.000. Hiervon sind Frs. 300 Differenzprämie, = $\frac{1}{2}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

d) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{30{,}000} + \underset{\text{(geliehen)}}{10{,}000}$ Betriebscapital + $(\underset{\text{(Hypothek)}}{30{,}000} + \underset{\text{(eigenes)}}{10{,}000})$ Frs. Gebäudecapital + $(\underset{\text{(Hypothek)}}{60{,}000} + \underset{\text{(eigenes)}}{20{,}000})$ Frs. Rentenfond = Frs. 160,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}\%$ von Frs. 30,000 eigenem Betriebs- und 10.000 Frs. eigenem Gebäudecapital + $\frac{1}{4}\%$ Prämie von Frs. 10,000 Betriebs- und Frs. 30,000 Gebäudecapital + 5% von 20,000 Frs. unverschuldetem Rentenfond, also 2100 + 100 + 1000 = 3200 Frs., d. i. $5\frac{1}{3}\%$ von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 200 Differenzprämie = $\frac{1}{3}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

e) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 30,000 eigenem Betriebscapital + Frs. 30,000 eigenem Gebäudecapital = Frs. 60,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}\%$ von Frs. 60,000 eigenem Capital = Frs. 3150, d. i. $5\frac{1}{4}\%$ von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 150 Differenzprämie = $\frac{1}{4}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

f) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 15,000 eigenem Betriebscapital + Frs. 15,000 eigenem Gebäudecapital + Frs. 30,000 Rentenfond = Frs. 60,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}\%$ von Frs. 30,000 eigenem Capital + 5% von Frs. 30,000 unverschuldetem Rentenfond, also 1575 + 1500 = 3075 Frs., d. i. $5\frac{1}{8}\%$ von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 75 Differenzprämie = $\frac{1}{8}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

Ich beziehe alsdann bei a) und b) Frs. 400 Differenzprämie oder $5\frac{2}{3}\%$, bei c) Frs. 300 Differenzprämie oder $5\frac{1}{2}\%$, bei d) Frs. 200 Differenzprämie oder $5\frac{1}{3}\%$, bei e) Frs. 150 Differenzprämie oder $5\frac{1}{4}\%$, bei f) Frs. 75 Differenzprämie oder $5\frac{1}{8}\%$ meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000. Oder bei a) und b) Frs. 325, bei c) Frs. 225, bei d) Frs. 125, bei e) Frs. 75 mehr als bei f).

Nach der dritten Erklärung ist kein Grund da, weshalb mein Unternehmerlohn als Landwirth in den angeführten sechs Kategorien verschieden sein sollte, da derselbe ja von der Grösse des angewandten Capitals unabhängig ist.

Bei f), also als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente, erziele ich weniger als den eigentlichen Capitalertrag, den jeder andre Unternehmer erzielt, auch wenn er gar kein Capital anleiht. Denn nur mit demjenigen Theile meines Vermögens, der Capital ist, erziele ich den eigentlichen Capitalertrag, also $5\frac{1}{4}\%$; mit dem Theile meines Vermögens hingegen, der Rentenfond ist, erziele ich nur den Zins, also 5%, weil die Grundrente mit 5% und nicht mit $5\frac{1}{4}\%$ capitalisirt wird.

Mein Einkommen ist hier ebenfalls bei d) nur dann grösser als bei e), wenn ich mehr anleihe als der Tauschwerth der Grundrente beträgt.

Hingegen ist, wie wir dies bei unsern frühern Erklärungen gleichfalls gefunden haben, meine wirthschaftliche Lage bei a), b), c) und d) weniger gesichert als bei e) und f), obwohl ich auch hier die Einkommensdifferenz mir als Reservefond sparen kann.

In gleicher Weise wie bei den frühern Erklärungen kann ich als Pächter und Landwirth mit Schulden noch weiteres Capital zu höhern Zinssätzen anleihen. Meine wirthschaftliche Lage als Pächter und Landwirth mit Schulden ist zwar hierdurch in demselben Grade mehr gefährdet, aber die von uns festgestellte Reihenfolge der sechs Kategorien der Landwirthschaft nach der Grösse des Einkommens bleibt unverändert.

Wir gelangen also zu dem Resultate, dass nach der dritten Erklärung in unsrer Socialwirthschaft höchst wahrscheinlich wegen der Prämie ein grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder beträchtlich verschuldete Eigenthümer sein werden; besonders wird solches bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente zutreffen, weil letztere bei schuldenfreiem Besitze ein geringeres Einkommen abwerfen als die ohne Grundrente, und das Risiko bei beiden ungefähr gleich gross ist.

Unsere zweite Frage beantwortet sich dahin, dass die Differenzprämie, d. h. in unserm Beispiele die Differenz zwischen 5% und $5^2/_3$%, die Aufsichtskosten nicht übersteigen darf. Denn sonst würden die Capitalisten so lange Administrationsbetriebe gründen, bis das Plus verschwunden ist. Wenn sie nicht selbst die Aufsichtsarbeit übernehmen wollten, so könnten sie dies bei den Actiengesellschaften durch bezahlte Aufsichtsorgane vermeiden. Dagegen kann die Differenzprämie geringer sein als die Aufsichtskosten oder gleich denselben.

Im erstern Falle werfen die Administrationsbetriebe nicht den üblichen Zins ab, im leztern Falle werfen sie gerade den üblichen Zins ab. Letzteres geschieht immer bei den Unternehmungen, bei welchen die Aufsichtskosten zu den nothwendigen Productionskosten gehören.

Die übrigen Administrationsbetriebe lassen sich in unsrer Socialwirthschaft nicht als Kategorie erklären mit Ausnahme der Fälle, in welchen deren Eigenthümer sich ihre Aufsichtsarbeit nicht oder nicht genügend in Anrechnung bringen; sie sind daher in der Wirklichkeit nur aus den Umständen der einzelnen concreten Fälle zu verstehen. Ferner ist für die Eigenthümer von Administrationsbetrieben kein allgemeiner Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vorhanden ausser bei solchen Unternehmungen, bei welchen die Beschaffung eines sehr grossen Capitals die Hauptsache ist.

Ergebniss.

Nach der „dritten Erklärung“ besteht das Einkommen der Unternehmer

a) Aus dem Unternehmerlohne;
b) Aus dem Einkommen von dem Unternehmercapitale in gleicher percentueller Höhe wie der Leihzins;
c) Aus der Differenzprämie.

Nicht die ganze Differenzprämie sondern nur das, was die Unternehmer, nach Abzug des Unternehmerlohnes, über den eigentlichen Capitalertrag hinaus beziehen, ist Prämie im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Prämie kann blos durch einen Abzug vom Ertrage des Leihcapitals entstehen und zwar aus dem Grunde „weil ohne die Prämie die Unternehmer keinen Grund zum Entleihen von Productionsmitteln hätten und wegen der

Aufsichtskosten". Denn nur wegen der letztern können sich die Leihcapitalisten jenem Abzuge nicht entziehen.

Soweit an Stelle von Administrationsbetrieben Eigenbetriebe gleich möglich sind, soweit sind die Aufsichtskosten sowohl für unsre Socialwirthschaft als für die einzelnen Unternehmungen eine Vermehrung der Productionskosten. Bei diesen Administrationsbetrieben erhalten die Eigenthümer im Allgemeinen ein Einkommen von gleicher Höhe wie der Zinssatz, wenn die Differenzprämie die Aufsichtskosten deckt; wenn sie geringer ist jedoch weniger als den Zinssatz. Ausser bei den Unternehmungen, die ein sehr grosses Capital erfordern, ist für die Eigenthümer von Administrationsbetrieben in der Regel kein Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vorhanden. Hiermit beantwortet sich unsre zweite Frage.

Bei Annahme der Differential-Grundrente muss man sich vergegenwärtigen, dass wegen des Abzuges vom Leihcapital die Grundrente mit einem niedrigern Zinssatze capitalisirt wird und also einen höhern Tauschwerth hat.

Unsere erste Frage beantwortet sich dahin, dass das Einkommen derselben Person bei gleichem werbenden Vermögen wegen der abnehmenden Differenzprämie in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird:

1) Als Pächter bei einem Gute ohne oder mit beträchtlicher Grundrente.

2) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

3) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Es kann hierfür aber dieselbe Modification wie bei der ersten Erklärung S. 37 f. eintreten.

Hingegen ist die wirthschaftliche Lage derselben Person als Pächter und Landwirth mit Schulden weniger gesichert, denn als Landwirth ohne Schulden.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass nach der dritten Erklärung in unsrer Socialwirthschaft höchst wahrscheinlich wegen der Prämie ein grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden; besonders bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente wird dies der Fall sein.

Die Durchführung der dritten Erklärung kat keine innern Widersprüche ergeben. Die dritte Erklärung muss daher für unsre Socialwirthschaft als eine mögliche Erklärung bezeichnet werden.

Vierte Erklärung.

„Der Unternehmerlohn ist in der Regel um so grösser, je mehr Capital in einer Unternehmung angewandt wird. Das Einkommen der Unternehmer, abzüglich des Unternehmerlohnes, ist höher als der Zinssatz; es enthält eine Prämie".

Autoren: Mithoff (Die volkswirthsch. Vertheilung in Schönberg's Handb. d. Polit. Oekon.)

Die selbstleitenden Unternehmer haben bei der vierten Erklärung zwei Gründe zum Entleihen von Productionsmitteln:

a) Das Plus des Unternehmerlohnes;

b) Die Prämie.

Hinsichtlich des ersten Grundes gelten hier unsre Erörterungen über die erste Erklärung, hinsichtlich des

zweiten Grundes die über die dritte Erklärung, soweit nicht bei beiden dadurch Modificationen eintreten, dass hier zwei Gründe zum Entleihen von Productionsmitteln statt eines einzigen vorliegen und das Einkommen der selbstleitenden Unternehmer aus diesen beiden Gründen zunimmt. Von wesentlicher Bedeutung ist aber nur der Umstand, dass bei der vierten Erklärung die Motivirung der Prämie lauten muss:

„Wegen des Risikos der selbstleitenden Unternehmer und wegen der Aufsichtskosten“ anstatt wie bei der dritten Erklärung: „Weil ohne die Prämie die Unternehmer keinen Grund zum Entleihen von Productionsmitteln hätten und wegen der Aufsichtskosten.“

Denn bei der vierten Erklärung muss angenommen werden, dass die Unternehmer, d. h. die breite Schicht der durchschnittlichen Unternehmer, nach der folgenden Argumentation handeln: „Wenn ich mehr Capital anwende, so erziele ich einen grössern Unternehmerlohn, hingegen habe ich eine schwierigere Leitungsarbeit zu leisten. Leihe ich mir nun Capital an, so erziele ich wegen der schwierigern Leitungsarbeit einen grösseren Unternehmerlohn, meine wirthschaftliche Lage wird aber in Folge des grössern Risikos gefährdeter. Für die grössere Gefährdung meiner wirthschaftlichen Lage kann mich der höhere Unternehmerlohn allein nicht entschädigen, da ich hierfür bereits eine schwierigere Leitungsarbeit leisten muss. Ich werde also nur Capital entleihen, wenn ich ausser dem höhern Unternehmerlohne auch noch einen Abzug vom Ertrage des Leihcapitals, eine Prämie, erhalte.“

Letzteres ist aber nur in Folge der Aufsichtskosten möglich. Denn wenn wegen der Aufsichtskosten keine Vermehrung der Productionskosten einträte, so würden, ebenso wie bei der dritten Erklärung, die Leihcapitalisten

sich dem Abzuge vom Ertrage des Leihcapitals entziehen und zwar dadurch, dass sie sich bei beliebig vielen und verschiedenen Administrationsbetrieben mit beschränkter Haftbarkeit betheiligten. Da hierdurch der Abzug vom Leihcapitale beseitigt würde, so könnten die selbstleitenden Unternehmer mithin auch keine Prämie ohne das Vorhandensein der Aufsichtskosten erhalten.

Unsere erste Frage beantwortet sich dahin, dass das Einkommen derselben Person in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird:

1) Als Pächter eines Gutes ohne oder mit beträchtlicher Grundrente;

2) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente:

3) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente;

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Hierbei wird vorausgesetzt, dass dieselbe Person zu allen hier in Frage stehenden Kategorien der Landwirthschaft gleich befähigt sei.

Hingegen ist ihre wirthschaftliche Lage als Pächter und Landwirth mit Schulden weniger gesichert denn als Landwirth ohne Schulden. Weil bei der breiten Schicht der durchschnittlichen und bei den hervorragenden selbstleitenden Unternehmern das Einkommen aus zwei Ursachen steigt, so wird in unsrer Socialwirthschaft bei der vierten Erklärung höchst wahrscheinlich ein grösserer Theil der Landwirthe Pächter oder beträchtlich verschuldet sein als bei den frühern Erklärungen; namentlich wird dies bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente zutreffen.

Hinsichtlich unsrer zweiten Frage erhalten wir genau dasselbe Ergebniss wie bei der dritten Erklärung, nur dass die Prämie hier in dem Risiko der selbstleitenden Unternehmer und den Aufsichtskosten begründet wäre.

Die Durchführung der vierten Erklärung hat keine innern Widersprüche ergeben; dieselbe muss daher für unsre Socialwirthschaft als eine mögliche Erklärung bezeichnet werden.[1])

Fünfte Erklärung.

„Der Unternehmerlohn wächst in der Regel **nicht** *mit der Zunahme der Productionsmittel in einer Unternehmung. Das Einkommen der Unternehmer aus ihren eignen Productionsmitteln ist von gleicher percentueller Höhe wie der Zinssatz."*

Ueber den Unternehmerlohn gilt hier dasselbe, wie bei der dritten Erklärung.

Es ist hier nicht, wie bei den vier vorhergehenden Erklärungen, das durch Entleihen von Capital erzielte grössere Einkommen der Bestimmungsgrund zum Entleihen von Capital und Rentenfonds. Es müssen mithin die ausser der erwähnten Ursache noch existirenden Motive für genügend angesehen werden.

Auch bei den vier vorher erörterten Erklärungen ist das durch Entleihen von Capital in der Regel erzielte

---

[1]) Bei der 1881 erschienenen ersten Auflage dieser Schrift hatten wir die nunmehrige vierte Erklärung fortgelassen, weil bis dahin u. W. noch kein Autor sie vertreten hatte und wir von der Annahme ausgingen, dass, wenn die nunmehrige vierte Erklärung für richtig erachtet werden sollte, durch Combination unsrer ersten und dritten Erklärung, aus welchen sie zusammengesetzt ist, sich mit Leichtigkeit die Consequenzen dieser Auffassung ziehen liessen und unsre zwei Fragen beantwortet werden könnten.

höhere Einkommen nicht der einzige Grund zum Entleihen. Es können selbstredend aus allen denkbaren Gründen Productionsmittel von Unternehmern angeliehen werden und werden auch angeliehen, soweit diese Motive in unsrer Socialwirthschaft vorkommen können. Solche Gründe zum Entleihen von Productionsmitteln sind die zufälligen Verhältnisse im einzelnen concreten Falle, der schwankende Capitalbedarf der einzelnen Unternehmungen je nach den Jahreszeiten und den günstigen und ungünstigen Zeiten, Irrthum aus Unkenntniss der Sachlage und aus Ueberschätzung der eignen Fähigkeiten, Speculationen, theils in Folge von Ueberschätzung des eignen Glücks, theils aus Waghalsigkeit u. a. Speculation aus Waghalsigkeit liegt besonders dann vor, wenn der Unternehmer selbst die Chancen zu seinen Gunsten für nicht grösser hält, als die zu seinem Nachtheile.

Es muss hervorgehoben werden, dass es sich in dieser Abhandlung, und also auch in den vier vorhergehenden Erklärungen, nur um die Ermittlung der verschiedenen möglichen Bestimmungsgründe handelt, welche die Vertheilung des Einkommens, das durch die productive Anwendung von Productionsmitteln und Leitung der Production erzielt wird, zwischen den Unternehmern und Administratoren einerseits und den Besitzern der geliehenen Productionsmittel andrerseits, regeln; ferner handelt es sich um die aus diesen Bestimmungsgründen sich ergebenden weitern Consequenzen. So ist z. B. der mit der Vermehrung des Capitals im Allgemeinen wachsende Unternehmerlohn der Bestimmungsgrund bei der ersten Erklärung, die Prämie bei der dritten. Unter Vertheilung ist nicht die Quote vom Gesammteinkommen verstanden, sondern der Procentsatz, den die Besitzer von ausgeliehenen Productionsmitteln (Capital, Rentenfonds) beziehen, im Verhältnisse zu dem percen-

tuellen Einkommen der Unternehmer aus ihrem Unternehmercapitale und eventuell (bei der zweiten Erklärung) auch aus der Leitung der Production.

Die Entleihungen seitens der Unternehmer, welche aus den neben dem Bestimmungsgrunde noch existirenden Motiven erfolgen, (vergl. die obigen Beispiele) können beträchtlich sein, haben aber keinen dauernden Einfluss auf diese Vertheilung. Sie werden auch ohne Absicht der Contrahenten durch die in Folge des massgebenden Bestimmungsgrundes eintretende Vertheilung mit bedingt. Nimmt man einen andern Bestimmungsgrund an, so muss sich auch diese Vertheilung ändern, wenn nicht zufällig der andere Bestimmungsgrund dieselbe Vertheilung bedingt.

Ist der Capitalertrag z. B. $5\frac{1}{4}$%, so werden die Unternehmer, die aus den ausser dem Bestimmungsgrunde noch existirenden Gründen Capital entleihen, bei Darlehen ohne Verlustersatz $5\frac{1}{4}$% Zinsen zu zahlen haben, wenn entsprechend unsrer ersten Erklärung der mit der Anwendung von Capital wachsende Unternehmerlohn der Bestimmungsgrund ist, dagegen aber beispielsweise nur 5%, wenn entsprechend unsrer dritten Erklärung dies die Prämie ist. In diesem Sinne ist es nicht richtig zu sagen: „Die Unternehmer entleihen Productionsmittel wegen des höhern Einkommens und aus diesen und jenen Gründen", da letztere auf die Vertheilung keinen Einfluss haben.

Bei der fünften Erklärung ist aber nicht nur nicht einzusehen, weshalb die Unternehmer fremde Productionsmittel anleihen, sondern auch nicht, weshalb sie ihre eignen ausschliesslich in ihren eignen Unternehmungen anwenden und nicht einen grössern oder geringern Theil derselben selbst ausleihen sollten.

Es wird dies ganz klar werden, wenn wir prüfen, ob und in welcher Weise die Gründe, die bei unsrer ersten Erklärung für und gegen das Entleihen von Capital [1]) zur Geltung kamen, hier wirksam sind.

Dafür wirkten:

1) Das grössere Unternehmereinkommen.

Dieser wesentlichste Grund ist hier nicht vorhanden; denn der Unternehmerlohn wird ja dadurch, dass mehr Capital angewandt wird, in der Regel nicht grösser, und auch das Einkommen aus dem Unternehmercapitale ist von gleicher percentueller Höhe wie der Zinssatz.

2) Irrthum, insbesondere Ueberschätzung der eignen Fähigkeiten.

Bei unsrer ersten Erklärung erzielten die tüchtigern Unternehmer durch Entleihen von Capital im Allgemeinen einen grössern Unternehmerlohn; denn je mehr Capital angewendet wurde, umso schwierigere Leitungsarbeiten lagen vor. Ein Theil der Unternehmer glaubte nun irrthümlicherweise die Fähigkeit zu diesen schwierigern Leitungsarbeiten zu besitzen. Der erwähnte Irrthum kann aber bei der fünften Erklärung gar nicht vorkommen, weil die Anwendung eines grössern Capitalbetrags hier in der Regel ja keine schwierigere Leitungsarbeit bedingt.

Dagegen wirkten:

1) Das grössere Risiko

Mein Risiko ist hier, wie bei allen Erklärungen am grössten als Pächter und hochverschuldeter Landwirth, am kleinsten als Landwirth ohne Schulden, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest zinsbar angelegt hat. Das Risiko wird hier auch nicht dadurch geringer, dass die Unternehmer eine Ein-

[1]) Wir lassen die Rentenfonds hier bei Seite, weil deren Berücksichtigung eine sehr complicirte Darstellung nothwendig machen würde, ohne das Resultat zu beeinflussen.

kommensdifferenz als Reservefond sparen können, weil durch Entleihen von Capital in der Regel gar kein grösseres Einkommen erzielt wird.

Hingegen wird aus Speculationslust hier ebenso wie bei der ersten Erklärung Capital angeliehen werden.

2) Geringe Tüchtigkeit.

Bei den hierher gehörigen Unternehmern ist das Risiko gewiss geringer, wenn sie nur einen Theil ihres Vermögens in ihren eignen Unternehmungen anlegen und den Rest selbst ausleihen.

Wir haben also gefunden, dass, Speculationslust ausgenommen, keiner der Impulse, der bei unsrer ersten Erklärung dahin wirkte, die Unternehmer zur Entlehnung von Capital zu veranlassen, bei unsrer fünften Erklärung vorhanden ist. Hingegen kommen die Gründe, welche dafür wirksam waren, dass die Unternehmer kein Capital entliehen und event. einen Theil ihres eignen Capitals selbst ausliehen, bei unsrer fünften Erklärung in höherm Grade zur Geltung.

Die meisten Unternehmer werden daher nur einen Theil ihres Vermögens in ihren eignen Unternehmungen anlegen und den Rest selbst ausleihen. Ihr Einkommen bleibt ja nach der fünften Erklärung hievon unberührt und es ist nicht einzusehen, warum dieses vorsichtige Verfahren nicht die allgemeine Handlungsweise der Unternehmer sein sollte.

Unsere erste Frage beantwortet sich hier dahin, dass ich als Landwirth von den sechs in Frage stehenden Kategorien der Landwirthschaft keine erwählen werde. Ich werde überhaupt nur einen Theil meines Vermögens zum Ankaufe eines schuldenfreien Gutes verwenden und den andern Theil ausleihen. Ich wäre alsdann gegen ungünstige Conjuncturen und Zufälle aller Art viel mehr gesichert, mein Ruin wäre kaum möglich ausser durch

zu grosse persönliche Ausgaben. Kurzum, es wäre dies die für mich und jeden vorsichtigen Landwirth als bonus pater familias gebotene Handlungsweise.

Unsere zweite Frage beantwortet sich dahin, dass die Eigenthümer von Administrationsbetrieben wegen der Aufsichtskosten nicht den üblichen Zinssatz beziehen, ausser bei den Unternehmungen, bei welchen die Aufsichtskosten wirthschaftlich nothwendige sind.

Da bei der fünften Erklärung fast Jeder ausleihen und fasst Niemand entleihen würde, so kann dieselbe in unsrer Socialwirthschaft nicht für möglich erachtet werden. [1])

Sechste Erklärung.

„Ueber das Einkommen der Unternehmer und sein Verhältniss zur Höhe des Procentsatzes, den die ausgeliehenen Productionsmittel abwerfen, lässt sich keine Regel für Handel und Industrie aufstellen. Für die Landwirth-

[1]) Man könnte auch der Ansicht sein, nur bei der breiten Schicht der durchschnittlichen Unternehmer und bei den wenig tüchtigen Unternehmern wachse der Unternehmerlohn in der Regel nicht mit der Anwendung von mehr Capital, hingegen sei dies bei den hervorragenden Unternehmern der Fall. Unsre fünfte Erklärung wäre dann dem entsprechend etwas verändert zu formuliren.

Die hervorragenden Unternehmer haben nun allerdings wegen des höhern Einkommens ein Interesse, Capital zu entleihen: dieses Interesse findet auch hier in dem wachsende Risiko seine Gegenwirkung. Soweit nun die betreffenden Unternehmer nicht durch das eigne Risiko bewogen werden, ihren Credit nicht zu sehr anzuspannen, findet derselbe bald, wie S. 17 f. gezeigt wurde, in dem Risiko der Leihcapitalisten seine Grenzen. Die Entlehnungen der hervorragenden Unternehmer sind deshalb bei weitem nicht beträchtlich genug, um unsre Ausführungen hinsichtlich der fünften Erklärung irgendwie zu modificiren.

schaft hingegen gilt unsere erste, zweite, dritte oder vierte Erklärung.

Es wären hier die vier ersten Erklärungen, soweit sie die Landwirthschaft allein zum Gegenstand haben, vollständig zu wiederholen.

Unsre erste Frage würde hier ebenso, wie bei den vier ersten Erklärungen beantwortet. Bei unsrer zweiten Frage ist dasselbe mit Beschränkung auf die Landwirthschaft der Fall.

Für eine systematische Wirthschaftswissenschaft ist eine Erklärung, die nur für einen Theil der in unsrer Socialwirthschaft sich abspielenden wirthschaftlichen Vorgänge Gültigkeit beansprucht, ungenügend. Dieselbe hätte aber ihre gute Berechtigung als ein in der Wirklichkeit auf inductiv-statistischem Wege hinsichtlich der Landwirthschaft gefundenes Resultat.

Wer für das Ganze jede unsrer vier ersten Erklärungen verwirft, müsste sie dann noch für den Theil, die Landwirthschaft allein, prüfen, wenn er nicht eine andere allgemeine Erklärung gibt.

Es liegen die Verhältnisse für die Landwirthschaft allein viel einfacher und lassen sich daher für dieselbe viel leichter Regeln aufstellen. Vieles, was bei Mitberücksichtigung der gewerblichen Unternehmungen leicht als spintisirend erscheint, fällt dann weg. Namentlich unsre erste Erklärung würde sehr an Wahrscheinlichkeit und Klarheit gewinnen, weil die Ausnahmen zu den gewerblichen Unternehmungen gehören und daher mit diesen ausser Betracht bleiben.

Es ist in unsrer Socialwirthschaft vorausgesetzt, dass in der Landwirthschaft die technischen Vor- und Nachtheile bei Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb sich ausgleichen. Es wird das mit der Wirklichkeit annähernd übereinstimmen, weil die Arbeitstheilung und die Benutzung von Maschinen bei dem Grossbetriebe in der Landwirthschaft nicht entfernt in dem Grade möglich und vortheilhaft ist, wie bei dem industriellen Grossbetriebe, und weil ferner „die Beaufsichtigung der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiter sich gar nicht in der Weise des Fabrikbetriebs centralisiren lässt, sondern um so mehr decentralisirt werden muss, je grösser der Umfang eines Landguts ist“ (Miaskowski l. c. S. 11), wodurch die Beaufsichtigungskosten wachsen.

Ausserdem ist ja mit dem Grossbetriebe in der Landwirthschaft der Nachtheil untrennbar verbunden, dass die Aussenfelder wegen der grössern Entfernung vom Hofe grössere Kosten verursachen. Der Uebergang zu intensivern Wirthschaftssystemen mit kleinern Betriebsflächen kann den letzterwähnten Nachtheil nur theilweise beseitigen.

Allerdings gibt es einige landwirthschaftliche Productionszweige, in welchen die einer jeden Betriebsweise eigenthümlichen technischen Vorzüge ausschlaggebend ins Gewicht fallen; so überwiegen bei dem Anbaue der meisten Gartengewächse die Vortheile des Kleinbetriebs, bei der Viehzucht fast immer die Vortheile des Grossbetriebs. Aenderungen in der landwirthschaftlichen Technik können bewirken, dass auch bei dem Anbaue von andern landwirthschaftlichen Producten eine bestimmte Betriebsform — sei es nun Gross-, Mittel- oder Kleinbetrieb — technisch vortheilhafter würde, was alsdann zur Folge hätte, dass eben diese vortheilhaftere Betriebsform die übrigen grösstentheils verdrängen würde. Aber innerhalb der Grenzen der vortheilhaftern Betriebsformen haben die von uns gewonnenen Resultate ihre volle Gültigkeit auch für die Zweige der Landwirthschaft, für welche Gross-, Mittel- oder Kleinbetrieb grössere technische Vortheile bieten.

Unsre erste Frage bleibt hierdurch vollständig unberührt; denn bei Untersuchung derselben könnte ohne jede weitere Aenderung von der Voraussetzung ausgegangen werden, dass in der Landwirthschaft ausschliesslich Gross- Mittel- oder Kleinbetrieb vorhanden wäre.

Es kann ferner die Ansicht im Allgemeinen nicht für richtig erachtet werden, dass in der Wirklichkeit für den Grossbetrieb in der Landwirthschaft viel grössere technische Kenntnisse erforderlich seien als für den Kleinbetrieb, und dass der höhere Unternehmerlohn beim Grossbetriebe ganz oder zum Theile blos Ersatz der Kosten für die Erwerbung dieser Kenntnisse sei. Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, bei welchem die Art des Betriebes im Grossen und im Kleinen verhältnissmässig wenig von einander verschieden sind. Zu einem rationellen Grossbetriebe gehören:

1) Technische Kenntnisse;
2) Organisatorisches Talent;

zu einem rationellen Kleinbetriebe gehören:

1) Meistens die gleichen technischen Kenntnisse;
2) Organisatorisches Talent in bedeutend geringerem Grade.

Das organisatorische Talent ist grösstentheils natürliche Anlage und kann durch theoretische Bildung gar nicht erworben werden, es wird allein durch praktische Uebung entwickelt. Hingegen ist nicht einzusehen, warum zum rationellen Betriebe eines Gutes von zwanzig Hufen im Allgemeinen grössere technische Kenntnisse erforderlich sein sollten, als zum Betriebe eines Gutes von zwei Hufen oder einer Hufe, da letzteres doch auch rationell bewirthschaftet werden muss. Wenn diese technischen Kenntnisse bei vielen kleinern Landwirthen nicht vorhanden sind, so liegt hier ein Mangel in der

technischen Bildung der kleinern Landwirthe vor, aber kein ausschliessliches Erforderniss des Grossbetriebs. Wenn für einzelne Zweige der Landwirthschaft technische Kenntnisse nöthig sind, die ein wissenschaftliches Studium erfordern, so würde für diese einzelnen Zweige der Grossbetrieb technisch vortheilhafter sein, als der Kleinbetrieb. In der Wirklichkeit ist es natürlich schon wegen des allgemeinen Werthes geistiger Cultur wünschenswerth, dass viele wissenschaftlich gebildete praktische Landwirthe vorhanden seien.

* * *

Wir wollen uns zum Schlusse noch aus unsrer Socialwirthschaft in die Wirklichkeit begeben, um unsre Stellung zu der Auffassung, dass im Einkommen der Unternehmer Bestandtheile enthalten seien, die nicht dem Arbeitslohne, dem Capitalgewinne oder der Grundrente zugezählt werden könnten und eine eigne vierte Einkommenskategorie bildeten, kurz zu präcisiren.

Wir begegnen dieser Auffassung hauptsächlich bei Mangoldt, ferner bei Riedel, Thünen, Rau u. A., wenn schon jene Autoren es nicht immer ausdrücklich sagen, dass sie sich die hierher gehörigen Bestandtheile als eigne Einkommenskategorie oder Einkommenskategorien denken. Wir sagen, „Einkommenskategorie oder Einkommenskategorien;" denn wenn man, wie Thünen, aus dem Unternehmereinkommen zwei Bestandtheile als selbständig ausscheidet, welche nur das Gemeinsame haben, dass sie dem Unternehmer zufallen, so müsste man zwei weitere Einkommenskategorien aufstellen. Es ist aber Pierstorff hierin zuzustimmen, dass die Bestandtheile, welche von Arbeitslohn, Capitalgewinn und Grundrente geschieden werden, keine eigenthümliche

vierte Einkommenskategorie zu bilden vermögen. Diese Bestandtheile sind:

a) die „Industriebelohnung".

Diese ist bei Thünen, dessen Terminologie wir hier gefolgt sind, der Betrag, welchen der selbstleitende Unternehmer durch seine intensivere Arbeit mehr erzielt, als ein Administrator, wenn beide gleiche Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Mangoldt (die Lehre vom Unternehmergewinn S. 47 ff. und 96 ff.) unterscheidet zwischen dem Arbeitslohne, den der Unternehmer erhalten hätte, wenn er seine Arbeitskraft vermiethet haben würde und dem Betrage, um welchen sein Arbeitseinkommen als Unternehmer den erwähnten Miethlohn übersteigt. Dieses Plus sei Bestandtheil einer eignen Einkommenskategorie.

Was nun die Auffassung Mangoldt's betrifft, so leidet sie vor allem an grosser Unbestimmtheit. Denn in dem einem Falle hätte der Unternehmer Administrator werden können, in einem zweiten Falle blos Commis oder Arbeiter mit sehr verschiedenem Miethlohne, in einem dritten Falle hätte er seine Arbeitskraft gar nicht vermiethen können. So z. B. kann ein unfügsamer, unverträglicher Mensch als kleiner Landwirth, der keiner fremden Arbeitskraft benöthigt, sehr tüchtig sein, während er als Arbeiter überall entlassen würde. [1]

Jedenfalls aber ist diese Industriebelohnung, auch wenn wir uns über die gedachte Unbestimmtheit bei Mangoldt hinwegsetzen, bei diesem sowohl wie bei Thünen doch nichts anderes als ein Theil des Lohnes für die intensivere Arbeitsleistung in der eignen Unter-

[1]) Wir haben es ja bei Mangoldt mit der vollen empirischen Wirklichkeit, in der alle Fälle vorkommen, zu thun und nicht mit einer methodologischen Abstraction.

nehmung. Sie hört deswegen nicht auf, Arbeitslohn oder, wenn man den Ausdruck Arbeitslohn vermeiden will, Entgelt für Arbeitsthätigkeit zu sein.

Wenn man nun das Entgelt einer einheitlichen, untrennbaren Arbeitsleistung durchaus künstlich in zwei Theile zerlegen will, so lässt sich dagegen wenig sagen; es liegt alsdann eine mehr oder weniger richtige oder zweckmässige Eintheilung vor, wie etwa die des Arbeitslohnes in Natural- und Geldlohn und ferner in Zeitlohn, Stücklohn und Tantième.

Aber sicher ist der Grund, dass eine Arbeitsleistung intensiver für eigne als für fremde Rechnung ausgeübt wird, nicht genügend, um einen Theil des Entgelts dieser Arbeitsleistung zu einer eignen Einkommenskategorie zu stempeln, von deren weitern Regeln und Gesetzen man fernerhin nichts mitzutheilen hat.

b) Die Differenzprämie. So bei Riedel (Nationalökonomie oder Volkswirthschaft § 692 ff., 1838) und Thünen.

Wie wir bei der dritten Erklärung gezeigt haben, ist diese nur ein Theil des Capitalgewinnes von ganz gleicher Art wie der Capitalgewinn. Wenn man sie aus dem letztern ausscheidet, ohne weitere Consequenzen daran zu knüpfen, so hat man es, in gleicher Weise wie bei der Industriebelohnung, nur mit einer mehr oder weniger zweckmässigen und richtigen Eintheilung zu thun, wogegen sich nichts sagen lässt. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum die Differenzprämie eine eigne Einkommenskategorie sein sollte, über deren weitere Regeln und Gesetze bei den betreffenden Autoren wiederum nichts zu erfahren wäre.

Indessen, selbst wenn hier — entgegen unsrer Ansicht — eine selbständige Einkommenskategorie vorläge,

so könnte diese doch nur durch das, was wir „Prämie im eigentlichen Sinne“ im Gegensatze zu der „Differenzprämie“ nennen, gebildet werden. Denn das, was dem Unternehmer nach Abzug des Entgelts seiner Arbeitsthätigkeit von dem ganzen angewandten Capitale übrig bleibt, ist eben der eigentliche Capitalertrag und für die Anwendung seines eignen Capitals erhält der Unternehmer sicherlich keine Prämie. Man muss alsdann, ebenso wie wir, eigentlichen Capitalertrag, Zins, Differenzprämie und Prämie im eigentlichen Sinne unterscheiden, nur dass man die letztere als eigne vierte Einkommenskategorie bezeichnet. Lässt man in der vierten Einkommenskategorie auch einen Abzug von der Grundrente enthalten sein, so tritt ganz dieselbe Unterscheidung ein hinsichtlich der Grundrente von eignen Grundstücken bei Selbstbewirthschaftung und der Grundrente, die man aus denselben Grundstücken durch Verpachtung erzielen würde.

c) Renten, die nicht auf dem Besitze eines wirksamern Naturfactors beruhen. So bei Mangoldt.

Diese kommen bei den einzelnen Unternehmern aus verschiedenen Ursachen vor, aber es steht ihnen als Correlat ebenso oft die „Unternehmereinbusse“ gegenüber. Als eigene Einkommenskategorie sind sie nicht denkbar.

d) Der Gewerbsverdienst (bei Rau, achte Auflage 1868 § 237 ff.)

Dieser ist das Einkommen der Unternehmer nach Abzug des Zinses für ihre eignen Productionsmittel. Er unterscheidet sich dadurch von dem Lohne, dass er nicht ausbedungen werden kann. Es hört aber ein Einkommen, das Entgelt für eine persönliche Thätigkeit ist und durch dieselben Motive und Regeln bestimmt wird. nicht darum auf, Arbeitslohn oder, wenn man wiederum diesen Ausdruck vermeiden

will, Entgelt einer Arbeitsleistung zu sein, weil es nicht ausbedungen werden kann; es wird dadurch nur eine besondere und specifische Art des Arbeitslohnes.

Aber auch abgesehen von der jedenfalls zur Begründung einer Einkommenskategorie nicht ausreichenden Fundamentirung, ist die Thatsache selbst nicht richtig; denn bei Administrationsbetrieben wird häufig der Lohn des Administrators im Voraus ausbedungen. Es bleibt dann nur die Frage übrig, ob nach Abzug des Unternehmerlohnes überhaupt noch Gewerbsverdienst als Prämie übrig bleibt oder Nichts?

* * *

Wir haben in der vorstehenden Abhandlung unsre zwei Fragen unter Zugrundelegung der Ricardo-Thünen'schen Differentialrententheorie durchgeführt. Da diese Theorie sich aber bis jetzt nicht der allgemeinen Anerkennung erfreut, so tritt nunmehr die Frage an uns heran, ob und in wieweit die Durchführung unsrer zwei Fragen andre Resultate ergeben würde, wenn dieselbe auf der Basis der verschiedenen andern über die Bodenrente existirenden Theorien erfolgte.

Soweit wir nun die erwähnten Theorien diesbezüglich durchzugehen vermögen, erhielte man hinsichtlich unserer ersten Frage die gleichen Resultate mit nur unwesentlichen Modificationen, welche den Kern derselben unberührt lassen.

Ginge man z. B. von der Auffassung aus: „Der Boden ist Capital, wie jedes andere fixe Capital“, so würde die Antwort auf unsere erste entsprechend modificirte Frage bei den ersten vier Erklärungen lauten: „Das Einkommen derselben Person ist am grössten als Pächter, kleiner als Landwirth mit Schulden, noch kleiner als Landwirth ohne Schulden und am kleinsten

als Landwirth ohne Schulden, wenn nur ein Theil des Vermögens zum Ankaufe des Landgutes verwendet und der Rest zinsbar angelegt ist. Hingegen ist ihr Risiko am grössten als Pächter und als hoch verschuldeter Landwirth, kleiner als Landwirth ohne Schulden und am kleinsten als Landwirth ohne Schulden, wenn nur ein Theil des Vermögens zum Ankaufe des Landgutes verwandt und der Rest zinsbar angelegt ist". Die Durchführung unserer ersten Frage selbst wäre viel weniger complicirt, als bei Annahme der Ricardo'schen Grundrente.

Hinsichtlich unsrer zweiten Frage würde aber gar keine Modification eintreten, da bei dieser die Theorien über die Grundrente ja offenbar nicht in Betracht kommen.

ANHANG.

Einige methodologische Bemerkungen, insbesondere über das ökonomische Princip.

(Zu „Voraussetzungen dieser Untersuchung" gehörend.)

I.

Hinsichtlich der Methode der theoretischen Nationalökonomie stimmen wir im Wesentlichen der Theorie zu, die H. Dietzel in dem zweiten Theile seiner in den Hildebrand'schen Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. IX von 1884 publicirten Abhandlung entwickelt. Es ist ein Verdienst von D., durch diesen Aufsatz den Nachweis erbracht zu haben, dass Privateigenthum an Productionsmitteln und Verkehrsfreiheit in unsrer Wissenschaft methodologisch nothwendige und nicht willkührlich gewählte Prämissen sind.

Was aber den ersten Theil (und die letzten Seiten des zweiten Theils) der D.'schen Abhandlung betrifft, in welcher der genannte Autor die Lehre aufstellt, die bisherige Prämisse der theoretischen Nationalökonomie, der wirthschaftliche Egoismus, sei durch die Verfolgung des wirthschaftlichen Zwecks nach dem „ökonomischen Princip" zu ersetzen, so können wir dem erwähnten Autor nicht beistimmen. In unsrer Socialwirthschaft wird daher der wirthschaftliche Egoismus, wie bisher üblich, als Prämisse angenommen. Da aber u. W. das erwähnte Postulat D.'s noch keine Widerlegung erfahren hat, so müssen wir unser Verfahren rechtfertigen, indem wir die Unhaltbarkeit der diesbezüglichen Lehre D.'s nachzuweisen suchen.

In Hinsicht auf das ökonomische Princip stellt nun D. folgende Theorie auf:

Der Ausgangspunkt der theoretischen Nationalökonomie sei die Thatsache, dass wir zur Befriedigung unsrer Bedürfnisse der wirthschaftlichen Güter benöthigen, d. h. solcher Güter, die im Verhältniss zu unserm Bedarfe nur in beschränkter Menge und daher, entweder überhaupt oder doch für einzelne Glieder der Gesellschaft, blos mit Opfern zu erlangen seien. In Folge dessen werde es nothwendig, in allen unsern wirthschaftlichen Handlungen — d. h. Handlungen, die auf Erwerb von wirthschaftlichen Gütern gerichtet sind — nach dem „ökonomischen" oder „wirthschaftlichen Prinzip" vorzugehen.

Das ökonomische Princip, welches sittlich irrelevant sei, sei aber kein unsrer Wissenschaft eigenthümliches Princip, sondern das „Prinzip jeden vernünftigen Zweckstrebens" (S. 255); „nur wenn nach dem ökonomischen Prinzip gehandelt wird, wird vernunftgemäss gehandelt" (S. 36 Anm.)

Die von den sog. classischen Nationalökonomen gefundenen Gesetze hätten sich im Ganzen als richtig erwiesen. Nicht zutreffend sei hingegen die Voraussetzung, unter welcher sie gewonnen worden, die dahin gehe, dass das Motiv des wirthschaftlichen Egoismus als allein vorhanden angesehen werde und mithin von allen nichtwirthschaftlichen Motiven zu abstrahiren sei. In der That werde aber nicht von den nichtwirthschaftlichen Motiven sondern von den nichtwirthschaftlichen Zwecken und Bedürfnissen abgesehen.

Als einziger Zweck bleibe alsdann der wirthschaftliche Zweck, nämlich der Erwerb von möglichst vielen wirthschaftlichen Werthen behufs grösstmöglichster Bedürfnissbefriedigung übrig. Das isolirte Streben nach dem

erwähnten wirthschaftlichen Zwecke finde nach dem ökonomischen Princip statt und habe nun zur Folge, dass „von der Verschiedenheit der Charaktere der wirklichen Menschen abstrahirt" (S. 255) und „allen ein gleichmässig bestimmter psychischer Stempel aufgedrückt" werde (S. 255).

Dieser letztere ermögliche es, das Ziel der Wirthschaftswissenschaft, nämlich die Aufstellung „allgemeingültiger Gesetze" in einer mit bestimmten Einschränkungen construirten wirthschaftlichen Verkehrsgesellschaft zu erreichen. Die Feststellung der wirthschaftlichen Begriffe, welche gleichfalls Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie sei, habe hingegen in der grundlegenden „Wirthschaftslehre" zu erfolgen (S. 225). Die Frage jedoch, aus welchen Motiven in der Wirklichkeit der wirthschaftliche Zweck erstrebt werde, sei für die Theorie ganz irrelevant und könne überdies nur im concreten Einzelfalle entschieden werden. Da nun überhaupt kein Motiv vorausgesetzt werde, so sei auch der Vorwurf der historisch-ethischen Schule gegen die bisherige Theorie, dass letztere allein den wirthschaftlichen Egoismus berücksichtige, gegenstandslos.

Eine eigentliche Definition des ökonomischen Princips gibt D. nicht. Hingegen finden sich die folgenden Stellen, aus welchen die Erklärung jenes Princips entnommen werden muss:

„Das Zweckstreben der ihr angehörigen Einzelnen charakterisiert sich als eine zielbewusste Thätigkeit, welche mit möglichst geringem Aufwand produktiver Kraft einen möglichst grossen Anteil am Gesammterträgniss der sozialen Produktion von Sachgütern sich anzueignen sucht." (S. 20).

„ . . . dass Anbietende und Nachfragende nach dem allgemeinen Prinzip jeder menschlichen Handlung verfahren, zu gegebenem Zweck das beste Mittel zu wählen. Verfolgt die Reihe der Anbietenden und Nachfragenden allein den wirthschaftlichen Zweck durch Verkauf und Kauf ihr Bedürfnis nach stofflichen Gütern zu befriedigen, so gelangen wir zu unserm „Gesetz“ auf Grund der ethisch farblosen Annahme, dass der Anbietende für Hingabe eines möglichst geringen Waaren-Quantums möglichst viel Geld, der Nachfragende das Umgekehrte erstrebt, d. h. auf der Prämisse des „wirthschaftlichen Prinzips“ (S. 34).

„Aus ersterer Stelle vermag ich nichts andres herauszulesen als meine Ansicht, dass das „ökonomische Prinzip“ das Streben, „mit dem mindesten Aufwande von Naturstoff und Menschenkraft das höchste Mass von Lebensförderung“ zu erzielen, das allgemeine Prinzip jedes „vernünftigen Zweckstrebens des Menschen“ sei. (S. 35 Anm.)

„Dagegen möchte ich den ersten der oben citirten Sätze dahin formulieren: nur wenn nach dem ökonomischen Prinzip gehandelt wird, wird vernunftgemäss gehandelt.“ (S. 36 Anm.)

II.

Wir beginnen unsre Kritik mit der Untersuchung der folgenden drei Lehren D.'s.

a) Dass durch Abstraction von allen nichtwirthschaftlichen Zwecken und Bedürfnissen „von der Verschiedenheit der Charaktere der wirklichen Menschen“ abgesehen werde und erst hiedurch allgemeine Gesetze möglich würden.

b) Dass von allen nichtwirthschaftlichen Zwecken und Bedürfnissen anstatt von allen nichtwirthschaftlichen Motiven abgesehen werde.

c) Dass die bisherige Theorie irrthümlicherweise von der Prämisse des wirthschaftlichen Egoismus ausgegangen sei.

Es ist nun vor Allem einleuchtend, dass durch Abstraction von allen nichtwirthschaftlichen Bedürfnissen und Zwecken durchaus nicht alle Charakterunterschiede beseitigt werden, sondern nur diejenigen, welche bei diesen Bedürfnissen und Zwecken zur Geltung kommen. So bleiben noch alle die Charakterunterschiede übrig, aus welchen die Verschiedenheit der durch die wirthschaftlichen Opfer erregten Empfindungen entspringt, also z. B. Faulheit und Fleiss, das Vorhandensein von geistiger Trägheit und Rührigkeit, wirthschaftliche Waghalsigkeit, welche auch vor grossem Risiko nicht zurückscheut, um ein grösseres Einkommen zu erzielen, und wirthschaftliche Aengstlichkeit, welche lieber auf ein grösseres Einkommen verzichtet, um so wenig wie möglich zu riskiren. Beispiele hiefür werden S. 123 ff. gegeben werden.

D. sagt nun: „Leugnet man die Nothwendigkeit dieser Abstraction (d. h. des gleichmässig bestimmten psychischen Stempels), so negiert man überhaupt die Möglichkeit allgemeiner sozialer „Gesetze“ auf wirthschaftlichem Gebiete“ (S. 256). Es sind indessen auch ohne eine solche Abstraction viele allgemeine „Gesetze“ möglich und zwar diejenigen, bei welchen die Verschiedenheit der Charaktere und der Fähigkeiten ganz indifferent ist. Dies ist z. B. bei den die Lehre von der Grundrente betreffenden Gesetzen der Fall. D. verwechselt Indifferenz der Verschiedenheit der Charaktere mit Charaktergleichheit; eine Verwechslung, welche auch auf seine Lehre vom ökonomischen Principe von grossem Einflusse ist.

Wie misslich es wäre, eine Abstraction von der Verschiedenheit der Charaktere als unerlässlich anzusehen,

erhellt daraus, dass z. B, das „Gesetz“ „Wenn unter sonst gleichen Umständen eine Art der Arbeit unangenehmer ist als eine andre, so muss sie einen höhern Lohn erhalten“ nur bei dem Vorhandensein von Charakterunterschieden ohne Schwierigkeit zu erklären ist.[1]) Denn bei Voraussetzung eines „gleichmässig bestimmten psychischen Stempels“ würden entweder Alle die unangenehmere Arbeitsgattung ergreifen, wenn die Lohndifferenz zwischen den beiden Berufsarten nach der allen Individuen gemeinsamen Schätzungsweise höher wäre als zur Compensation der speciellen Unannehmlichkeit des betreffenden Berufs erforderlich ist und umgekehrt. Oder aber, wenn die Lohndifferenz und die specielle Unannehmlichkeit der betreffenden Arbeitsgattung nach übereinstimmender Ansicht sich gerade compensirten, so müsste ein Gleichgewicht der Motive eintreten, wonach weder der unangenehmere noch der angenehmere Beruf

---

[1]) Hingegen setzen wir stillschweigend voraus, dass anormale Charaktere nicht häufig genug vorkommen, um das obige „Gesetz“ aufzuheben.

Nehmen wir als Beispiel die Arbeit eines Metzgers und eines Sattlers.

Es wird allerdings rohe, gern Blut sehende Menschen geben, für welche der Beruf eines Metzgers nichts Unangenehmes hat. Wenn derartige Charaktere genügend vorhanden wären und in einer der Nachfrage entsprechenden Zahl sich der Schlächterarbeit widmeten, so würde der Lohn eines Schlächtergehilfen nicht höher sein als der eines Sattlers, trotzdem in den Augen fast aller übrigen Menschen der Beruf eines Metzgers ein unangenehmer ist.

Wir nehmen nun stillschweigend an, dass die Nachfrage nach Schlächtergehilfen nicht in genügender Weise durch das Angebot von Menschen, die blutige Arbeit lieben, gedeckt werden kann, und dass daher der Lohn eines Metzgers höher sei als der eines Sattlers. Wir glauben hiermit den normalen Fall dargestellt zu haben und halten es deshalb für unnöthig, die obige Prämisse ausdrücklich zu erwähnen.

von irgend einem der gleichgearteten Individuen bevorzugt werden könnte. Es wäre hier der Vergleich mit Buridan's Esel zulässig.

In andern Fällen sind wir gezwungen, behufs Auffindung allgemeiner Gesetze weitere Abstractionen vorzunehmen, welche sich sowohl auf die Verschiedenheit der Charaktere und der Fähigkeiten (z. B. durchschnittliche Arbeiter, Landwirthe von durchschnittlicher Tüchtigkeit) als auch auf andre a priori kaum vorherzubestimmende Punkte erstrecken können. Dass nun die Abstractionen von der Wirklichkeit bei den verschiedenen Lehren und Untersuchungen nicht die gleichen sind, ist ein sehr wichtiger Umstand, welcher bei methodologischen Untersuchungen und auch in den Lehrbüchern wohl beachtet werden muss, wenn zu weitgehende und daher unrichtige Generalisirungen vermieden werden sollen.

Hinsichtlich unsrer Socialwirthschaft wäre hier noch zu erwähnen, dass in dieser von keinem der beiden einander entgegenwirkenden Factoren „Erhöhung des Einkommens“ und „Zunahme des Risikos“ abstrahirt werden kann, da man sonst unmögliche Resultate erhielte. So z. B. müsste man zugestehen, dass bei Abstraction von dem Risiko ein ganz mittelloser Landwirth Grossgrundbesitz kaufen und ad infinitum Capital anleihen könnte; es wäre ja alsdann gar kein Risiko vorhanden, weder für ihn noch für die Leihcapitalisten.

Da einander entgegenwirkende Factoren zur Geltung kommen, so lässt sich auch kein allgemeiner Satz darüber aufstellen, ob Jemand Pächter oder verschuldeter Landwirth, oder ob er ein Oekonom wird, der nur einen Theil seines Vermögens im Gute und den Rest verzinslich anlegt. Trotzdem ergibt unsre Untersuchung allgemeine Sätze. Solche sind beispielsweise: „Bei genü-

gender Tüchtigkeit erzielen die Pächter und beträchtlich verschuldeten Landwirthe in der Regel ein grösseres Einkommen als die Landwirthe ohne Schulden, hingegen ist ihr Risiko grösser;" ferner „der Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente erzielt in der Regel ein grösseres Einkommen als der Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente."

Auch der Ansicht D.'s, dass in der theoretischen Wirthschaftswissenschaft von allen nichtwirthschaftlichen Bedürfnissen und Zwecken und nicht von allen Motiven ausser dem wirthschaftlichen Egoismus abstrahirt werde, können wir nicht zustimmen. Denn zwischen der Abstraction von nichtwirthschaftlichen Zwecken und Bedürfnissen und der von nichtwirthschaftlichen Motiven besteht kein Unterschied. Zwecke werden von uns nämlich nur wegen unsrer Bedürfnisse angestrebt. Das Streben nach Befriedigung der letztern wird jedoch zum Motive aller unsrer Handlungen resp. Unterlassungen, Handlungen ohne Motive sind aber selbstredend nicht möglich.

Es ist nun noch zu untersuchen, ob die bisherige Theorie dadurch geirrt habe, dass sie von der Prämisse des wirthschaftlichen Egoismus ausgegangen sei.

Da es sich hier um eine sehr wichtige Lehre handelt, so wollen wir der Deutlichkeit halber die auf diesen Punkt bezüglichen Erörterungen D.'s noch ein Mal eingehend darstellen. Nach Ansicht des in Rede stehenden Autors sind in unsrer Wissenschaft zunächst in der „grundlegenden Wirthschaftslehre" die wirthschaftlichen Begriffe festzustellen. Sodann sind unter Zugrundelegung der wirthschaftlichen Begriffe und Erscheinungen in einer mit bestimmten Einschränkungen

construirten Verkehrsgesellschaft die wirthschaftlichen „Gesetze" zu entwickeln. Diese ergeben sich aus dem Streben nach möglichst vielen wirthschaftlichen Werthen und den durch die zu bringenden Opfer hervorgerufenen Empfindungen, welche beide nach einem alle wirthschaftlichen Handlungen umfassenden, von D. das ökonomische Princip genannten, Principe verfolgt werden. Wie später gezeigt wird, ist dies der Satz: Wir müssen jederzeit so handeln, dass wir die meiste Lust oder die geringste Unlust empfinden.

In der theoretischen Nationalökonomie — führt nun D. weiter aus —machen wir eine Abstraction nach zwei Richtungen hin:

1) Wir abstrahiren von den Motiven, aus welchen wir die wirthschaftlichen Werthe erwerben und nehmen nur in ganz allgemeiner und ethisch indifferenter Weise an, dass dies zur Befriedigung unsrer Bedürfnisse geschehe, Wir sind uns hierbei bewusst, dass jene sehr mannigfaltigen Motive in der Wirklichkeit in erster Linie die entscheidenden Beweggründe unsrer wirthschaftlichen Handlungen sind und daher hinsichtlich der ethischen Qualification auch hauptsächlich in Betracht kommen, soweit nicht etwa in der Wirklichkeit die Mittel zum Zwecke der Ethik geradezu widersprechen. Wir lassen es also ganz dahin gestellt sein, was wir in der Regel ja auch nur im gegebenen concreten Falle wissen können, ob und inwieweit die wirthschaftlichen Handlungen in der Wirklichkeit geschehen, um die eigenen Bedürfnisse der Wirthschaftssubjecte zu befriedigen oder die ihrer Familien, um Acte der Menschenliebe auszuüben oder solche der Bosheit, um Mittel für Zwecke der Wissenschaft zu gewinnen oder für ganz nichtige Bedürfnisse.

2) Wir nehmen an, dass in dem alsdann allein zu betrachtenden Productions- und Vertheilungsprocess ausser dem Streben nach Erreichung des wirthschaftlichen Zwecks alle Motive (resp. alle andern Zwecke und Bedürfnisse) in Wegfall kommen.

Soweit stimmen wir im Wesentlichen D. zu bis auf den folgenden Punkt[1]). Wenn auch die sehr mannigfaltigen Motive irrelevant sind, aus welchen die wirthschaftlichen Handlungen in der Wirklichkeit geschehen, so können wir deshalb doch gezwungen sein, den wirthschaftlichen Egoismus als Prämisse für die Theorie anzunehmen. Diese Nothwendigkeit ergibt sich aber aus den Ausführungen von D, sobald wir dieselben einen Schritt weiter fortführen.

Wenn nämlich die oben erwähnten Abstractionen gemacht werden müssen, so bleibt als Endzweck für die Theorie (der also in der Wirklichkeit durchaus nicht der Endzweck sein muss) mithin nur das Streben jedes Wirthschaftssubjectes nach möglichst vielen wirthschaftlichen Werthen übrig. Wir haben uns jetzt blos die Frage vorzulegen: „Für wen erstrebt denn jedes Wirthschaftssubject jene Werthe"? Da Handlungen zum Vortheile Anderer und der Gesammtheit durch die obigen Abstractionen ausgeschlossen sind, so muss die Antwort lauten: „Für sich selbst". Muss aber der Endzweck für die Theorie so formulirt werden, dass jedes Wirthschaftssubject alles für sich selbst erstrebt, so liegt eben auch bei der Lehre D.'s der Begriff des wirthschaftlichen Egoismus vor. Die Ansicht des in Rede stehenden Autors, die bisherige Nationalökonomie sei irrthümlicherweise von der Prämisse des wirthschaftlichen Egoismus ausgegangen, kann daher nicht für richtig erachtet werden.

[1]) Eine weitere Differenz wird in dem folgenden Abschnitt erörtert werden.

Zu der Forderung, dass die erwähnte Prämisse durch den wirthschaftlichen Zweck und dessen Verfolgung nach dem ökonomischen Principe zu ersetzen sei, wurde D. durch die Kritik der historisch-ethischen Schule bewogen, nach welcher die bisherige Theorie ausschliesslich den wirthschaftlichen Egoismus als vorhanden annehme, während doch in der Wirklichkeit alle Motive auf unsre wirthschaftlichen Handlungen einwirkten und daher auch in der Theorie zu berücksichtigen seien. Wenn man nun zeigen konnte, dass die Prämisse des wirthschaftlichen Egoismus für die Theorie überhaupt überflüssig sei, so war jenen Angriffen von vornherein die Spitze abgebrochen. Indessen auch wenn wir die genannte Prämisse, beibehalten, die ja auch aus D.'s Ausführungen sich ergeben würde, können wir der Kritik der genannten Schule ruhig Stand halten durch den Nachweis, dass die oben angeführten Abstractionen unbedingt nothwendige seien und die Forderung, alle in der Wirklichkeit auf wirthschaftliche Handlungen einwirkende Motive zu berücksichtigen, einfach Unmögliches verlange.

Soweit aber die Einbeziehung der ausser dem wirthschaftlichen Egoismus existirenden Motive möglich ist, findet dieselbe bereits statt, was in dem folgenden Abschnitt gezeigt werden wird.

III.

Wir haben dargethan, dass zwischen der Abstraction von nichtwirthschaftlichen Bedürfnissen und Zwecken und der von allen Motiven ausser dem wirthschaftlichen Egoismus kein Unterschied bestehe. Es ist nun noch zu prüfen, ob denn die Lehre D.'s, dass in unsrer Wissenschaft von allen Motiven ausser dem wirthschaft-

lichen Egoismus abstrahirt werde, richtig sei. Die vorstehende Lehre wird auch von C. Menger (I. Cap. 7 u. a. O.) vertreten.

Wir halten nun die erwähnte Ansicht von D. und Menger für zu weitgehend und sind der Meinung, dass die theoretische Nationalökonomie alle im Productions- und Vertheilungsprozess zur Geltung kommenden Motive zu berücksichtigen habe, soweit deren Einfluss auf wirthschaftliche Handlungen allgemeine Sätze zulasse.

Uns sind nur die folgenden zwei solchergestalt noch in Betracht kommenden Motive bekannt, nämlich:

1) Der Geschlechtstrieb, dessen Einwirkungen auf die Einkommenskategorien Arbeitslohn, Capitalgewinn und Grundrente von der weittragendsten Bedeutung sind und anerkanntermassen allgemeine Sätze zulassen.

2) Das Motiv der Ehre und der Schande (beide Begriffe im weitern Sinne genommen).

Ein Beispiel dieses Einflusses haben wir in der Missachtung, welche sich in bestimmten Fällen an Capitaldarlehen knüpft, bereits S. 15 Anm. gegeben.

Aus der Lehre vom Arbeitslohne wäre hier der Satz anzuführen: Von zwei Berufsarten wird unter sonst gleichen Umständen die angesehenere in der Regel einen geringern Lohn einbringen als die weniger angesehenere, was schon aus Adam Smith (I Chap. X Part. 1) zu entnehmen ist.

Ferner gehört hierher der in unsrer Schrift „Einiges über Rodbertus“ S. 32 näher ausgeführte Satz, dass der Tauschwerth des Grundeigenthums steige, wenn mit dessen Besitz immaterielle Vorzüge verbunden seien; ein Satz, der besonders hinsichtlich des Grossgrundbesitzes von praktischer Bedeutung ist und aus

welchem sich z. B. für England wichtige Consequenzen ergeben.

Gegen die obigen Ausführungen könnte man das Bedenken geltend machen, es bestehe zwischen unsrer Ansicht und der von D. und Menger kein principieller Unterschied, beide liessen sich vielmehr in der folgenden Weise vereinigen: Zuerst sei der wirthschaftliche Egoismus isolirt darzustellen, und erst nachdem dies geschehen wäre, seien die nichtwirthschaftlichen Motive, soweit deren Einfluss auf wirthschaftliche Handlungen allgemeine Sätze zulasse, in die Theorie einzubeziehen. Die Forderung der ausschliesslichen Berücksichtigung des wirthschaftlichen Egoismus bezeichne daher die engere, die fernere Forderung der Einbeziehung der obigen nichtwirthschaftlichen Motive die weitere Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie und sei vor Erledigung der ersterwähnten engern Aufgabe die weitere nicht in Angriff zu nehmen.

Hierauf ist zu erwidern, dass das Vorstehende hinsichtlich des Motives der Ehre und Schande wohl zutreffen könne, dass es aber in dem viel wichtigern Falle des Geschlechtstriebes nicht richtig sei. Von diesem Triebe kann bei vielen Untersuchungen und Lehren gar nicht abstrahirt werden. Als Beispiel sei hier nur auf die Untersuchungen Ricardo's über Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn hingewiesen, welche die Malthus'sche Lehre zur Grundlage haben.

Indessen glauben wir nicht, dass die Zahl der nichtwirthschaftlichen Motive, deren Einfluss auf wirthschaftliche Handlungen allgemeine Sätze zulässt, beträchtlich vermehrt werden kann. In der Methodologie kann daher u. E. folgendermassen vorgegangen werden: Es wäre auszuführen, dass in der theoretischen Nationalökonomie der wirthschaftliche Egoismus als ein-

ziges Motiv anzusehen sei mit Ausnahme der nichtwirthschaftlichen Motive in dem erwähnten Umfange. In den weitern Erörterungen könnte dann mit einem diesbezüglichen Vorbehalte so vorgegangen werden, als ob der wirthschaftliche Egoismus allein vorhanden wäre.

Wir kommen also zu dem Resultate, dass die Ansicht von D. und Menger, die theoretische Wirthschaftswissenschaft abstrahire von allen nichtwirthschaftlichen Motiven, zwar nicht richtig sei, dass aber durch diesen Mangel die weitern Lehren der genannten Autoren nicht wesentlich alterirt werden.

IV.

Wir gelangen nunmehr zur Erörterung des ökonomischen Princips.

Wie erwähnt, lehrt D., dass dasselbe ein Princip sei, welches alle in der theoretischen Nationalökonomie, hier also der wirthschaftlichen Verkehrsgesellschaft D.'s, vorkommenden Handlungen umfasse. Wenn aber das ökonomische Princip ein derartig umfassendes ist, dann fällt offenbar die Möglichkeit weg, dass in unsrer Wissenschaft auch einmal nicht nach jenem Principe gehandelt wird. Wir werden daher bei unsrer Untersuchung so vorgehen, dass wir verschiedene Beispiele von solchen wirthschaftlichen Handlungen geben, die in der Verkehrsgesellschaft D.'s möglich sind. Wir acceptiren hierbei alle Voraussetzungen des genannten Autors mit Ausnahme der bereits als unhaltbar nachgewiesenen Charaktergleichheit.

Aus den angeführten Beispielen soll entnommen werden, was das ökonomische Princip in dem Umfange D's eigentlich ist und ob ferner nothwendigerweise vernünftig und ökonomisch verfahren werde, wenn nach

jenem Principe gehandelt wird. Wenn es sich nun zeigen sollte, dass überhaupt Fälle möglich sind, in welchen unvernünftig und sogar unökonomisch vorgegangen wird — und zwar entgegen dem Satze unsres Autors „Nur wenn nach dem ökonomischen Princip gehandelt wird, wird vernunftgemäss gehandelt", — dann sind in der Lehre vom ökonomischen Princip jedenfalls Widersprüche enthalten, die eine nähere Erörterung erforderlich machen.

1) Als erstes Beispiel sei angeführt:

Durch Vornahme von wirthschaftlichen Handlungen der Gattung A., z. B. Anbau des Bodens I. Qualität, werden mehr wirthschaftliche Werthe erzielt, als durch Vornahme von wirthschaftlichen Handlungen der Gattung B, z. B. Anbau des Bodens II. Qualität. Wir werden alsdann die erstern in Angriff nehmen, die letztern aber unterlassen und es ist wohl unbestritten, dass wir vernünftig gehandelt haben.

2) Dasselbe ist der Fall mit wirthschaftlichen Handlungen, durch welche die Interessen Dritter berührt werden, da ja vorausgesetzt ist, dass von allen Beziehungen ausser den wirthschaftlichen abstrahirt wird.

So wird ein Capitalist, der bei gleich grosser Sicherheit für ein Darlehen auf längere Zeit von A einen etwas höhern Procentsatz erhalten kann als von B, das Darlehensgeschäft mit A abschliessen. Die Opfer, die unser Capitalist zu bringen hat, nämlich die Arbeit der Prüfung und des Abschlusses des Darlehensvertrages etc. sind so minimaler Natur, dass man u. E. berechtigt ist, von einem Bezuge von wirthschaftlichen Werthen ohne Opfer zu sprechen. [1])

---

[1]) Die vorstehenden Ausführungen stehen in Widerspruch mit der bekannten Abstinenztheorie von Senior, nach welcher der Zins,

3) Fall der Faulheit.

Ein Lazzaroni, ein grosser Verehrer des Dolce far niente, der aber dabei von der ascetischen Bedürfnisslosigkeit eines Diogenes weit entfernt ist, arbeitet nur soviel, als zur Erlangung des für das Leben unbedingt Nothwendigen (inclusive der Prämien für Alters- und Invalidenversicherung etc.) erforderlich ist, was, wie wir annehmen, nur einige Stunden täglicher Arbeit beansprucht. Mit wenigen Stunden weiterer täglicher Arbeit wäre er in der Lage, sich die Mittel zu einer viel reichlichern Bedürfnissbefriedigung zu erwerben. Hierbei könnte er dem Dolce far niente täglich immer noch eine stattliche Anzahl von Stunden widmen.

Es wird ihm vorgestellt, dass er doch sehr unvernünftig handle. Er erwidert: Ich gebe das vollkommen zu, aber die Befriedigung, die ich mir für die Früchte

resp. der Capitalgewinn, der Entbehrungslohn für die Enthaltung von der Capitalconsumtion ist.

Wir können auf diese Theorie, bei welcher das so schwierige Zinsproblem zu erörtern wäre, hier nicht näher eingehen. Wir nehmen daher an, dass in den Augen unsres Capitalisten die annähernde Gewissheit, auch in zukünftigen Zeiten seine wirthschaftlichen Bedürfnisse in mässigem Umfange befriedigen zu können, mehr werth ist, als eine weitgehende Bedürfnissbefriedigung in der Gegenwart oder nächsten Zukunft. Er würde seine Consumtion auch dann nicht vergrössern, wenn gar kein Entbehrungslohn existirte, folglich kann die Enthaltung von gegenwärtigen Genüssen zu Gunsten von zukünftigen für ihn auch kein Opfer sein.

Durch vorstehende Formulirung haben wir unserm Beispiele eine Fassung gegeben, in welcher es mit der Abstinenztheorie von Senior nicht in Widerspruch stehen muss. Denn letztere könnte ja ganz oder theilweise richtig sein, auch wenn in einzelnen Fällen die gegenwärtige Bedürfnissbefriedigung in grossem Umfange nicht so hoch geschätzt wird, wie die zukünftige in geringerem Umfange, welche sich auf einen längern Zeitraum erstreckt.

meiner Arbeit verschaffen könnte, überwiegt in meinen Augen die Pein der Arbeit nicht.

Dieser Lazzaroni handelt unvernünftig und zwar im objectiven und subjectiven Sinne, da er es selbst zugibt.

4) Fall zu grossen Fleisses.

Ein Maurer erwirbt durch seine Berufsthätigkeit den nothwendigen Lebensunterhalt (inclusive der Prämien für Alters- und Invalidenversicherung etc.) An den Werktagen, an welchen die Bauthätigkeit ruhen muss, betreibt er einen Nebenberuf, der ausserordentlich schlecht bezahlt wird, da die betreffende Nebenarbeit in der Regel von Andern auch nur nebenbei ausgeübt wird. Man stellt ihm vor, dass die Früchte seiner Arbeit doch in gar keinem Verhältniss zu der aufgewandten Mühe ständen und er mithin doch unökonomisch und unvernünftig handle. Er erwidert: „Ich gebe das zu, aber die Befriedigung, welche ich mir durch den Nebenverdienst verschaffen kann, ist doch noch grösser als das Gefühl der Unlust in Folge der betreffenden Arbeit".

Unser Maurer handelt unökonomisch und unvernünftig und zwar im objectiven und subjectiven Sinne.

5) Fall der geistigen Trägheit.

Ein Bauer, der die Anstrengung durchaus nicht scheut, kann durch Anwendung einer bessern Betriebsmethode sein Einkommen ziemlich beträchtlich erhöhen, ohne dass es erforderlich wäre, mehr Capital und Arbeit zur Anwendung zu bringen. Die Umwandlung des Betriebs selbst würde allerdings eine einmalige Mehrarbeit verursachen, von welcher wir aber annehmen, dass ein geistig rühriger Landwirth sie noch nicht einmal dem Mehrertrage eines Jahres gleichschätzte.

Es wird unserm Landwirth nun vorgehalten, dass er durch sein Beharren bei einer unrationellen Betriebsweise doch sehr unökonomisch und unvernünftig handle. Er erwidert: „Ich sehe das vollkommen ein, aber wenn ich meine Wirthschaft ganz umgestalten sollte, so würde mir das soviel Kopfzerbrechen verursachen, dass ich lieber auf die Erhöhung meines Einkommens verzichte“. Unser Landwirth handelt unvernünftig und unökonomisch und zwar im objectiven und subjectiven Sinne.

Die hier einander entgegenwirkenden Motive sind einerseits das Gefühl der Unlust, hervorgerufen durch die Nothwendigkeit geistiger Anstrengung und andrerseits das Gefühl der Lust, hervorgerufen durch die Erhöhung des Einkommens. Die physische Anstrengung ist in beiden Fällen als gleich angenommen.

6) Ein junger Mann hat die Wahl, Sattler oder Schlächter zu werden. Sein Vater oder Vormund sagt zu ihm: „Das Metzgergewerbe ist zwar ein blutiger, unangenehmer Beruf, aber man erhält bei gleicher Arbeit einen entsprechend höhern Lohn“. Der junge Mann wird trotzdem Sattler, ein andrer wird Metzger. Keiner von beiden handelt unvernünftig.

Die einander entgegenwirkenden Motive sind einerseits das Gefühl der Lust, hervorgerufen durch die Erhöhung des Lohnes und andrerseits das Gefühl der Unlust, hervorgerufen durch die Unannehmlichkeit der speciellen Arbeit. Die physische Anstrengung ist in beiden Fällen als gleich angenommen.

7) Beispiel aus unsrer Socialwirthschaft:

Nehmen wir einen Landwirth von durchschnittlicher Tüchtigkeit an. Wenn derselbe das Risiko möglichst vermeiden will, so wird er auf ein grösseres Einkommen verzichten, nur für einen Theil seines Vermögens ein Landgut kaufen und den Rest zinsbar anlegen. Umgekehrt wird der betreffende Oekonom Pächter oder verschuldeter Landwirth werden, wenn er behufs Erzielung eines grössern Einkommens nicht davor zurückscheut, ein ziemlich beträchtliches Risiko auf sich zu nehmen. [1])

8) Wenn aber unser Landwirth selbst ein sehr grosses Risiko nicht scheut, um ein grösseres Einkommen zu erzielen, so wird er als Pächter und Landwirth mit Schulden noch mehr Productionsmittel anleihen als in den Beispielen in unsrer Socialwirthschaft angenommen worden ist.

Auf den Vorhalt, dass er doch unvernünftig handle, erwidert unser Landwirth: Ich gebe das zu, aber das Gefühl der Lust, das mir die Erhöhung meines Einkommens gewährt, ist viel grösser als das Gefühl der Unlust, welches die Uebernahme eines sehr grossen Risikos bei mir erweckt. Der in Rede stehende Oekonom handelt unvernünftig und zwar im subjectiven und objectiven Sinne.

Die in diesem und dem vorhergehenden Beispiele einander entgegenwirkenden Motive sind einerseits das Gefühl der Lust, hervorgerufen durch die Erhöhung des Einkommens und andrerseits das Gefühl der Unlust, hervorgerufen durch die Uebernahme eines grössern Risikos.

9) Ein Rentier, der etwas leichtsinnig ist, fängt zu speculiren an. Es wird ihm gesagt: Denke an die vielen Opfer der Speculationslust; Du handelst doch sehr unvernünftig, dass Du Dich der Gefahr aussetzest, Alles zu verlieren, in der Hoffnung, dass das Glück Dir günstig sei. Er erwidert: Ich gebe das vollkommen zu, aber das Gefühl der Unlust bei Erwägung von möglichen

[1]) Wir lassen die Frage, ob eine schwierigere oder weniger schwierige Leitungsarbeit vorliegt, hier ganz bei Seite.

Verlusten ist bei mir noch lange nicht so intensiv wie das Gefühl der Lust, welches die verlockende Aussicht des Gewinnes in mir erweckt.

Unser Speculant handelt unvernünftig im subjectiven und objectiven Sinne. Die einander entgegenwirkenden Motive sind hier das Gefühl der Lust, hervorgerufen durch die Chance zu gewinnen und das Gefühl der Unlust, hervorgerufen durch die Chance zu verlieren.

Aus unsern ersten zwei Beispielen ergeben sich die Sätze:

1) Bei gleichen Gefühlen der Unlust, hervorgerufen durch die Opfer, oder bei dem Fehlen jener Gefühle überhaupt, müssen diejenigen wirthschaftlichen Handlungen geschehen, durch welche die meisten wirthschaftlichen Werthe erlangt werden und umgekehrt

2) von wirthschaftlichen Handlungen, durch welche man gleich viel wirthschaftliche Werthe erhält, müssen diejenigen vorgenommen werden, bei welchen die Gefühle der Unlust, hervorgerufen durch die Opfer, am kleinsten sind.

Aus unsern sieben letzten Beispielen ergeben sich die Sätze:

3) Wirthschaftliche Handlungen müssen geschehen, wenn und soweit die Gefühle der Unlust, hervorgerufen durch die Opfer, kleiner sind als die Gefühle der Lust, hervorgerufen durch die Erwerbung der wirthschaftlichen Werthe und umgekehrt

4) wirthschaftliche Handlungen müssen unterbleiben, wenn und insoweit die Gefühle der Unlust, hervorgerufen durch die Opfer, grösser sind als die Gefühle der Befriedigung, hervorgerufen durch die Erlangung der wirthschaftlichen Werthe.

Die vorstehenden vier Sätze lassen sich nun dahin zusammenfassen:

„Bei wirthschaftlichen Handlungen oder Unterlassungen müssen wir jederzeit so verfahren, dass wir die meiste Lust oder die wenigste Unlust empfinden."

Es ist dies das bekannte, auf Induction beruhende, Princip allen menschlichen Handelns; [1]) dass dasselbe auch für die Thierwelt gilt, ist hier irrelevant. Dieses allgemeine Princip des menschlichen Handelns in seiner Anwendung auf wirthschaftliche Handlungen wäre nun das ökonomische Princip, wenn dasselbe alle wirthschaftlichen Handlungen umfasste.

Wir werden nunmehr den umgekehrten Weg einschlagen, indem wir vom allgemeinen Princip ausgehen und zu seiner speciellen Anwendung herabsteigen. Sodann wollen wir versuchen, den Fehler, an welchem die Lehre vom ökonomischen Principe in ihrer bisherigen Gestalt leidet, möglichst deutlich darzulegen. Da wir hierbei auch jenes Princip, wie es von Ad. Wagner, Schäffle und Hermann aufgestellt wird, einer Kritik unterziehen müssen, so legen wir unserer Betrachtung statt der wirthschaftlichen Verkehrsgesellschaft D.'s die volle empirische Wirklichkeit zu Grunde.

Wir gehen also von dem Gesetze aus: Wir müssen jederzeit so handeln, dass wir die meiste Lust oder die geringste Unlust empfinden.

Vor Allem ist zu constatiren, dass von einem ökonomischen oder unökonomischen Verfahren überhaupt nur bei Dingen die Rede sein kann, welche wir uns im Verhältniss zu unserem Bedarfe blos in beschränktem Masse zu verschaffen im Stande sind. Wenn z. B.

[1]) Wir lassen es dahingestellt sein, ob bei solchen Handlungen wie denjenigen der Tobsüchtigen überhaupt noch von Lust und Unlust die Rede sein und daher das obige Gesetz zur Anwendung kommen kann.

Wasser ein freies Gut ist, so kann von einem ökonomischen oder unökonomischen Vorgehen bei diesem Gute nur bildlich gesprochen werden. Die Befriedigung, d. i. das Gefühl der Lust, durch den Gebrauch jenes freien Gutes, erfährt gar keine Veränderung in Folge von verschwenderischer oder dem Bedürfnisse entsprechender Benutzung desselben.

Wirthschaftliche Werthe erstreben wir blos wegen des Gefühls der Lust, resp. Beseitigung des Gefühls der Unlust (z. B. der Pein des Mangels), welches mit ihrem Besitze verbunden ist.

Es lässt sich nun leicht nachweisen, dass die Verfügung über eine grössere Menge wirthschaftlicher Werthe uns nothwendigerweise mehr Lust verursacht als die über eine geringere Menge, wobei es ganz irrelevant ist, welche Motive uns zu wirthschaftlichen Handlungen veranlassen. Nach dem Gesetze: „Wir müssen jederzeit etc.“ sind wir nämlich genöthigt, über eine gegebene Menge wirthschaftlicher Werthe jedenfalls so zu disponiren, dass wir ein Maximum von Lust empfinden. Mit einer weitern Menge solcher Werthe müssen wir uns weitere Befriedigung, d. i. das Gefühl der Lust, verschaffen.

Denn wenn wir auch jenes Plus von Werthen nur zum Vortheile oder zur Schädigung Anderer erstrebt haben, kömmt das Gefühl der Lust, Andern Freude oder Unlust bereitet zu haben, zu unserer bereits vorhandenen Befriedigung hinzu. Und selbst wenn wir weitere wirthschaftliche Werthe nur erstrebt haben, um sie unbenutzt (als todtes Capital) liegen zu lassen, kömmt das Gefühl der Befriedigung (Lust), jederzeit nach Belieben darüber verfügen zu können, gleichfalls zu unserer bisherigen Befriedigung hinzu.

Es hat sich also ergeben, dass die Verfügung über eine grössere Menge wirthschaftlicher Werthe uns nothwendigerweise mehr Lust verursacht als die über eine geringere Menge. Das Streben nach möglichst vielen wirthschaftlichen Werthen ist daher auch nur das Streben nach einem Maximum von Lust.

Zur Erlangung von wirthschaftlichen Werthen wenden wir in der Regel andere wirthschaftliche Werthe und unsre Arbeitskraft auf [1]). Diese Opfer verursachen uns immer, wie wir vorläufig annehmen, das Gefühl der Unlust.

Wenden wir nun unser Gesetz: „Wir müssen jederzeit etc.“ auf das Streben nach wirthschaftlichen Werthen an, so erhalten wir genau dieselben vier Sätze, welche wir aus unsern Beispielen S. 123 ff. abstrahirt haben.

E. Sax (Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie S. 24 Anm.) sagt ganz richtig, dass das Wort „Principien“ einen doppelten Sinn habe, indem es „sowohl Grundsätze im Sinne von grundlegenden Sätzen, d. h. Gesetzen der Erscheinungen, als auch Maximen des Handelns bedeutet.“

Die Autoren, welche dem ökonomischen Principe eine hervorragende Bedeutung beilegen, beabsichtigen durchaus nicht ein „unumstössliches Naturgesetz“ aufzustellen. Alle Erklärungen jenes Princips [2]) enthalten vielmehr nichts wie die Forderung des gesunden Menschenverstandes, dass das Verhältniss zwischen den zu erstre-

[1]) Die Gefühle der Lust und Unlust, welche durch das Risiko veranlasst werden, lassen wir vorläufig unberücksichtigt, da sie eine sehr complicirte Darstellung erfordern würden, und die Consequenzen, die aus den mit der Arbeit verbundenen Empfindungen von uns gezogen werden, auch für diese Empfindungen zutreffend sind. Ebenso lassen wir hier die Dienste der einfachern Darstellung halber bei Seite.

[2]) Mit Ausnahme derjenigen von Ad. Wagner, bei welcher wegen der widerspruchsvollen Formulirung sich nichts Positives sagen lässt.

benden wirthschaftlichen Werthen und den zu bringenden Opfern ökonomisch zu gestalten sei, d. h. es seien möglichst viele wirthschaftliche Werthe oder „ein Maximum von Befriedigung" mit Hingabe von möglichst wenig wirthschaftlichen Werthen oder Arbeit, oder „Anstrengung oder Opfer," (A. Wagner) oder „Aufopferung" (Hermann) anzustreben.

Wie bereits erwähnt, bereitet uns der Besitz von wirthschaftlichen Werthen das Gefühl der Lust, während uns die aufzuwendende Arbeit das Gefühl der Unlust verursacht. Dieses Gefühl der Unlust ist nun in den verschiedenen Berufsarten bei gleicher Anstrengung sehr verschieden, wie aus unserm Beispiele der Arbeit eines Metzgers und Sattlers zu ersehen ist. Eine Erklärung des ökonomischen Princips, welche lautet: „Es sind möglichst viele wirthschaftliche Werthe gegen Hingabe von möglichst wenig andern wirthschaftlichen Werthen und Arbeit anzustreben", wäre augenscheinlich falsch.[1] Denn nach jener Formulirung müsste Jedermann Metzger oder — um das drastische Beispiel Schäffle's anzuwenden — Kanalreiniger werden, solange der Lohn dieser Arbeiten höher ist als derjenige weniger unangenehmer Thätigkeiten. Mit möglichst wenig Arbeit, „Anstrengung oder Opfer" „Aufopferung" heisst also, wie zugegeben werden muss, „mit möglichst geringen Gefühlen der Unlust" und zwar nach dem Gefühle des betreffenden Wirthschaftssubjectes selbst.

[1]) Dasselbe gilt auch von der Definition Dargun's (Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie S. 3). „Das wirthschaftliche Princip, welches den obersten Begriff der Wirthschaftswissenschaft bildet, hat zu lauten: „Wirthschaftlich handeln heisst, mit möglichst geringem Aufwand an Vermögenswert nach Beschaffung möglichst reicher materieller Mittel zur menschlichen Bedürfniss-Befriedigung streben". Hier ist das Opfer der Arbeit ganz weggelassen.

Die vorstehende Erörterung ergibt also das Resultat, dass alle Erklärungen des ökonomischen Princips, bei ihrer Zurückführung auf die psychologischen Beweggründe, dasselbe als die Maxime bezeichnen: Es sei ein Maximum von Lust mit einem Minimum von Unlust anzustreben und zwar nach dem subjectiven Empfinden des Handelnden.

Hiermit haben wir die Achillesferse der Lehre vom ökonomischen Principe blosgelegt. Denn das ist ja der Satz: Wir müssen jederzeit so handeln, dass wir die meiste Lust oder die geringste Unlust empfinden. Sobald bei den durch die Opfer erregten Empfindungen das subjective Ermessen des Handelnden allein Richter ist, verwandelt sich das Soll in ein Muss. Dann ist das ökonomische Princip auch ein Princip im Sinne eines unumstösslichen Naturgesetzes und nicht in dem einer Maxime des Handelns, nach welcher eventuell auch nicht gehandelt werden kann. Auch wenn wir unökonomisch und unvernünftig vorgehen, — und zwar im subjectiven und objectiven Sinne — verfahren wir alsdann nach dem ökonomischen Principe, dem wir ja gar nicht entgegen handeln können. Ein derartiges Princip ist aber von keinem der betreffenden Autoren beabsichtigt.

Wie Schäffle richtig bemerkt, gibt es auch Fälle, in welchen bei der behufs Erlangung von wirthschaftlichen Werthen aufzuwendenden Arbeit das Gefühl der Lust das der Unlust überwiegt. Es kömmt dies z. B. öfters bei Arbeiten geistiger oder künstlerischer Natur vor. Doch müssen wir uns solche Fälle denken, in welchen die Freude an der Arbeit nicht durch die Aussicht auf Ansehen, Ruhm, Ehre etc. veranlasst oder mit veranlasst ist, sondern ausschliesslich durch das geistige oder künstlerische Schaffen selbst.

Da wir von der empirischen Wirklichkeit ausgehen, müssen wir der Vollständigkeit halber zeigen, dass auch in den erwähnten Fällen jede Formulirung des ökonomischen Princips, nach welcher die subjective Empfindung des betreffenden Wirtschaftssubjectes allein entscheidend ist, keine Maxime sondern das erwähnte Gesetz ausdrückt. Das ökonomische Princip würde als Maxime hier etwa lauten: Es ist die Erlangung von möglichst vielen wirthschaftlichen Werthen anzustreben durch Arbeiten, bei welchen die Lust möglichst viel die Unlust überwiegt. Das heisst nun: Es ist möglichst viel Lust (hervorgerufen durch den Besitz von wirtschaftlichen Werthen) anzustreben durch Arbeiten, die uns möglichst viel Lust verursachen. Dies ist aber unser Gesetz: „Wir müssen jederzeit etc."

Es ist nun noch die andere Seite des ökonomischen Princips, nämlich das Streben nach möglichst vielen wirthschaftlichen Werthen, in Betrachtung zu ziehen, soweit sich dieselbe überhaupt isolirt erörtern lässt. Wie bereits S. 130 f. gezeigt, ist jenes Streben nur das Streben nach einem Maximum von Lust. In Folge dessen ist festzustellen, ob wir hier nicht gleichfalls zu dem Resultate kommen, dass nach dem ökonomischen Principe auch unvernünftige und unökonomische Handlungen möglich sind.

Um das Streben nach wirthschaftlichen Werthen als unvernünftig und unökonomisch beurtheilen zu können, müssen wir die zu bringenden (oder gebrachten) Opfer abwägen gegen die erstrebte (oder erreichte) Befriedigung, um welcher Willen erstere zu bringen sind.

Es ist nun einleuchtend, dass dies die Kenntniss der Motive, aus welchen wir die wirthschaftlichen Werthe im concreten Falle anstreben, zur Voraussetzung hat. Wie S. 117 f. gezeigt, wird aber in der Theorie von jenen Motiven abstrahirt. Es ist mithin bei der in Frage

stehenden Seite des ökonomischen Princips, dem Streben nach wirthschaftlichen Werthen, in der Theorie gar nicht möglich, dass unvernünftig und unökonomisch gehandelt wird.

Eine derartige Beurtheilung kann nur dann stattfinden, wenn wir die zu bringenden Opfer jedenfalls ausser allem Verhältniss zu den zu erlangenden wirthschaftlichen Werthen finden; es sind das aber Fälle, welche natürlich nicht mehr zu einer isolirten Erörterung des Strebens nach wirthschaftlichen Werthen gehören. Belege hierfür wären die S. 123 ff. sub. 4) u. 8) angeführten Beispiele des Maurers und des Landwirths, der wegen eines höhern Einkommens selbst ein sehr grosses Risiko auf sich nimmt.

* * *

Wir wollen nunmehr an den Erklärungen des ökonomischen Princips von Ad. Wagner, Schäffle und Hermann nachweisen, dass sie — bei den beiden letzten Autoren sicherlich sehr gegen ihren Willen — auf das Gesetz: „Wir müssen jederzeit etc." zurückzuführen sind; denn über die Schätzung der zu bringenden Opfer entscheidet ausschliesslich das subjective Empfinden der betreffenden Wirthschaftssubjecte.

Ad. Wagner (Grundlegung §. 3) sagt: „Bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Princip der Wirthschaftlichkeit, d. h. das Streben, nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach seiner Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringes Mass (Minimum) Anstrengung oder Opfer."

Erläuternd ist zu bemerken, dass Wagner unter Arbeit auch die Thätigkeit der „bloss Renten aus verpachteten Grundstücken und verliehenen Kapitalien beziehenden Rentiers“ versteht, wie aus der auf derselben Seite befindlichen Anmerkung 6) hervorgeht. Er fasst also jedenfalls auch derartige minimale Thätigkeiten als Opfer auf.“

Bei der obigen Erklärung fällt vor Allem der in der stylistischen Fassung liegende Widerspruch auf. Denn da der genannte Autor sagt, „Bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen“, ohne solche Einschränkungen wie „im Allgemeinen“ „in der Regel“ „fast immer“ u. a. m. zu machen, so heisst das doch „leitet den Menschen ausnahmslos.“ Wenn dann derselbe Autor fortfährt — „und darf und oft auch soll ihn leiten, —“ so setzt das doch voraus, dass das ökonomische Princip ihn auch manchmal nicht leiten soll, mithin auch nicht leiten muss.

Man sieht, das Wagner „Princip“ bald in dem Sinne von Naturgesetz, bald in dem von Maxime des Handelns gebraucht und somit — unfreiwillig — dem uns hier beschäftigenden Widerspruche schon stylistisch Ausdruck verliehen hat. Die Definition des ökonomischen Princips selbst besagt hingegen unzweideutig, dass der Handelnde das Gefühl der Lust und Unlust gegen einander abwäge und nach seinem subjectiven Empfinden das Facit ziehe. Damit sind wir aber bei unserm Gesetze: „Wir müssen jederzeit etc.“ angelangt.

Wie erwähnt, lässt sich wegen des angeführten Widerspruchs nicht feststellen, ob das ökonomische Princip von Wagner als ein Naturgesetz oder als eine Maxime des Handelns aufgefasst wird.

Ungenau in der obigen Definition ist auch der Ausdruck „Anstrengung oder Opfer.“ Denn die Anstrengung

gehört zu den Opfern. Es liegen also keine coordinirten Begriffe vor, sondern der Begriff „Anstrengung“ ist hier dem Begriffe „Opfer“ subordinirt.

Zum Schlusse wollen wir noch erwähnen, dass Wagner irrthümlicherweise annimmt, nach seiner Erklärung des ökonomischen Princips werde bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit gehandelt. Dies ist nur bei aller auf Bedürfnissbefriedigung durch wirthschaftliche Güter gerichteten Thätigkeit, mit der wir es in der Theorie auch allein zu thun haben, der Fall. Denn wenn Jemand zur Befriedigung seines Durstes Wasser trinkt, das als freies Gut angenommen wird, so leitet ihn weder „das Streben, nur solche Arbeit (d. h. Thätigkeit) vorzunehmen, bei welcher nach seiner Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt“ noch „das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringes Mass (Minimum) von Anstrengung oder Opfer“. Es liegt hier eben gar kein Opfer vor, mithin kann auch kein solches in Abwägung gezogen werden. Die Thätigkeit des Trinkens selbst hat aber noch Niemand als Opfer aufgefasst.

Schäffle nimmt in dem Aufsatze: „Ueber den Gebrauchswerth und die Wirthschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermann's“ (Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft 1870 S. 167 ff.) in ebenso energischer wie ausführlicher Weise gegen Hermann die Priorität für sich in Anspruch, das Princip der Wirthschaftlichkeit in seinem „gesellschaftlichen System“ „nicht blos an die Spitze gestellt, sondern auch durch das ganze System der Nationalökonomie durchgeführt zu haben“ (S. 171) Der betreffende Abschnitt beginnt gleich mit den Worten: „Der bedeutendste Fortschritt der zweiten Auflage der

berühmten „staatswirthschaftlichen Untersuchungen“ besteht unseres Erachtens in der prägnanten Voranstellung, Entwicklung und Festhaltung der ökonomischen Maxime: mit möglichst geringer Aufopferung möglichst viel Befriedigung zu erreichen.“

Von den Erklärungen des ökonomischen Princips bei Schäffle können wir hier nur einige anführen; wir entnehmen dieselben dem „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft“, dritte Auflage, 1873.

S. 1: „. . . dass mit möglichst geringer persönlicher Aufopferung möglichst viel persönliche Lebensförderung, d. h. mit möglichst geringen Kosten möglichst viel Nuzen erlangt. . . .“

S. 16 f. „Die Formulirung des wirthschaftlichen Grundsazes.

— Der regulative Grundsaz der Wirthschaftlichkeit spricht aus:

erziele in Production und Consumtion der mangelhaft vorhandenen Güter durchgehends möglichst grossen reinen Nuzen zum Zweck reichlicher Versorgung des ganzen Lebens (§ 1); erlange mit möglichst geringen Kosten möglichst grossen Nuzen! — erstrebe bei Erwerbung und Gebrauch der beschränkt verfügbaren äussern Güter (§ 1) möglichst viel Leben und (sittlichen) Lebensgenuss mit möglichst geringer Aufopferung an Lebenskraft und Lebenslust!“

Aehnlich S. 20, Z. 7 ff., Z. 20 f. und Z. 29 ff. S. 2 wird nun „möglichst grosser reiner Nuzen“ folgendermassen erklärt:

„Das Ziel aller Wirthschaft, möglichst grosser reiner Nuzen, bedeutet aber nicht möglichst grossen Geldreichthum, sondern die möglichste Fülle allseitiger sittlich-persönlicher Entwicklung und Bildung der Einzelnen und des Volkes durch wirthschaftliche Production und Consumtion der äussern Güter“.

Wir sehen also, dass Schäffle die eine Seite des ökonomischen Princips, die der Opfer, als „möglichst geringe persönliche Aufopferung“ bezeichnet.

Ueber die Aufopferungen entscheidet aber ausschliesslich das subjective Empfinden des Handelnden. Dadurch erhalten wir die Maxime: „Erstrebe möglichst viel Befriedigung mit möglichst geringen Gefühlen der Unlust.“ Das ist aber keine Maxime sondern das Naturgesetz: „Wir müssen jederzeit etc.“

Schäffle macht auch nirgends die Einschränkung, dass bei dem Principe der Wirthschaftlichkeit ein objectives Moment in irgendwelcher Weise bei den „Aufopferungen“ mit in Betracht komme.

Was aber bei Schäffle auf der Seite der Opfer zu wenig vorhanden ist, nämlich die Einbeziehung einer objectiven Beurtheilung, das ist auf der andern Seite des ökonomischen Princips, nämlich bei dem Streben nach „möglichst grossem reinen Nuzen“ zu viel da. Nach dem in Rede stehenden Autor bedeutet jenes Streben das Streben nach „möglichster Fülle allseitiger sittlich-persönlicher Entwicklung und Bildung der Einzelnen...“. Da aber die Motive, aus welchen in der Wirklichkeit wirthschaftliche Werthe erstrebt werden, uns in der Regel nicht bekannt sind, so können wir in der Regel auch gar nicht wissen, ob dem ökonomischen Princip entsprechend gehandelt worden ist oder nicht. Von einer weitern Kritik müssen wir absehen, da wir leider zu dem Geständnisse genöthigt sind, dass uns das oben erwähnte „Ziel aller Wirthschaft“ nicht genügend klar ist.

Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen 2. Auflage S. 15.) sagt, dass jede isolirte Wirthschaft hinsichtlich der Production der aus dem Triebe der

Selbsterhaltung hervorgehenden wirthschaftlichen Regel folge: „mit geringster Aufopferung möglichst reichlichen Bedarf herzustellen".

Der in unserm vierten Beispiel S. 125 erwähnte geistig träge Bauer, den wir uns ja sehr gut als Besitzer einer isolirten Wirthschaft denken können, stellt nun offenbar auch „mit geringster Aufopferung möglichst reichlichen Bedarf" her.

Ueber die Aufopferung entscheidet eben ausschliesslich das subjective Lust- und Unlustgefühl des betreffenden Wirthschaftssubjectes selbst. Möglichst reichlicher Bedarf heisst, wie schon gezeigt wurde, Maximum von Befriedigung d. i. von Lust. Dadurch erhalten wir die wirthschaftliche Regel: Erstrebe durch wirthschaftliche Handlungen möglichst viel Lust mit möglichst wenig Unlust. Damit sind wir bei unserm Naturgesetz „Wir müssen jederzeit etc." angelangt.

D. selbst kommt zu der Lehre, dass in seiner wirthschaftlichen Verkehrsgesellschaft alle Handlungen nach dem ökonomischen Principe geschehen, weil er eine Charaktergleicheit aller Wirthschaftssubjecte als Consequenz der von ihm aufgestellten Prämissen annimmt; in Folge dessen seien unvernünftige und unökonomische wirthschaftliche Handlungen gar nicht möglich. Wir haben bereits nachgewiesen, dass in Folge der von D. gesetzten Prämissen die Charakterunterschiede der Individuen nicht beseitigt werden und unvernünftige nnd unökonomische Handlungen möglich sind. Damit sind auch bei D. die uns hier beschäftigenden Widersprüche gegeben.

Wir haben gefunden, dass das Gesetz: „Wir müssen jederzeit etc." das Princip ist, nach welchem

alle wirthschaftlichen Handlungen, also auch die unvernünftigen und unökonomischen, geschehen. Es fragt sich nun, ob wir jenes Gesetz in seiner Anwendung auf wirthschaftliche Handlungen nicht „ökonomisches Princip" nennen dürfen. Diese Frage ist zu verneinen. Denn:

1) Dürfen wir nicht so gegen den Geist der Sprache verstossen, dass wir ein Gesetz, nach welchem auch alle unökonomischen wirthschaftlichen Handlungen erfolgen, ökonomisches Princip nennen; hierdurch würden einander widersprechende Vorstellungen in uns erweckt.

2) Würden wir einem klar und unzweideutig ausgedrückten Gesetze eine Benennung geben, die zu Missverständnissen führen müsste.

Es erübrigt uns noch, zu untersuchen, ob nicht eine alle wirthschaftlichen Handlungen umfassende Erklärung des ökonomischen Princips möglich ist, nach welcher neben dem subjectiven Lust- und Unlustgefühl des Handelnden auch ein objectives Urtheil erforderlich wird. Dies könnte auf die folgenden zwei Arten versucht werden.

1) Man kann sagen: Nur wenn auch nach Ansicht des Urtheilenden, der den gesunden Menschenverstand vertritt, „vernunftgemäss gehandelt wird, wird nach dem ökonomischen Princip gehandelt".

Hier würde in unsern S. 123 ff. sub 3), 4), 5), 8) u. 9) gegebenen Beispielen nicht dem ökonomischen Princip entsprechend vorgegangen.

Von dem sub 8) dargestellten Falle eines Landwirths, der behufs Erzielung eines grössern Einkommens selbst ein sehr grosses Risiko auf sich nimmt, kann nun u. E. in der Theorie nicht abgesehen werden, solange man die erste unsrer in der vorliegenden Schrift erörterten

zwei Fragen überhaupt als Object für theoretische Untersuchungen gelten lässt.

Dasselbe gilt von dem Falle des Maurers, der bei gedecktem nothwendigen Unterhaltsbedarfe selbst gegen minimale Bezahlung noch eine Nebenbeschäftigung betreibt, weil hieraus in der Lehre vom Arbeitslohne allgemeine Sätze gezogen werden. Ein solcher allgemeingültiger Satz wäre der folgende: Auf Arbeiten, welche in der Regel als Nebenbeschäftigungen betrieben werden, findet das „Gesetz", dass der Minimallohn auf die Dauer nicht unter das Existenzminimum sinken kann, keine Anwendung; der Lohn für derartige Arbeiten kann und wird daher häufig dauernd so niedrig sein, dass deren Ausübung bei anderweitig gesichertem nothwendigen Lebensunterhalte als unökonomisch und unvernünftig bezeichnet werden muss.

2) Man kann sagen: Nach dem ökonomischen Princip wird nur dann verfahren, wenn auch nach Ansicht des Urtheilenden, der den gesunden Menschenverstand vertritt, ökonomisch gehandelt wird.

Man hätte sich dann einfach dem Sprachgebrauche angeschlossen. Hier würde in unsern S. 123 ff. sub 4) u. 5) gegebenen Beispielen nicht jenem Principe entsprechend vorgegangen.[1])

Während aber von dem Falle der geistigen Trägheit in der Theorie abstrahirt werden kann, ist dies bei dem des zu grossen Fleisses (sub 4) nicht möglich, wie bereits nachgewiesen wurde.

[1]) Es ist noch zu erwähnen, dass wir unsern geistig trägen Bauer auch dann als unökonomisch be- resp. verurtheilen, wenn er das rationelle Wirthschaftssystem gar nicht kennt, obwohl er bei mässiger geistiger Rührigkeit dasselbe kennen müsste. Ob er nach erlangter Kenntniss jene bessere Methode anwenden würde oder nicht, ist indifferent.

Wir kommen daher zu dem Resultate, dass eine alle wirthschaftlichen Handlungen umfassende Erklärung des ökonomischen Princips, nach welcher neben dem subjectiven Lust- und Unlustgefühl des Handelnden auch ein objectives Urtheil nothwendig ist, nicht gegeben werden kann. Die Prämisse des wirthschaftlichen Egoismus darf deshalb keine Formulirung erfahren, durch welche auch das ökonomische Princip darin einbegriffen wäre.

* * *

In den Voraussetzungen unsrer Untersuchung haben wir auch angenommen, dass Unternehmungen wie Eisenbahnen, Canäle etc. im Durchschnitte den üblichen Gewinnsatz abwerfen. Es geschah dies in Berücksichtiguug der Lehre Dietzel's, nach welcher Monopole aus unserer Wissenschaft auszuschliessen seien, weil bei diesen in der Regel die wirthschaftliche Verkehrsfreiheit nicht realisirt werden könne und daher auch allgemeine Sätze, das Ziel unserer Wissenschaft, nicht möglich seien.

In unserer Untersuchung kommen nun Eisenbahnen, Canäle etc. vor als Beispiele von Unternehmungen, bei welchen der Eigenbetrieb in der Regel ausgeschlossen ist und die ferner ein sehr grosses Capital erfordern, ohne dass die Schwierigkeit der Leitung zu der Grösse des angewendeten Capitals im Verhältniss steht. Wir setzen nun in unserer Untersuchung voraus, dass bei den erwähnten Unternehmungen im Ganzen der durchschnittliche Gewinnsatz erzielt werde, d. i. der Gewinnsatz, welcher auch bei andern Unternehmungen in Folge der freien Concurrenz sich ergibt. Dadurch kömmt der von Dietzel gegen die Einbeziehung jener Unternehmungen in theoretische Untersuchungen erhobene Einwand für uns in Wegfall. Wir haben es daher nicht nöthig, von den

erwähnten wirthschaftlichen Erscheinungen abzusehen, auch wenn — was dahingestellt bleibt — die Ausführungen des genannten Autors in ihrem ganzen Umfange zutreffend sind.

* * *

Es erübrigt uns noch, zu der Lehre Menger's vom Irrthume kurz Stellung zu nehmen. Menger (I. Cap. 7) behauptet, dass die theoretische Nationalökonomie oder (S. 77) noch umfassender, „die exacte Richtung auf dem Gebiete der Socialerscheinungen" von dem Irrthume und der Unkenntniss der Sachlage abstrahiren müsse. Dies trifft bei einem grossen Theile der abstracten Untersuchungen in unserer Wissenschaft zu. Es ist nun möglich, dass der genannte Autor den Begriff des Irrthums und der Unkenntniss der Sachlage — letztere ist u. E. nur eine Art des Irrthums — enger fasst als der Sprachgebrauch. Aber auch wenn man das Gebiet des Irrthums noch so sehr einschränkt, gibt es doch Fragen, von denen wir bis zum Nachweise des Gegentheils glauben, dass bei ihrer Beantwortung vom Irrthume nicht abstrahirt werden kann. So z. B. bei dem Probleme: „Ist der unsichere reine Zinssatz gleich dem sicheren reinen Zinssatz, oder ist er höher oder niedriger" Der unsichere reine Zins kann ja u. E. überhaupt nicht erörtert werden, wenn der Irrthum als nicht existirend angenommen wird. Ebenso ist es mit dem in unserer Untersuchung sehr wichtigen Risiko, mit welchem der Begriff des Irrthums untrennbar verbunden ist.

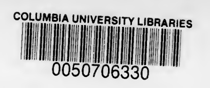
Es liegt bei Menger ein Fall der S. 115 bereits erwähnten zu weitgehenden Generalisirung vor, da der genannte Autor nicht berücksichtigt, dass die Prämissen bei den verschiedenen theoretischen Untersuchungen nur zum Theil die gleichen sind. So machen wir, wie bereits ausgeführt, bei den Voraussetzungen unserer Untersuchung die

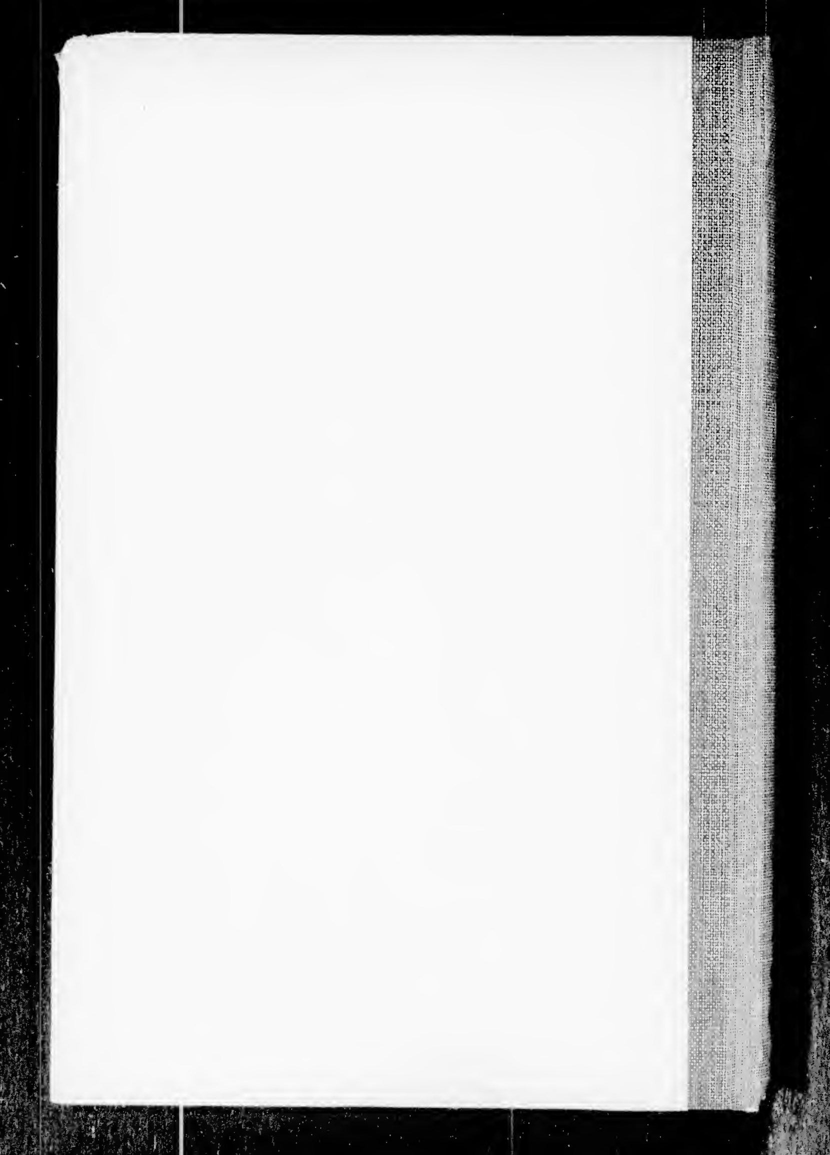
Annahme, dass bei Verpachtungen Deteriorationen vermieden werden können und wird in Folge dessen von landwirthschaftlichen Culturen wie Waldwirthschaft und Weinbau abstrahirt; ebenso bleiben Wohnhäuser unberücksichtigt. Dies sind ganz specielle Erfordernisse unserer Untersuchung. Hingegen existirt für uns der Irrthum, der wieder bei andern Untersuchungen unberücksichtigt bleibt.

So können wir auf die Frage, ob der unsichere reine Zinssatz gleich dem sichern Zinssatze sei, lösen, ehe wir unsere Socialwirthschaft überhaupt construirt haben, weil bei dieser Untersuchung die Voraussetzungen zum grossen Theil unnöthig sind, welche wir zur Lösung unsrer eigentlichen Aufgabe machen mussten.



Druck von M. Waizner in Wien.





END OF
TITLE